



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung
Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

12.12.2019

Az.: P212-05020-68



Niedersachsen



Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:





Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	9
1.1	Planfeststellung	9
1.1.1	Feststellung des Plans	9
1.1.2	Planunterlagen	9
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	9
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	11
1.1.3	Nebenbestimmungen	14
1.1.3.1	Vorbehalte	14
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	14
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt	14
1.1.3.1.3	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen	15
1.1.3.1.4	Vorbehalt in Bezug auf die Gewässerbenutzung	15
1.1.3.2	Nebenbestimmungen und Auflagen	15
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	15
1.1.3.2.2	Rückbau der Masten 116 bis 173 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum	16
1.1.3.2.3	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	16
1.1.3.2.3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	16
1.1.3.2.3.2	Anzeige- und Dokumentationspflichten	17
1.1.3.2.3.3	Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung	17
1.1.3.2.3.4	Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild	18
1.1.3.2.3.5	CEF-Maßnahme Fledermausquartiere (LBP-Maßnahme V 9)	19
1.1.3.2.4	Bodenschutz	19
1.1.3.2.5	Forstwirtschaft	21
1.1.3.2.6	Immissionsschutz	21
1.1.3.2.7	Abfallwirtschaft	22
1.1.3.2.8	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft	22
1.1.3.2.9	Wasserwirtschaft	23
1.1.3.2.10	Verkehr: Straßen und Wege	24
1.1.3.2.11	Denkmalschutz	25
1.1.3.2.12	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung	25
1.1.3.2.13	Belange der Leitungsträger	25
1.1.3.2.13.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger	25
1.1.3.2.13.2	Belange der Avacon Netz GmbH	26
1.1.3.2.13.3	Belange der EWE Netz GmbH	26
1.1.3.2.13.4	Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH	27
1.1.3.2.13.5	Belange der Gascade Gastransport GmbH	27
1.1.3.2.13.6	Belange der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	28
1.1.3.2.13.7	Belange der Stadtwerke Zeven	29
1.1.3.2.14	Belange der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	29
1.1.3.2.15	Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	29
1.1.3.2.16	Belange der DB Energie GmbH	29
1.1.3.2.17	Belange der EVB Elbe-Weser GmbH	29
1.1.3.2.18	Beteiligungspflichten	30
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen	30
1.2.1	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	30
1.2.1.1	Naturschutzgebiet "Wiestetal" (NSG LÜ-00295)	30
1.2.1.2	Landschaftsschutzgebiet "Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz" (LSG ROW 130)	30
1.2.1.3	Gesetzlich geschützte Biotope	30
1.2.2	Forstrechtliche Genehmigung	31
1.2.3	Verkehr	31
1.2.4	Abweichung vom Vorranggebiet Windenergie	31
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	31
1.3.1	Erlaubte Benutzung	31



1.3.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	32
1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	34
1.4.1	Zusage Landwirtschaft.....	34
1.4.2	Zusagen Wasserwirtschaft.....	35
1.4.3	Zusage Verkehr.....	35
1.4.4	Zusage Leitungsträger.....	35
1.4.5	Zusagen Landkreis Rotenburg (Wümme).....	35
1.5	Entscheidung über Einwendungen.....	35
1.6	Sofortige Vollziehbarkeit.....	36
1.7	Kostenentscheidung.....	36
2	BEGRÜNDENDER TEIL.....	37
2.1	Sachverhalt.....	37
2.1.1	Anlass der Planung.....	37
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	38
2.1.2.1	Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung.....	38
2.1.2.2	Ausgestaltung des konkreten Vorhabens.....	38
2.1.2.2.1	Neubau der 380-kV-Freileitung.....	39
2.1.2.2.1.1	Trassenverlauf.....	39
2.1.2.2.1.2	Technische Ausführungsmerkmale.....	40
2.1.2.2.1.3	Maßnahmen in der Bauphase.....	41
2.1.2.2.1.3.1	Provisorien.....	41
2.1.2.2.1.3.2	Schutzgerüste.....	41
2.1.2.2.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung.....	42
2.1.2.2.2.1	Trassenverlauf.....	42
2.1.2.2.2.2	Technische Ausführungsmerkmale.....	42
2.1.2.2.2.3	Zuwegungen, Wasserhaltung.....	42
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation.....	43
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation.....	43
2.1.3.1.1	Landesraumordnungsprogramm.....	43
2.1.3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	44
2.1.3.1.3	Zielabweichungsverfahren.....	44
2.1.3.2	Bebauungspläne.....	45
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens.....	45
2.1.5	Verfahrensablauf.....	46
2.1.5.1	Bedarfsplanung.....	46
2.1.5.2	Raumordnungsverfahren.....	46
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren.....	47
2.2	Rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	48
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen.....	48
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	48
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV.....	48
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	48
2.2.1.3.1	Antragstellung.....	48
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden.....	49
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit.....	49
2.2.1.3.4	Erörterungstermin.....	49
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	49
2.2.2.1	Allgemeines.....	49
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG.....	51
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	51
2.2.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik.....	53
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	55
2.2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	55



2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	58
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche	70
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden.....	71
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser.....	73
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima.....	75
2.2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft	75
2.2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	76
2.2.2.2.3.9	Wechselwirkungen.....	78
2.2.2.2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG.....	79
2.2.2.2.4.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	80
2.2.2.2.4.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	81
2.2.2.2.4.3	Schutzgut Fläche	85
2.2.2.2.4.4	Schutzgut Boden.....	86
2.2.2.2.4.5	Schutzgut Wasser.....	87
2.2.2.2.4.6	Schutzgüter Luft und Klima.....	88
2.2.2.2.4.7	Schutzgut Landschaft	88
2.2.2.2.4.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	89
2.2.2.2.4.9	Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung	90
2.2.2.2.4.10	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG.....	90
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	90
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	90
2.2.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung.....	91
2.2.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“	91
2.2.3.2	Abschnittsbildung.....	92
2.2.3.3	Vorgaben der Raumordnung	93
2.2.3.3.1	Ziele der Raumordnung des LROP 2017.....	94
2.2.3.3.2	Zielabweichung vom Vorranggebiet Windenergie im RROP 2005	94
2.2.3.3.3	Grundsätze der Raumordnung.....	95
2.2.3.3.4	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens.....	96
2.2.3.3.5	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens	96
2.2.3.4	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionschutzrechts.....	97
2.2.3.4.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots	98
2.2.3.4.2	Baubedingte Immissionen	98
2.2.3.4.3	Betriebsbedingte Immissionen	100
2.2.3.4.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	100
2.2.3.4.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV.....	101
2.2.3.4.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV	101
2.2.3.4.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV ..	102
2.2.3.4.3.1.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	103
2.2.3.4.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen.....	105
2.2.3.4.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung.....	107
2.2.3.4.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere.....	108
2.2.3.4.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung ..	108
2.2.3.4.3.2	Schallimmissionen	109
2.2.3.4.3.3	Luftschadstoffe.....	112
2.2.3.5	Natur und Landschaft	113
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	113
2.2.3.5.1.1	Eingriff.....	114
2.2.3.5.1.2	Vermeidung.....	119
2.2.3.5.1.3	Ausgleich und Ersatz	122
2.2.3.5.1.4	Naturschutzfachliche Abwägung	128
2.2.3.5.1.5	Ersatzgeld	128
2.2.3.5.2	Gebietsschutz.....	130
2.2.3.5.2.1	Natura 2000	130
2.2.3.5.2.2	Nationale Schutzgebiete	136
2.2.3.5.3	Geschützte Landschaftsbestandteile	142
2.2.3.5.4	Gesetzlich geschützte Biotope	142
2.2.3.5.5	Artenschutz.....	144
2.2.3.5.5.1	Bestand	145



2.2.3.5.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung.....	149
2.2.3.5.5.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung	149
2.2.3.6	Wald und Forstwirtschaft	152
2.2.3.7	Gewässer und Wasserwirtschaft	155
2.2.3.7.1	Gewässerrandstreifen	155
2.2.3.7.2	Geplantes Überschwemmungsgebiet Wieste	156
2.2.3.7.3	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen.....	156
2.2.3.7.3.1	Gewässerausbau	156
2.2.3.7.3.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	158
2.2.3.7.4	Versickerung und Verrieselung	159
2.2.3.7.5	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	160
2.2.3.7.5.1	Bauphase.....	160
2.2.3.7.5.1.1	Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer.....	161
2.2.3.7.5.1.1.1	Verschlechterungsverbot	161
2.2.3.7.5.1.1.2	Bewertung der Oberflächenwasserkörper	162
2.2.3.7.5.1.1.2.1	Keine Verschlechterung durch Einleitung.....	162
2.2.3.7.5.1.1.2.2	Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen	163
2.2.3.7.5.1.1.2.3	Keine Verschlechterung durch Verrohrung	164
2.2.3.7.5.1.1.2.4	Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel	164
2.2.3.7.5.1.1.3	Keine Verschlechterung der Kleingewässer.....	164
2.2.3.7.5.1.1.4	Verbesserungsgebot.....	165
2.2.3.7.5.1.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper.....	165
2.2.3.7.5.1.2.1	Verschlechterungsverbot	166
2.2.3.7.5.1.2.2	Bewertung der Grundwasserkörper.....	166
2.2.3.7.5.1.2.2.1	Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung	166
2.2.3.7.5.1.2.2.2	Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	167
2.2.3.7.5.1.2.2.3	Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen.....	168
2.2.3.7.5.1.2.2.4	Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung	168
2.2.3.7.5.1.2.3	Verbesserungsgebot.....	168
2.2.3.7.5.1.2.4	Trendumkehr.....	168
2.2.3.7.5.2	Betriebsphase	168
2.2.3.7.5.2.1	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente	169
2.2.3.7.5.2.2	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche.....	169
2.2.3.7.5.2.3	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung	170
2.2.3.8	Kommunale Belange	170
2.2.3.9	Inanspruchnahme von Grundflächen	171
2.2.3.9.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	171
2.2.3.9.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme	172
2.2.3.9.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme	174
2.2.3.9.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten	174
2.2.3.10	Landwirtschaft.....	175
2.2.3.10.1	Flächeninanspruchnahme	176
2.2.3.10.2	Agrarstrukturelle Belange	177
2.2.3.10.3	Entschädigungen.....	178
2.2.3.10.4	Existenzgefährdungen.....	179
2.2.3.11	Denkmalschutz	179
2.2.3.12	Verkehr	180
2.2.3.12.1	Wegenetz, Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen	180
2.2.3.12.1.1	Bauverbote.....	180
2.2.3.12.1.2	Baubeschränkungen.....	181
2.2.3.12.2	Sondernutzungen	182
2.2.3.13	Luftverkehr	182
2.2.3.14	Flurbereinigungsverfahren.....	183



2.2.3.15	Sonstige Belange.....	183
2.2.3.16	Gesamtabwägung.....	183
2.2.3.16.1	Anforderungen des Abwägungsgebotes	183
2.2.3.16.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse	184
2.2.3.16.2.1	Technische Varianten	184
2.2.3.16.2.1.1	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)	185
2.2.3.16.2.1.2	Vollwandkompaktmast-Technik	185
2.2.3.16.2.1.3	Variante Erdverkabelung	186
2.2.3.16.2.2	Räumliche Varianten	188
2.2.3.16.2.2.1	Großräumige Varianten	188
2.2.3.16.2.2.2	Kleinräumige Varianten	189
2.2.3.16.2.2.2.1	Variantenbereich Horstedt	189
2.2.3.16.2.2.2.2	Variantenbereich Schleeßel.....	190
2.2.3.16.2.2.2.3	Variantenbereich Umspannwerk Sottrum	190
2.2.3.16.2.2.3	Nullvariante	192
2.2.3.16.2.3	Einspeisemanagement	192
2.2.3.16.2.3.1	Redispatch	192
2.2.3.16.2.3.2	Freileitungsmonitoring	192
2.2.3.16.3	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung.....	193
2.2.3.16.3.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	194
2.2.3.16.3.2	Weitere für die Planung sprechende Interessen	194
2.2.3.16.3.3	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	194
2.2.3.16.3.4	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes.....	195
2.2.3.16.3.5	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes	196
2.2.3.16.3.6	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	196
2.2.3.16.3.7	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und der Betreiber von Windenergieanlagen	197
2.2.3.16.3.8	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen	198
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	198
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	200
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden	200
2.4.1.1	Gemeinde Gyhum.....	200
2.4.1.2	Gemeinde Elsdorf	200
2.4.1.3	Stadt Zeven.....	201
2.4.1.4	Samtgemeinde Tarmstedt	202
2.4.1.5	Samtgemeinde Zeven.....	202
2.4.1.6	Landkreis Rotenburg (Wümme)	203
2.4.1.7	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	206
2.4.1.8	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	207
2.4.1.9	Industrie- und Handelskammer Stade	207
2.4.1.10	Niedersächsische Landesforsten	207
2.4.1.11	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade.....	207
2.4.1.12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden	208
2.4.1.13	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 33.....	209
2.4.1.14	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	209
2.4.1.15	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.....	209
2.4.1.16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	210
2.4.1.17	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven.....	213
2.4.1.18	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst	214
2.4.1.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ...	214
2.4.1.20	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen	214
2.4.1.21	Unterhaltungsverband Obere Oste.....	214
2.4.1.22	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	217
2.4.1.23	Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land.....	218
2.4.1.24	Avacon Netz GmbH.....	218



2.4.1.25	EWE Netz GmbH.....	218
2.4.1.26	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	219
2.4.1.27	Gascade Gastransport GmbH	220
2.4.1.28	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG.....	220
2.4.1.29	Stadtwerke Zeven.....	222
2.4.1.30	PLEdoc GmbH.....	222
2.4.1.31	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	222
2.4.1.32	Ericsson Service GmbH.....	222
2.4.1.33	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	222
2.4.1.34	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	223
2.4.1.35	NGN Fiber Network KG	223
2.4.1.36	Deutsche Flugsicherung GmbH	223
2.4.1.37	Deutsche Bahn	223
2.4.1.38	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH.....	224
2.4.2	Naturschutzvereinigungen	224
2.4.3	Private Einwendungen	228
2.4.3.1	E 101.....	228
2.4.3.2	E 102.....	228
2.4.3.3	E 103.....	229
2.4.3.4	E 104.....	230
2.4.4	Begründung sofortige Vollziehbarkeit.....	231
2.4.5	Begründung Kostenentscheidung.....	231
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	231
4	HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS	232
4.1	Entschädigungsverfahren	232
4.2	Hinweise.....	234
4.3	Hinweise zur Baustellenverordnung.....	234
4.4	Hinweise zur Auslegung	235
4.5	Außerkräfttreten.....	235
4.6	Berichtigungen.....	235
	ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	236

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) einschließlich des Rückbaus der Masten 117 bis 173 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3 und 1.2 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 1	Wegenutzungspläne 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:5.000	1 - 7
2.1	Übersichtsplan 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018 geändert durch Deckblatt vom 18.07.2019	1:25.000	1
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:25.000	1
2.5	Übersichtsplan Rückbau 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 10.09.2018 geändert durch Deckblatt vom 18.07.2019	1:25.000	1
2.6	Übersichtspläne Kompensationsfläche 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum (LH-14-3111) vom	1:25.000	1 - 2



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	10.09.2018		
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018 ergänzt um Deckblätter vom 15.05.2019	1:2.000	1 - 20 1 - 23
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 10.09.2018 ergänzt um Deckblätter vom 15.05.2019	1:2.000	1 - 18 1 - 19
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahme Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:2.000	1 - 2
10.1	Bauwerksverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1
10.2.1	Mastliste Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1 - 3
10.2.2	Mastliste Rückbau 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 10.09.2018		1 - 3
12 Karte 12	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen im Trassenraum, 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 71b, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:5.000	1 - 5
12 Karte 13	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen außerhalb des Trassenraums, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI- Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 71b, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:100.000	1 - 3
12.2	Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI- Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018 geändert durch Deckblatt vom 23.10.2019		1 - 35
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau 380-kV- Leitung Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018 geändert durch Deckblatt vom 22.11.2019		1 - 54
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 220-kV- Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 10.09.2018		1 - 38



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	geändert durch Deckblatt vom 26.11.2019		
14.3	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation vom 10.09.2018 geändert durch Deckblatt vom 26.11.2019		1
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 16.11.2018		1 - 25
18.1.1	Lageplan Wasserhaltung Maststandorte Neubau – 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) von 04/2018	1:2.000	1 - 20
18.1.2	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen – Neubau 380-kV-Leitung Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111		1 - 2
18.1.3	Dimensionierung einer Muldenversickerung gem. DWA-A 138 (April 2005) vom 18.06.2018		1 - 10
18.2.1	Lageplan Wasserhaltung Maststandorte Rückbau – 220-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-2142) von 04/2018	1:2.000	1 - 17
18.2.2	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen – Rückbau 220-kV-Leitung LH-14-2142		1 - 2
18.2.3	Dimensionierung einer Muldenversickerung gem. DWA-A 138 (April 2005) vom 18.06.2018		1 - 10

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1	Erläuterungsbericht 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1 - 111
1 Anhang 2	Erläuterungsbericht – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1 - 51
1 Anhang 3	Variantenvergleich Text		1 - 66



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 4	Variantenvergleich Karte vom 04.06.2018	1:25.000	1 - 2
1 Anhang 5	Leitlinien zum Bodenschutz		1 - 14
2.3	Übersichtsplan Schutzgut Mensch 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:25.000	1
2.4	Übersichtsplan Wegenutzung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:25.000	1
6	Mastprinzipzeichnungen vom 07.09.2018		1 - 12
8.1	Längenprofile 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:2.000 / 1:200	1 - 20
8.2	Längenprofile zum Provisorium BL469 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:2.000 / 1:200	1 - 4
8.3	Längenprofile zum Provisorium LH-14-1192 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018	1:2.000 / 1:200	1 - 5
9	Regelfundamente vom 10.09.2018		1
11	Immissionsbericht 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1 - 15
11 Anhang 1	Immissionsberechnung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, 380-kV-Leitung Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1
11 Anhang 2	Musterberechnung (Betrachtung Standardfeld)		1 - 8
11 Anhang 3 - 12	Anzeigen für Niederfrequenzanlagen der 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111)		Jeweils 1 - 5
12	Umweltstudie (UVP-Bericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan) vom 10.09.2018 geändert durch Deckblatt vom 23.10.2019		
Kapitel 1	Einführung		1 - 14
Kapitel 2	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens		15 - 16
Kapitel 3	Geprüfte Alternativen		17 - 24
Kapitel 4	Beschreibung des Vorhabens		25 - 36
Kapitel 5	Wirkfaktoren des Vorhabens		37 - 44
Kapitel 6	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands der Umwelt mit Ermittlung der Umweltauswirkungen		45 - 150
Kapitel 7	Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltauswirkungen		151 - 154
Kapitel 8	Nullvariante		155 - 156
Kapitel 9	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und Prüfmethode oder		157 - 158



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
Kapitel 10 Kapitel 11 Kapitel 12	technische Lücken Landschaftspflegerischer Begleitplan Abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen Quellenverzeichnis		159 - 186 187 - 210 211 - 217
12 Karte 1 - 11	Karten zur Umweltstudie Karte 1: Schutzgut Mensch Karte 2: Schutzgut Tiere – Brutvögel Karte 3: Schutzgut Tiere –Rastvögel Karte 4: Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien Karte 5: Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen Karte 6: Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte Karte 7: Schutzgut Boden Karte 8: Schutzgut Wasser Karte 9: Schutzgut Landschaft Karte 10: Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Karte 11: Konfliktanalyse	1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:5.000 1:5.000 1:10.000 1:10.000 1:25.000 1:10.000 1:5.000	1 - 7 1 - 7 1 - 7 1 - 12 1 - 12 1 - 7 1 - 7 1 - 7 1 - 3 1 - 7 1 - 5
12.1	Umweltstudie – Materialband 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b Abschnitt 2 und 3: Dollern – Elsdorf und Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		
12.3	Umweltstudie – Forstfachliches Gutachten 380-kV-Leitung Stade –Landesbergen BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b Abschnitt 2 und 3: Dollern – Elsdorf und Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018 Plananlage	1:5.000	1 - 36 1
13.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1 - 6
13.2	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 220-kV- Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 10.09.2018		1 - 6
13.3	Verzeichnis der betroffenen TöB zur Zuwegung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1 - 7
14.4	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		13 Blätter
15	Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018 geändert durch Deckblatt vom 23.10.2019		1 - 88
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 380-kV-		1 - 136



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		
17	Antrag auf Befreiung von Verboten 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 10.09.2018		1 - 22
18.3	Vorbemessung Baugrubenentwässerung vom 07.02.2018		1 - 21
18.4.1	Baugrundvoruntersuchung	1:5.000	1 - 13
18.4.2	Baugrundvoruntersuchung 380 kV - Leitung Stade - Landesbergen; Abschnitt 3: Elsdorf - Sottrum (LH-14-3111)		1 - 10
18.4.3	Baugrundvoruntersuchung Rückbau 220 kV- Leitung LH-14-2142; Abschnitt 3: Elsdorf - Sottrum		1 - 2
19	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI- Projekt Nr. 7 (Teilstrecke), Teilabschnitt Elsdorf – Sottrum vom 20.11.2018 geändert durch Deckblatt vom 18.04.2019 Plananlagen		1 - 57 2

1.1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend den vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden, Versorgungsträgern oder privaten Dritten über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil Bauausführung und/oder Betrieb zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen als vorhergesehen.

1.1.3.1.4 Vorbehalt in Bezug auf die Gewässerbenutzung

Es bleibt der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorbehalten, Grenzwerte für die Eigenschaften des einzuleitenden Abwassers festzulegen bzw. erforderlichenfalls den Abtransport durch Fahrzeuge anzuordnen. Die Anordnung ggf. zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer erforderlicher weiterer Maßnahmen bleibt vorbehalten.

1.1.3.2 Nebenbestimmungen und Auflagen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Auflagen und Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.1.4 Für den Betrieb der 380-kV-Leitung sind die Normen EN 50110-1, EN 50110-2, EN 50110-2 Berichtigung 1 sowie DIN VDE 0105 Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1, Teil 2, Teil 2 Berichtigung 1 Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks zu beachten. Innerhalb der DIN VDE-Vorschriften 0101, 0210 und 0105 sind die weiteren einzuhaltenden technischen Vorschriften und Normen aufgeführt, die darüber hinaus für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke für die Bemessung von Gründungselementen.

1.1.3.2.1.5 Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

1.1.3.2.1.6 Entwurf, Berechnung und Ausführung von Gründungen der Masten sind nach EN 50341 und den entsprechenden Folgevorschriften durchzuführen.

1.1.3.2.1.7 Der Beton ist nach dem Normenwerk für Betonbau (DIN EN 206-1, DIN 1045 und DIN 1055-100) und der Stahl nach den DIN 18800 und EN-Normen auszuführen.

1.1.3.2.1.8 Die Stahlgittermasten sind zur Begrenzung von Schritt- und Berührungsspannungen zu erden. Bei der Dimensionierung sind die DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-3-4 anzuwenden.

1.1.3.2.2 Rückbau der Masten 116 bis 173 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum

Mit dem Rückbau von Mast 116 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum darf erst begonnen werden, wenn ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss für die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf vorliegt.

1.1.3.2.3 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.3.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anhang 12.2 zu Anlage 12) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Karten 12 und 13 zu Anlage 12) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.3.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.3.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Ausnahme der vor Baubeginn umzusetzenden CEF-Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen ggfs. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.3.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der Naturschutzbehörde vorzulegen

1.1.3.2.3.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v.a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.3.1.6 Bei der Wiederherstellung von Wallhecken ist auch der Wall landschaftsgerecht wiederherzustellen.

1.1.3.2.3.1.7 Die Kompensationsmaßnahme E 1 wird auf Kosten der Vorhabenträgerin durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung durchgeführt. Die Ausführungs- und Bewirtschaftungsbedingungen der Kompensationsmaßnahmen E 1 und E 2 hat die Vorhabenträgerin mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

1.1.3.2.3.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.3.2.1 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.3.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.3.2.3 Die Vorhabenträgerin hat die Entwicklung der temporär in Anspruch genommenen geschützten Landschaftsbestandteile und der besonders geschützten Biotope mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren. Stellt sich dabei heraus, dass die Wiederherstellung der Ausgangsbiotope nicht gelungen und auch nicht mehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Nachbesserungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen.

1.1.3.2.3.2.4 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.3.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.2.3.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs-, Ersatz- und Überwachungsmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB / BBB, Maßnahme V 4) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sind den o.g. Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen.

1.1.3.2.3.3.2 Die ÖBB/BBB haben ihre Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V 4 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z.B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Überwachen und ggf. Festlegung der aus Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die o.g. Fachbehörden weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den o.g. Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.3.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 396.844,00 EUR zzgl. der zum Zeitpunkt der Überweisung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt. Aufgrund der Betroffenheit entfällt das gesamte Ersatzgeld auf den Landkreis Rotenburg (Wümme). Der vollständige

Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf - Sottrum“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen. Bei der Überweisung des Ersatzgeldes ist die Belegnummer 02.2217.900051 anzugeben.

1.1.3.2.3.5 CEF-Maßnahme Fledermausquartiere (LBP-Maßnahme V 9)

Für den Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse sind in den umgebenden Wäldern und weiteren Gehölzbeständen mindestens 4 Fledermauskästen (Flachkästen und Rundkästen) pro zu beseitigendem Baum mit Quartierpotenzial auszubringen. Alternativ kann eine Anbringung von Höhlen, Spalten und Rissen in älteren Bäumen erfolgen. Das Verhältnis zwischen auszubringenden Fledermauskästen und zu schaffenden Höhlen / Rissen wird durch die ökologische Baubegleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Anbringung von Fledermauskästen soll in Kastengruppen von mind. 10 Kästen erfolgen. Die mit Kästen oder Höhlen / Rissen ausgestatteten Bäume sind dauerhaft zu sichern und mit einer geeigneten Markierung zu versehen.

1.1.3.2.4 Bodenschutz

1.1.3.2.4.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.4.2. Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z.B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o.Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus ist beim Rückbau der Masten der 220-kV-Leitung und deren Fundamente sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Die Wiederherstellung von Flächen in Schutzgebieten sowie die für die Neuanpflanzung vorgesehenen Baumarten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.4.3 Für den Rückbau und die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Bei der Rekultivierung sind die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen

Schichtaufbau wiederherzustellen. Das eingesetzte externe Verfüllmaterial muss den Zuordnungswerten Z 0 oder Z 0* gemäß der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR Abfall) und Teil II – Technische Regeln- 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) entsprechen.

1.1.3.2.4.4 Im Bereich temporärer Zuwegungen im Wald ist der Boden unabhängig von seiner Schutzwürdigkeit oder Verdichtungsempfindlichkeit und unabhängig von der Wertigkeit der Biotoptypen immer mittels Fahrbohlen oder ähnlichen Schutzvorkehrungen vor Bodenverdichtungen zu schützen.

1.1.3.2.4.5 Oberbodenarbeiten (Abtrag und Auftrag des Mutterbodens) dürfen nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden. Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.4.6 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.4.7 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen beziehungsweise Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziffer 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu benachrichtigen.

1.1.3.2.4.8 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.1.3.2.4.9 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teeröhlhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Abfallbehörden spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.4.10 Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z.B. Abdeckungen durch Vlies), um

eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.4.11 Zur Verringerung des Bodendrucks auf nicht tragfähigen Flächen sind Baustraßen anzulegen oder Baggermatten zu verwenden. Dieselben Maßnahmen sind zur Vermeidung der Verdichtung der Böden zu ergreifen.

1.1.3.2.4.12 Die Verfüllung von Baugruben demontierter Maste mit ortsüblichem Boden (Ausgleichsmaßnahme A 2) ist im Landschaftsschutzgebiet Stellingmoor mit Torfen aus dem Gebiet durchzuführen, wobei Bunkerde, Schwarztorf und Weißturf nicht vermischt werden dürfen und schichtgenau einzubauen sind.

1.1.3.2.5 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 4.400 m², auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.6 Immissionsschutz

1.1.3.2.6.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.6.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

1.1.3.2.6.3 Bei Baumaßnahmen in der Nähe von bestehenden Eisenbahnanlagen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit des Personals der bauausführenden Firmen und des Bauequipments im Hinblick auf die durch den Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen und Emissionen gewährleisten.

1.1.3.2.6.4 Die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche dürfen an allen maßgeblichen Immissionsorten, an denen von der Anlage eine relevante Zusatzbelastung im Sinne von Nr. 3.2.1 Satz 2 und 3 TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ausgeht, die in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.6.6 Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung entlang der Trasse die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung vorhandener Niederfrequenzanlagen eingehalten werden. Entsprechende Überprüfungen sind im Falle einer betrieblichen Änderung der Freileitung vorab durch die Vorhabenträgerin durchzuführen und die Ergebnisse der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.6.7 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.7 Abfallwirtschaft

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insb. Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

1.1.3.2.8 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.8.1 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen durch aufsteigendes Grundwasser vermieden werden.

1.1.3.2.8.2 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.8.3 Während der Durchführung der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen die Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie die Wegenutzung rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen.

1.1.3.2.8.4 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.8.5 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Ggfs. ist die Funktionsfähigkeit der Drainage für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.8.6 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.8.7 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Maste auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Sollte es – etwa bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung – im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.8.8 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.9 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.9.1 Bei Gewässern II. und III. Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.9.2 In diesen Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.9.3 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.9.4 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.9.5 Im Baustellenbereich sind ölaufsaugende Mittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sind unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.9.6 Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen einvernehmlich zu regeln. § 71 NWG ist zu beachten.

1.1.3.2.9.7 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z.B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.9.8 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

1.1.3.2.9.9 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.9.10 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.10 Verkehr: Straßen und Wege

1.1.3.2.10.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenrechtlichen Beschränkungen (insb. Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.10.2 Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger durch die Vorhabenträgerin behoben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.

1.1.3.2.10.3 Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die in den Baufeldern liegenden Objekte für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind.

1.1.3.2.10.4 Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.10.5 Bei Sicherungsmaßnahmen entlang der Bundesautobahn 1 sowie der Bundes- und Landesstraßen ist die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu beteiligen.

1.1.3.2.10.6 Im Rahmen der Bauausführung sind die Straßenmeisterei Rotenburg sowie A1 mobil in Bezug auf Tätigkeiten im Bereich der betroffenen Straßenzüge rechtzeitig zu informieren und an den Abstimmungsgesprächen zu beteiligen. Die Auswirkungen auf den Verkehr sind möglichst gering zu halten.

1.1.3.2.11 Denkmalschutz

1.1.3.2.11.1 Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Gebietsreferat Lüneburg, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.11.2 Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Die Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

1.1.3.2.12 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.13 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.13.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.1.3.2.13.1.1 Die AfK-Empfehlungen Nr. 3 und die Technische Empfehlung Nr. 7 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlage und Wechselstrom-Bahnanlage“ sind zu beachten. Weiter sind die technischen Regelwerke DVGW - GW 22 und das Arbeitsblatt GW 22-B1 zu beachten.

1.1.3.2.13.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

1.1.3.2.13.2 Belange der Avacon Netz GmbH

Hochspannung

1.1.3.2.13.2.1 Abgrabungen an den Maststandorten der 110-kV-Leitungen der Avacon dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon Netz GmbH im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.13.2.2 Die Maststandorte der Avacon müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit auch mit schwerem Gerät wie beispielsweise Lastkraftwagen oder Kran zugänglich sein.

1.1.3.2.13.2.3 Ein Anbringen von Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Signalanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches muss mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Fernmelde

1.1.3.2.13.2.4 Innerhalb des Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

1.1.3.2.13.2.5 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

1.1.3.2.13.2.6 Die Versorgungssicherheit und die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel sind in ihrem Bestand und Betrieb ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

1.1.3.2.13.3 Belange der EWE Netz GmbH

1.1.3.2.13.3.1 Bei den Versorgungsanlagen der EWE Netz GmbH, die im Bereich von temporären Arbeitsbereichen und Zuwegungen für die Bauausführung liegen, sind ggfls. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Überfahrerschutz / Baggermatten zu ergreifen, um Schäden an den Versorgungsanlagen zu vermeiden.

1.1.3.2.13.3.2 Die Vorhabenträgerin hat eine Beeinflussungsuntersuchung durchzuführen und die Ergebnisse der EWE Netz GmbH vorzulegen. Das weitere Vorgehen ist auf Grundlage der Ergebnisse mit der EWE Netz GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.13.3.3 Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Eine anderslautende Kostenverteilung kann zwischen der EWE Netz GmbH und der Vorhabenträgerin vertraglich geregelt werden.



1.1.3.2.13.4 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

1.1.3.2.13.4.1 Genaue Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH sind gemeinsam mit einem Beauftragten des Unternehmens vor Ort zu überprüfen.

1.1.3.2.13.4.2 Sofern die Überprüfung vor Ort ergibt, dass zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) ein Mindestabstand von 20 m nicht eingehalten wird, muss ein Abstand von mindestens 2 m (lichte Weite) zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) gewährleistet werden.

1.1.3.2.13.4.3 Die Vorhabenträgerin hat eine Beeinflussungsuntersuchung – auch für den Näherungsbereich, in dem die Leitungen in einem Abstand von unter 100 m verlaufen – durchzuführen und die Ergebnisse der ExxonMobil Production Germany vorzulegen. Die Untersuchung hat sowohl die Langzeitbeeinflussung als auch die Kurzzeitbeeinflussung zu betrachten. Das weitere Vorgehen ist auf Grundlage der Ergebnisse mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.13.4.4 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens von Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit schwerem Baugerät ist außerhalb der Verkehrsflächen nur an Stellen zulässig, die – zum Beispiel durch den Einsatz von Baggermatten – besonders geschützt sind. Vor Beginn entsprechender Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin sich hierzu mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.13.4.5 Die Anlagen des Unternehmens müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es ist unzulässig, im Schutzbereich der Anlagen Zäune o. Ä. zu errichten, Gerät oder Material zu lagern, das Geländeniveau zu verändern oder Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen ohne Abstimmung mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH zu verändern. Im Bereich der Seilzug- und Arbeitsflächen muss eine Mindestüberdeckung vorhanden sein, deren Stärke bei einem Ortstermin mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH festgelegt wird. Es ist sicherzustellen, dass diese Mindestüberdeckung standsicher bleibt. Die Zufahrt ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen können.

1.1.3.2.13.5 Belange der Gascade Gastransport GmbH

1.1.3.2.13.5.1 Die genaue Lage der Anlagen der Gascade Gastransport GmbH ist in Absprache mit der Gascade Gastransport GmbH durch die Vorhabenträgerin mittels Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

1.1.3.2.13.5.2 Eine ggf. erforderliche Änderung der ursprünglichen Überdeckung von Leitungen der Gascade Gastransport GmbH ist nur nach Abstimmung mit der Gascade Gastransport GmbH zulässig.

1.1.3.2.13.5.3 Die Vorhabenträgerin darf keine Erdungsbänder über die Anlagen der Gascade Gastransport GmbH verlegen.

1.1.3.2.13.5.4 Die Vorhabenträgerin hat eine Beeinflussungsuntersuchung durchzuführen und die Ergebnisse der Gascade Gastransport GmbH vorzulegen. Das weitere Vorgehen ist auf Grundlage der Ergebnisse mit der Gascade Gastransport GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.13.5.5 Krananlagen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifen der Gascade Gastransport GmbH positioniert werden. Verankerungen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifen eingebracht werden.

1.1.3.2.13.5.6 Markierungspfähle der Gascade Gastransport GmbH sind vor Beginn von Baumaßnahmen unter Aufsicht eines Gascade Gastransport GmbH-Mitarbeiters zu sichern.

1.1.3.2.13.5.7 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens von Leitungen der Gascade Gastransport GmbH mit schwerem Baugerät ist außerhalb der Verkehrsflächen nur an Stellen zulässig, die – zum Beispiel durch den Einsatz von Baggermatten – besonders geschützt sind. Vor Beginn entsprechender Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin sich hierzu mit der Gascade Gastransport GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.13.6 Belange der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

1.1.3.2.13.6.1 Die genaue Lage der Anlagen der Gasunie Deutschland ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters Gewissheit zu verschaffen.

1.1.3.2.13.6.2 Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Gasunie Deutschland ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab 50 m zu deren Anlagen zu informieren.

1.1.3.2.13.6.3 Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland vom 3. Januar 2019 inklusive Plänen und Schutzanweisungen ist auf den Baustellen im Bereich der Anlagen der Gasunie Deutschland vorzuhalten.

1.1.3.2.13.6.4 Sofern Bereiche des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bauzeitlich genutzt werden, sind entsprechende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Baggermatten für Überfahrt mit schwerem Gerät) in diesem Bereich zu ergreifen. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG vorab abzustimmen.

1.1.3.2.13.6.5 Die Vorhabenträgerin wird der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG eine Beeinflussungsberechnung für die Erdgastransportleitung vorlegen. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Die aus dem Ergebnis eventuell resultierenden Maßnahmen wird die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG abstimmen. Die Kosten für eventuelle, durch das Vorhaben ausgelöste, Schutzmaßnahmen/Gutachten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.



1.1.3.2.13.6.6 Die Vorhabenträgerin stimmt sich mit der Gasunie zu allen Kosten ab, die in Folge der Baumaßnahme entstehen (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

1.1.3.2.13.6.7 Krananlagen und Arbeitsbühnen sind außerhalb der Schutzstreifen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG zu positionieren. Freischwebende Lasten dürfen nicht ohne Zustimmung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. Abweichungen können mit der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG abgestimmt werden.

1.1.3.2.13.7 Belange der Stadtwerke Zeven

Im Hinblick auf den Schnittpunkt der 380-kV-Leitung mit der kathodisch geschützten Erdgas-Stahlrohrleitung zwischen Wistedt und Elsdorf hat die Vorhabenträgerin eine Beeinflussungsuntersuchung durchzuführen und die Ergebnisse den Stadtwerken Zeven vorzulegen. Das weitere Vorgehen ist auf Grundlage der Ergebnisse mit den Stadtwerken Zeven abzustimmen.

1.1.3.2.14 Belange der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH

1.1.3.2.14.1 Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

1.1.3.2.14.2 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung von Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, hat sich die Vorhabenträgerin mit der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn abzustimmen.

1.1.3.2.15 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Bei Bau- und Wartungsarbeiten verwendete Gerätschaften dürfen nicht in die Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ragen.

1.1.3.2.16 Belange der DB Energie GmbH

Die Vorhabenträgerin hat für die Kreuzung der 380-kV-Neubauleitung mit der Bahnstromleitung Nr. 469 Ritterhude - Rotenburg einen Kreuzungsvertrag mit der DB Energie GmbH zu schließen.

1.1.3.2.17 Belange der EVB Elbe-Weser GmbH

1.1.3.2.17.1 Die Vorhabenträgerin hat die EVB Elbe-Weser GmbH rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und bei dieser eine Bau- und Betriebsanweisung (Beta) zu beantragen. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin.



1.1.3.2.17.2 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die Kreuzung der 380-kV-Neubauleitung mit der Bahnstrecke in Abstimmung mit der EVB Elbe-Weser GmbH entweder den bestehenden Kreuzungsvertrag anzupassen oder einen neuen Kreuzungsvertrag zu schließen.

1.1.3.2.18 Beteiligungspflichten

Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.1.1 Naturschutzgebiet "Wiestetal" (NSG LÜ-00295)

Das Vorhaben kollidiert mit dem allgemeinen Beschädigungs- und Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Zudem sind die Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5, 10, 11, 13, 14 und 15 sowie Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20.12.2012 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG entsprechende Befreiungen erteilt.

1.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet "Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz" (LSG ROW 130)

Das Vorhaben kollidiert mit dem Beschädigungs- und Veränderungsverbot des § 26 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Zudem sind die Verbote des § 4 lit. c, g, i, k, l, o und r der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ vom 26. Juli 2002 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG entsprechende Befreiungen erteilt.

1.2.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben kommt es in zwei Fällen zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Für die Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope wird eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.



1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitung im Umfang von 6,4 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 8,7 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 S. 1 NWaldLG).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 4.400 m² gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 S. 4 u. 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.3 Verkehr

1.2.3.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus der Masten 117 bis 999 (Portal UW Sottrum) der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreisstraßen zu beachten.

1.2.3.2 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für den ca. 19 m von der Landesstraße 131 entfernten Mast 1102 eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt.

1.2.4 Abweichung vom Vorranggebiet Windenergie

Für die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum wird eine Abweichung vom Vorranggebiet Windenergie des Abschnitts 3.5 Satz 03 des RROP 2005 zugelassen.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzung

1.3.1.1 Für das in der Planfeststellungsunterlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 46 Neubaumasten und 49 Rückbaumasten wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg (Wümme)) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 15 sowie § 46 Abs.1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt.

1.3.1.2 Für das in der Planfeststellungsunterlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Unterlage 18 definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen

mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg (Wümme)) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt.

1.3.1.3 Für das in der Planfeststellungsunterlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Versickern des zutage gefördert Grundwassers wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg (Wümme)) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15, § 46 Abs. 2 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Das zutage geförderte Grundwasser, das versickert werden soll, ist vor der Versickerung entsprechend den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) aufzubereiten. Die Einhaltung der in der Vermeidungsmaßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Parameter (Grenzwerte) ist zu überwachen. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Einleitung unverzüglich einzustellen.

1.3.2.2 Der Sauerstoffgehalt des zutage gefördert Grundwassers muss anders als in der Vermeidungsmaßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehen bei der Einleitung > 7 mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. mit Sauerstoff anzureichern.

1.3.2.3 Der Eisengehalt des zutage gefördert Grundwassers muss anders als in der Vermeidungsmaßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehen bei der Einleitung $\leq 1,8$ mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. entsprechend aufzubereiten.

1.3.2.4 Die in den Unterlagen 18.01.02 und 18.02.02 beantragten Einleitmengen (l/s) dürfen nicht überschritten werden

1.3.2.5 Die Maßnahmen, die in der Vermeidungsmaßnahme V 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für den unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln vorgesehen sind, sind auch auf den unsachgemäßen Umgang mit bauspezifischen Stoffen anzuwenden.

1.3.2.6 Sollte aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit bauspezifischen Stoffen oder Betriebsmitteln eine vorübergehende Verschlechterung eines oberirdischen Gewässers drohen, sind unverzüglich die Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 WHG vorzunehmen.

1.3.2.7 Bei drohendem Hochwasser sind die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband und/oder der Unteren Wasserbehörde einzustellen. Die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter muss jederzeit bestehen bleiben.

1.3.2.8 Die Wiederherstellung der Gräben nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, hat in

Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und/oder der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Der Bau und Rückbau der Einleitstellen ist zu dokumentieren und es ist eine Beweissicherung durchzuführen.

1.3.2.9 Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung zu optimieren und hydraulisch zu bemessen.

1.3.2.10 Die Dränagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Dränarbeiten ist durch eine Dränfachbauleitung zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Dränagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Dränagestränge in das System eingebunden werden.

1.3.2.11 Die Zusage der Vorhabenträgerin, bei der Aufbereitung des zutage geförderten Grundwassers vor Einleitung, Versickerung oder Verrieselung einen Filter einzusetzen, der Feinsand von $> 0,06$ mm abscheidet, wird für verbindlich erklärt.

1.3.2.12 Die Vorhabenträgerin hat die Bauausführungsunterlagen zur Grundwasserhaltung sowie die diesbezüglichen Berechnungen, Bemessungen und Abschätzungen, vor allem zur Menge des abzusenkenden Grundwassers, vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde zur weiteren Abstimmung vorzulegen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen bleiben der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde vorbehalten.

1.3.2.13 Auf Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung zur Grundwasserbeschaffenheit sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erreichung einer Unschädlichkeit des Wassers ergeben (mechanisch-chemische Wasseraufbereitung, Filter etc. bzw. Abwasserentsorgung).

1.3.2.14 Die Einleitmengen sind kontinuierlich zu messen und zu protokollieren. Das einzuleitende Wasser darf keine Stoffe enthalten, die sich nachteilig auf die Gewässerqualität auswirken. Es ist regelmäßig auf die Parameter der festgelegten Grenzwerte zu untersuchen. Die Dokumentation der Ergebnisse ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Vor der Durchführung einer Muldenversickerung ist die Möglichkeit einer Verrieselung auf den angrenzenden Flächen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Pächtern zu prüfen.

- Vor Baubeginn sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, die auch eine Bestimmung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers, mindestens die Parameter Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrat, Calcium, PH-Wert umfassen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- Die Zusage der Vorhabenträgerin, die Einleitstellen auf Erosionen zu überwachen, die Gewässer unterhalb der Einleitstellen regelmäßig zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen, wird für verbindlich erklärt.

1.3.2.15 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um einen Aufstieg von Grundwasser zu vermeiden.

1.3.2.16 Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz (Mast 1114 - 1118) ist das Wasser aus der Bauwasserhaltung in den umliegenden Moorwaldflächen zu verrieseln.

1.3.2.17 Die Zusage der Vorhabenträgerin, für den Fall, dass eine Herstellung der Baugruben im Bereich des Ellerbruchbaches und des Riegegrabens notwendig ist, vorab mit dem zuständigen Unterhaltungsverband Kontakt aufzunehmen, um auf der Basis der tatsächlich vorhanden örtlichen Verhältnisse die notwendigen Maßnahmen abzustimmen, wird für verbindlich erklärt.

1.3.2.18 Die Vorhabenträgerin hat der zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsunterlagen in Bezug auf die hydrologischen Untersuchungen und die Bemessung von konkreten Einleit- und Entnahmemengen zur Genehmigung vorzulegen. Die Ausführungsplanung muss mindestens enthalten:

- Angaben zu den voraussichtlich pro Einleitstelle einzuleitenden Mengen,
- die hierfür zu benutzenden Gewässer und
- erforderlichenfalls die Maßnahmen, mit denen etwaige schädliche Gewässerveränderungen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers

1.3.2.19 Während der Baumaßnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen und Verfahren sicherzustellen, dass die Wasserführung der Fließgewässer in ausreichendem Maße sichergestellt bleibt und es zu keiner baubedingten Austrocknung oder erheblichen Wasserstandabsenkung des Gewässers kommt. Vor allem in den Sommermonaten sind ausreichende Lebensbedingungen für die Fauna und Flora der Fließgewässer aufrechtzuerhalten. Dies ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen und im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde zu dokumentieren. Sollte dennoch eine baubedingte Austrocknung von Gewässerstrecken zu befürchten sein, ist sicherzustellen, dass der Fischbestand unter Beteiligung der Fischereirechtsinhaber durch geeignete Fachleute geborgen und gesichert wird.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

1.4.1 Zusage Landwirtschaft

Sofern über die Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn keine Einigung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer erzielt wird, hat

die Vorhabenträgerin einen öffentlich-bestellten Sachverständigen zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung zu beauftragen.

1.4.2 Zusagen Wasserwirtschaft

1.4.2.1 Die Zusage der Vorhabenträgerin, die Rohrdurchflussquerschnitte der bauzeitlichen Überfahrten mindestens in einer Größe auszuführen, die den ober- bzw. unterhalb vorhandenen Rohrüberfahrten entspricht, wird für verbindlich erklärt.

1.4.2.2 Die Zusage der Vorhabenträgerin, die nach dem Rückbau der Grabenverrohrungen wiederhergestellten Gräben und Böschungen gemeinsam mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste abzunehmen, wird für verbindlich erklärt.

1.4.3 Zusage Verkehr

Die Zusage der Vorhabenträgerin, vor der Bauausführung für die betroffenen Kreuzungen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast über die Benutzung der Straßengrundstücke abzuschließen bzw. eine Vereinbarung über die Anpassung der bestehenden Gestattungsverträge zu schließen, wird für verbindlich erklärt.

1.4.4 Zusage Leitungsträger

Die Leitungen der NGN Fiber Network KG im Bereich Horstedt sind im Rahmen der weiteren Planung bzw. der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Das Unternehmen GLH/MIT Teleport ist zur Abstimmung zu kontaktieren.

1.4.5 Zusagen Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Zusage der Vorhabenträgerin, mit dem LK Rotenburg (Wümme) Abstimmungen zu folgenden Sachverhalten durchzuführen, wird für verbindlich erklärt:

- Abstimmung über die Ausführung der LBP-Maßnahmen A1 und E1 im Hinblick auf die Baumartenwahl für die Neupflanzungen
- Abstimmung zu den Bewirtschaftungsbedingungen und zum Bewirtschaftungsvertrag zur LBP-Maßnahme E2 vor Vertragsschluss
- Abstimmung über die Wiederherstellung von Flächen in den Schutzgebieten (NSG „Wiestetal“ und LSG „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“), die bauzeitlich in Anspruch genommen wurden, insb. im Falle einer Neu-Einsaat von Grünland.

1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.



1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 7 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Gesamtvorhaben) mit den Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum, Sottrum – Grafschaft Hoya und Grafschaft Hoya – Landesbergen. Das Gesamtvorhaben soll ganz überwiegend als Freileitung und in der Trasse der bisher von ihr betriebenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet werden,¹ die zugleich zurückgebaut werden soll. Es hat eine Gesamtlänge von ca. 154 km und soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden. Die vorliegende Planfeststellung betrifft den Neubau des ca. 20 km langen dritten Abschnitts von Elsdorf bis zum Umspannwerk Sottrum und den Rückbau der in diesem Abschnitt vorhandenen 220-kV-Leitung.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPIG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 BBPIG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die *„der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen [...] dienen, [...] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs [...] festgestellt“* wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Zwischen Dollern und Landesbergen verlaufen derzeit bereits zwei 220-kV-Systeme auf einer 220-kV-Freileitungstrasse (LH-14-2142) sowie zwei 380-kV-Systeme auf einer 380-kV-Freileitungstrasse (LH-14-3100). Das Gesamtvorhaben sieht den Rückbau der 220-kV-Leitungstrasse und deren Ersatz durch eine weitere neue 380-kV-Leitungstrasse vor, die zum ganz überwiegenden Teil in der bisherigen 220-kV-Leitungstrasse verlaufen soll. Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel nicht durch eine bloße

¹ BT-Drs. 17/12638, S. 19.

Neubeseilung erreicht werden; vielmehr müssen für die neue Leitung auch neue Masten gesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber sieht die Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum Hamburg/Elbmündung nach Süden bis zur südlichen Landesgrenze Niedersachsens etwa auf Höhe von Hannover, auch um die Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein nach Süden weiterzuleiten.² Die Einzelmaßnahme Stade – Sottrum, zu der auch der hier planfestgestellte dritte Abschnitt Elsdorf – Sottrum gehört, dient darüber hinaus der Anbindung des Raums Stade an das 380-kV-Netz und der Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines 380-kV-Umspannwerks Stade West. Des Weiteren erhöht er die Umspannleistung (Kuppelleistung) des Umspannwerks Sottrum. Damit wird die Lastversorgung und Abführung von Strom aus dem unterlagerten Netz bei hoher Wind- und Photovoltaikerzeugung in das Höchstspannungsnetz erreicht. Durch den Abschnitt Stade – Sottrum soll zudem die nachhaltige regionale Stromversorgung sichergestellt und der Netzknoten Dollern entflochten werden.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich an der 220-kV-Bestandsleitung. Es ist in die folgenden sieben, rechtlich selbständigen Planungsabschnitte unterteilt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden:

- Abschnitt 1 Raum Stade LH-14-3110, ca. 10 km
- Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf LH-14-3111, ca. 37 km
- Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum LH-14-3111, ca. 20 km
- Abschnitt 4 Sottrum – Verden LH-10-3038, ca. 29 km
- Abschnitt 5 Verden – Hoya LH-10-3038/3039, ca. 13 km
- Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg LH-10-3039, ca. 30 km
- Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen LH-10-3039, ca. 15 km

Der erste Planungsabschnitt Raum Stade wurde mit Beschluss vom 27. April 2018 planfestgestellt und ist bestandskräftig. Die übrigen Abschnitte befinden sich kurz vor Antragsstellung oder jedenfalls in der Planungsphase.

2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Bau und Betrieb der rund 20 km langen 380-kV-Drehstromfreileitung (LH-14-3111) im dritten Planfeststellungsabschnitt von Elsdorf bis Sottrum sowie über den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-2142) auf diesem Abschnitt entschieden. Der vorliegende dritte Planfeststellungsabschnitt liegt vollständig im Landkreis Rotenburg (Wümme). Von dem Neubau werden die Gebiete der Stadt Zeven (Mast Nr. 1098 – 1109) sowie der Gemeinden Elsdorf (Mast Nr. 1094 – 1097), Gyhum (Mast Nr. 1110 – 1125), Horstedt (Mast Nr. 1126 – 1132), Reeßum (Mast Nr. 1133 – 1139), Sottrum (Mast Nr. 1140 –

² BT-Drs. 17/12638, S. 19.

1143) und Hassendorf (Mast Nr. 1144 – UW Sottrum) betroffen. Vom Rückbau wird darüber hinaus (Mast Nr. 116 – 120) das Gebiet der Gemeinde Heeslingen berührt. Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Visselhövede und der Samtgemeinde Tarmstedt in Anspruch genommen. Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Trassenvariante auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange weiter. Der Neubau umfasst insgesamt 20,2 km Höchstspannungsfreileitung mit 52 Masten. Er beginnt im Norden bei Elsdorf und verläuft ganz überwiegend auf der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung in südlicher Richtung bis zum Umspannwerk Sottrum. Aus technischen Gründen ist der Rückbau mit 21,9 km und 58 Masten etwas länger, weil er bei dem nächstgelegenen Abspannmast (Mast Nr. 116) beginnen muss.

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Freileitung

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf

Der beantragte Trassenverlauf beginnt im Norden auf dem Gebiet der Gemeinde Elsdorf, westlich der Ortschaft Frankenbostel mit Mast Nr. 1094 und verläuft in südlicher Richtung parallel zu der bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) zunächst in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung (LH-14-2124). Dabei werden zunächst die Kreisstraße K 132 und weiter südlich der „Osenhorster Bach“ gequert. Danach verläuft die Leitung über den östlichen Gebietsrand von Zeven, östlich an Wistedt vorbei, und kreuzt dort erst die Landesstraße L 131 und anschließend die Güterbahnstrecke 1711. Im weiteren Verlauf wird der „Osenhorster Bach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Gyhum erneut überquert, und die Trasse verläuft zwischen den Ortschaften Gyhum und Wehldorf weiter nach Süden, kreuzt dort erst die Kreisstraße K 141 sowie danach die Bundesstraße B 71. Zwischen der B 71 und der weiter südlich gequerten Kreisstraße K 112 schneidet die Trasse den Randbereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) ROW 130 „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“. Weiter nach Süden verläuft die Trasse östlich an Nartum vorbei in einem spitzen Winkel auf die Bundesautobahn (BAB) A 1 zu. Bei der Querung des Clündersbeek, kurz vor der Querung der Kreisstraße K 227, verlässt die Neubaustrasse die Bestandstrasse der 220-kV-Leitung nach Mast 1126 bzw. Rückbaumast 153, um den hinreichenden Abstand zu einem Wohnhaus nahe der BAB A 1 einhalten zu können und schneidet südlich davon einen Nadelholzbestand, bevor sie zwischen den Masten 1128 und 1129 über die BAB A 1 geführt wird. Kurz danach – bei Mast 1130 – trifft die Neubaustrasse dann wieder auf die Bestandstrasse, schneidet auf dieser im weiteren Verlauf nach Süden den östlichen Rand des Horstedter Moores und quert zwischen den Siedlungen Bittstedt und Platenhof im spitzen Winkel nördlich von Schleeßel die Wieste und das sie umgebende FFH-Gebiet DE-2820-301 „Wiestetal Glindbusch Borchelsmoor“. Der Mast Nr. 1135 liegt unmittelbar am östlichen Rand des FFH-Schutzgebiets. An dieser Stelle verlässt die Neubaustrasse ein zweites Mal die 220-kV-Bestandstrasse, um zum Siedlungsbereich der östlich liegenden Gemeinde Schleeßel einen hinreichenden Abstand einzuhalten. Ab Mast Nr. 1138 verläuft die Neubauleitung wieder in der Bestandstrasse.

Danach kreuzt die Leitung den Jeerbruchgraben, die Kreisstraße K 204 und unmittelbar danach die 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude - Bremervörde der DB Energie sowie den Sottrum Moorgraben. Anschließend verlässt die Leitung ab Mast Nr. 1140 erneut die Bestandstrasse und wird weiter östlich geführt, um die 380-kV Schaltfelder des Umspannwerks Sottrum zu erreichen. Die Masten Nr. 1141 bis 1145 verlassen die Bestandstrasse in östliche Richtung und schneiden den westlichen Rand des Vorranggebiets Windenergie Hassendorf. Außerdem kreuzt die Leitung dabei die 110-kV-Leitung Sottrum – Sittensen. Im Anschluss an den Windpark quert die Neubauleitung die Bundesstraße B 75, knickt nach Westen ab und bindet an die Portale des UW Sottrum ein. Nach Mast Nr. 1145 erfolgt die Einleitung der 380-kV-Leitung in das Umspannwerk Sottrum.

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale

Die neu zu errichtende Freileitung wird unter Verwendung des Donaumastbildes in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion realisiert. Vorgesehen sind insgesamt zwei Winkelend-/Winkelabspannmasten, 13 Winkelabspannmasten, sieben Winkeltragmasten und 30 Tragmasten sowie das Portal (Nr. 999) unmittelbar vor dem UW Sottrum. Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen 53 m und 64,5 m. Die jeweilige Masthöhe hängt neben den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand auch von der elektromagnetischen Feldweite ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12,0 Meter, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 8 m möglich ist. Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Wahl der Fundamentierung hängt vor allem von der Bodenbeschaffenheit ab. Für etwa die Hälfte der Masten (27 von 52 Masten) ist der Einbau eines Plattenfundamentes vorgesehen, 25 Masten sollen mittels Bohrpfählen gegründet werden. Die Masten stehen bei der Pfahlgründung in der Regel auf vier einzelnen Fundamenten, die etwa 8 bis 15 m auseinander liegen. Bei Pfahlgründungen werden Pfähle von etwa 60 bis 100 Zentimeter Durchmesser verwendet. Damit entsteht ein Flächenbedarf von im Mittel rund 70 m² für einen Tragmast und im Mittel rund 100 m² für einen Winkelabspannmast. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und 8,0 m² Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung bzw. Teilversiegelung von im Mittel rund 160 m² für einen Tragmast und im Mittel rund 210 m² für einen Winkelabspannmast.

Im Planfeststellungsabschnitt zwischen Elsdorf und Sottrum liegt die Schutzstreifenbreite zwischen 40 m und 78 m. Der schmalste Schutzbereich befindet sich im Ansprung an das

Umspannwerk Sottrum, der breiteste Schutzbereich zwischen Mast 1094 und 1101. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch den Übertragungsnetzbetreiber.

2.1.2.2.1.3 Maßnahmen in der Bauphase

2.1.2.2.1.3.1 Provisorien

Das Neubauvorhaben kreuzt auch zwei Stromleitungen: Zunächst zwischen Mast 1139 und 1140 die 110-kV-Bahnstromleitung, DB Energie, Ritterhude – Bremervörde, BL469 und sodann zwischen Mast 1141 und 1142 die 110-kV-Leitung, Avacon, Sottrum – Sittensen, LH-14-1192. Zum Schutz dieser beiden kreuzenden Leitungen müssen provisorische Leitungsanlagen errichtet werden. Um den Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Bremervörde, BL469 der DB Energie, gewährleisten zu können, werden die beiden Systeme der Leitung am Mast 5551 der Bahnstromleitung für die Bauzeit auf zwei einzelne provisorische Portale übernommen. Über weitere Portalbauwerke wird die Leitung südwestlich der durchgehenden Leitung verlegt und für den Seilzug der neuen 380-kV-Leitung zwischen Mast 1139 und Mast 1140 eingerüstet. Die Einbindung des provisorischen Leitungsverlaufs endet am Mast 5552 der Bahnstromleitung. Hier wird die provisorische Trasse zurück in die Haupttrasse geführt. Um den Betrieb der 110-kV-Leitung Sottrum – Sittensen LH-14-1192 der Avacon sicherzustellen, werden hier ebenfalls die beiden Systeme am Mast 4 der 110-kV-Leitung auf zwei einzelne provisorische Portale übernommen und über weitere Portalbauwerke südöstlich der durchgehenden Leitung verlegt. Für den Seilzug der neuen 380-kV-Leitung wird die 110-kV-Leitung zwischen Mast 1142 und Mast 1143 eingerüstet. Die Einbindung des provisorischen Leitungsverlaufs endet am Mast 6 der 110-kV-Leitung. Hier wird die provisorische Trasse zurück in die Haupttrasse geführt. Somit kann der Betrieb beider Leitungen trotz der Arbeiten oberhalb dieser Leitungen fortgeführt werden.

2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden die 110-kV-Leitungen, Straßen und Bahnstrecken, die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 1, Tabelle 9):

- Kreisstraße K 132 zwischen Mast Nr. 1094 und Mast Nr. 1095
- Landesstraße L 131 Zwischen Mast Nr. 1101 und Mast Nr. 1102
- Eisenbahnstrecke 1711 zwischen Mast Nr. 1103 und Mast Nr. 1104
- Kreisstraße K 141 zwischen Mast Nr. 111 und Mast Nr. 1112
- Bundesstraße B 71 zwischen Mast Nr. 1113 und Mast Nr. 1114
- Kreisstraße K 112 zwischen Mast Nr. 1118 und Mast Nr. 1119
- Kreisstraße K 227 zwischen Mast Nr. 1127 und Mast Nr. 1128
- Bundesautobahne A 1 zwischen Mast Nr. 1128 und Mast Nr. 1129
- Kreisstraße K 202 zwischen Mast Nr. 1135 und Mast Nr. 1136
- Kreisstraße 204 zwischen Mast Nr. 1138 und Mast Nr. 1139

- 110-kV-Bahnstromleitung, DB Energie, Ritterhude – Bremervörde, BL469, 5551-5552 zwischen Mast Nr. 1139 und Mast Nr. 1140
- 110-kV-Leitung, Avacon, Sottrum -- Sittensen, LH-14-1192, 5-6 zwischen Mast Nr 1141 und Mast Nr. 1142
- Bundesstraße B 75 zwischen Mast Nr. 1144 und Mast Nr. 1145

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kapitel 5.12 entnommen werden.

2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung

2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf

Das Rückbauvorhaben beginnt aus technischen Gründen schon weiter nördlich als der Ersatzneubau auf dem Gebiet der Gemeinde Heeslingen nördlich der Landstraße L 142 bei dem Winkelabspannmast Nr. 116. Der Neubauabschnitt beginnt dagegen erst bei Winkelabspannmast 1094 (Rückbaumast Nr. 121). Grund hierfür ist, dass nördlich von Mast 1094 eine Grenze der im Rahmen der Raumordnung untersuchten Untervarianten verläuft. Aus technischen Gründen ist es erforderlich, den Rückbau der Seile abschnittsweise zwischen zwei Abspann- bzw. Winkelabspannmasten vorzunehmen, da reguläre Tragmasten nicht für den einseitigen Seilzug ausgelegt sind. Die (Winkel-)Abspannmasten bilden daher Festpunkte in der Leitung. Der dem Neubau nächstgelegene Winkelabspannmast ist Mast Nr. 116, der folglich den Beginn des Rückbauabschnitts markiert.

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung verläuft auf der gesamten Länge von Mast Nr. 116 in Parallellage zu der bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern LH-10-3100 in südliche Richtung bis zum Portal des Umspannwerks Sottrum. Zu Beginn des Rückbauabschnitts werden Ausläufer des FFH-Gebiets DE-2520-331 Oste mit Nebenbächen berührt.

2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale

Der Rückbau erfolgt vor und während der Baumaßnahmen für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung LH-14-3111. Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Stufen- und Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die Pfahlfundamente werden frei gegraben und abgetrennt. Die Stufenfundamente werden abgetragen. Die entsiegelte Fläche im Bereich der Mastestiele beträgt rund 260 m². Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Von den insgesamt 58 Maststandorten der bestehenden 220-kV-Leitung können wegen der teilweise unterschiedlichen Mastabstände und der teilweisen Trassenabweichungen nur 28 Standorte für das Neubauvorhaben genutzt werden. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.

2.1.2.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung

Sowohl für weite Teile des Rückbaus als auch für einen wesentlichen Teil des Neubaus können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1, 14.2). Darüber hinaus ergibt sich für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird versickert oder in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziffer 2.2.3.7.5.1.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i.d.F. vom 26. September 2017 (LROP)³ enthält Regelungen für den Neubau von Hochspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Stade nach Landesbergen. In Abschnitt 4.2 Energie, Ziffer 07 heißt es (soweit es sich um Ziele der Raumordnung handelt, sind die Regelungen fett gedruckt):

„¹ Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ² Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴ Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. ⁵ Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. ⁶ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

³ Anlagen 1 und 2 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378).



a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

⁷ Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. ⁸ Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹ Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht [...]

¹³ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.“

In Bezug auf das Gesamtvorhaben des Netzneubaus zwischen Stade und Landesbergen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 3 gehört, heißt es außerdem als Ziel der Raumordnung in Satz 16:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen [...] - Stade und Landesbergen sowie [...] der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Im derzeit noch gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg Wümme aus dem Jahr 2005 (RROP 2005) ist die bestehende 220-kV-Leitung als Energieleitung ausgewiesen. Eine Novellierung dieses Programms steht kurz vor dem Abschluss. Auch in dem Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms in der derzeit aktuellen Entwurfsfassung von 2019 (RROP 2019) ist die 220-kV-Leitung noch eingezeichnet. Eine Darstellung des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung enthält der Entwurf der Novelle des RROP nicht.⁴ Die planfestgestellte Trasse schneidet im Süden vor dem Umspannwerk Sottrum ein im noch geltenden RROP 2005 ausgewiesenes Vorranggebiet Windenergie, damit die Leitung die 380-kV-Schaltfelder erreichen kann. Die dort bestehenden Windenergieanlagen werden nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Der Entwurf des RROP 2019 sieht wegen der Nähe zu Siedlungsgebieten von Sottrum in dem betroffenen Bereich kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung mehr vor.

2.1.3.1.3 Zielabweichungsverfahren

Von der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde bestätigt, dass dieses Windvorranggebiet für die derzeitige Überarbeitung des Regionalen

⁴ Regionales Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. April 2019, S. 90.

Raumordnungsprogramms nicht mehr berücksichtigt wird und auch im Entwurf zum RROP als Windvorranggebiet keine Erwähnung mehr findet. Da formal dennoch ein Zielkonflikt mit den Ausweisungen des derzeit noch gültigen RROP 2005 besteht, hat die Vorhabenträgerin am 21. Oktober 2019 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Zielabweichung gestellt. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurden das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Raumordnung und Landesplanung (ArL), der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Samtgemeinde Sottrum, die Gemeinde Hassendorf sowie die Gemeinde Sottrum beteiligt. Mit Schreiben vom 4. November 2019 erteilte das ArL sein Einvernehmen für die geplante Zielabweichung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilte sein Einvernehmen am 18. November 2019. Das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden wurde ebenfalls hergestellt.

2.1.3.2 Bebauungspläne

Rückbau- und Neubautrasse verlaufen im Planfeststellungsabschnitt 3 nicht über Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind. Auf den Gebieten der vom Neu- und Rückbau betroffenen Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Horstedt, Reeßum, Sottrum, Hassendorf sowie der Stadt Zeven gelten zwar verschiedene Bebauungspläne. Sie werden aber vom Trassenverlauf nicht tangiert. Auf eine Auflistung der geltenden Bebauungspläne wird daher verzichtet. Gleiches gilt für Bebauungspläne der durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung im Norden betroffenen Gemeinde Heeslingen und die für die durch die Kompensationsflächen in Anspruch genommenen Flächen der Stadt Visselhövede und der Samtgemeinde Tarmstedt.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen; Drehstrom Nennspannung 380 kV.“ Die Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes stehen dem von der Vorhabenträgerin zugleich im Rahmen der Planfeststellung beantragten Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nicht entgegen. Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport, der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung, als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Die weitgehend mögliche Nutzung der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung verringert die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich und erlaubt auch eine weitgehende Schonung der Siedlungsbereiche. Die Trassenführung verläuft zwar in ausreichendem Abstand zu Innenbereichslagen, schafft dabei allerdings neue Betroffenheiten im siedlungsnahen Freiraum. Insbesondere der Bereich Sottrum ist bereits durch das vorhandene Umspannwerk und die einführenden Freileitungen belastet. Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur wurden kleinräumige Trassenoptimierungen vorgenommen. Durch diese konnte eine Vergrößerung der Abstände

zu Wohngebäuden erreicht werden. Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke, der magnetischen Flussdichte sowie des Schallpegels liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Konfliktschwerpunkte bilden die Auswirkungen auf die FFH-Gebiete, die Inanspruchnahme von Waldflächen nach dem NWaldLG sowie bauzeitliche Störungen von Amphibien und empfindlicher Vogelarten. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (siehe unten Ziffer 2.2.3.16.3.3) und in welcher Höhe hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten ist (siehe unten Ziffer 1.1.3.2.3.4). Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen haben ergeben, dass Auswirkungen auf FFH-Gebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Der beantragte Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Elsdorf – Sottrum ist ein Teilabschnitt des Projekts 380-kV-Höchstspannungsleitung „Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen“, das als Vorhaben Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurde. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für den Teil „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen“ des Gesamtvorhabens wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in insgesamt 18 Abschnitten untersucht. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt Elsdorf – Sottrum umfasst die im Raumordnungsverfahren geprüften Teilabschnitte 11 bis 14. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Feststellung der Raumverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigender Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Den Verlauf der im landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen und die Prüfaufträge überwiegend abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten (Raumanalyse 2014 und Antragskonferenz in den Jahren 2014 und 2016) leitete das ArL Lüneburg am 21. April 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit ein.

Das Raumordnungsverfahren endete mit der landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte Maßgaben beachtet werden. Die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse verläuft weitgehend in der 220-kV-Bestandstrasse. Sie sieht streckenweise Abweichungen insbesondere zur Einhaltung eines 200 m-Abstands bei Horstedt, eines 400 m-Abstands zum Siedlungsbereich bei Schleeßel sowie kurz vor dem Umspannwerk Sottrum vor. Für den Trassenverlauf bei Horstedt wurden zwei Trassenvarianten (12-2 und 12-3) als raum- und umweltverträglich festgestellt. Für die Feintrassierung formuliert die landesplanerische Feststellung sowohl allgemeine als auch abschnittsspezifische Maßgaben.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Am 3. Dezember 2018 reichte die Vorhabenträgerin den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Der Antrag orientiert sich im Wesentlichen an der in der landesplanerischen Feststellung gefundenen Vorzugstrasse.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Die 53 Träger der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, erhielten am 10. Dezember 2018 die Planunterlagen und wurden aufgefordert, bis zum 18. Februar 2019 Stellung zu nehmen.

Die Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, nämlich in den Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Horstedt, Reeßum, Sottrum, Hassendorf und Heeslingen, der Samtgemeinde Tarmstedt und den Städten Zeven und Visselhövede, wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekanntgemacht.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planunterlagen in den Räumlichkeiten der in den Bekanntmachungstexten jeweils angegebenen Behörden der Samtgemeinden Sottrum, Zeven und Tarmstedt sowie der Stadt Visselhövede während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Einwendungen konnten mit Beginn der Auslegung bis einschließlich 18. Februar 2019 abgegeben werden. Die Planfeststellungsunterlagen konnten zudem über den Auslegungszeitraum hinaus auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen eingesehen werden. Insgesamt gingen vier Einwendungen ein. Zudem hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ein Naturschutzverband geäußert.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen zu dem Plan wurden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und denjenigen, die Stellungnahmen

abgegeben und Einwendungen erhoben hatten, am 22. Mai 2019 im Ratssaal der Gemeinde Sottrum erörtert. Auf den Erörterungstermin war in den auslegenden Gemeinden vorab durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden.

2.2 Rechtliche Bewertung des Vorhabens

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor (Ziffer 2.2.1, 2.2.3). Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Das mit Antrag vom 3. Dezember 2018 vorgelegte Vorhaben ist planfeststellungsbedürftig. Errichtung und Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedürfen nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau der Masten 117 bis 173 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) schon deshalb ein, weil die Neubautrasse weitgehend in der 220-kV-Bestandstrasse geführt werden soll und deshalb den Rückbau der Bestandstrasse notwendig voraussetzt. Die zum Schutz der 110-kV-Bahnstromleitung, DB Energie, Ritterhude – Bremervörde (BL469) und der 110-kV-Leitung, Avacon, Sottrum – Sittensen (LH-14-1192) erforderlichen Provisorien sind Schutzvorkehrungen i. S. v. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.8 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle Planfeststellung der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum“ beantragt.

Das planfestgestellte Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, ebenso wie der damit in Zusammenhang stehende Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-2142) ist mit der Benutzung von Gewässern

verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags im Dezember 2018 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 1, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 38 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiter verarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

Wie bereits oben dargestellt (siehe Ziffer 2.1.5.3), wurde der Plan mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG für die Dauer von rund anderthalb Monaten – und damit länger als in § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgeschrieben – zur Einsicht ausgelegt. Die Gemeinden, in denen der Plan ausgelegt wurde, haben die Auslegung vorher ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den oben aufgeführten Hinweisen persönlich benachrichtigt.

2.2.1.3.4 Erörterungstermin

Der in § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG vorgesehene Erörterungstermin ist am 22. Mai 2019 ordnungsgemäß durchgeführt worden. Für Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins wird auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben, dem Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH 14-3111 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, handelt es sich um den Bau einer 380-kV-Freileitung mit der Länge von ca. 20,2 km.

Nach § 43 EnWG ist für Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Deshalb kommt es auf die Frage nicht an, ob sich die UVP-Pflicht auch aus der Zusammenschau mehrerer Planungsabschnitte ergeben hätte.

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahrens vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 UVPG):

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten. Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die

auf Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Bau der 380-kV-Leitung erwartet werden müssen. Umweltauswirkungen des Vorhabens können entstehen durch:

- Bau (380-kV-Leitung) und / oder Rückbau (220-kV-Leitung) der Anlage,
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Die Leitung wird nicht in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Auch während der Bauphase ist nicht mit umweltrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Insbesondere sind keine Stör- oder Unfälle z. B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, erfolgte keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen im Rahmen des UVP-Berichtes. Dies galt auch für Auswirkungen von Unfällen und sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, mit denen vernünftigerweise nicht gerechnet werden kann. Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 5, Anlage 12 Umweltstudie):

- Flächeninanspruchnahme
- Rauminanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen im Schutzstreifen
- Veränderung der Bodenstruktur
- Grundwasseraufschluss / Grundwasserhaltung (einschl. Einleitungen)
- Schall- / Schadstoffmissionen und bauzeitliche Störungen
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder

Die Ausprägung des im UVP-Bericht definierten Wirkfaktors „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten“ wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde über die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“, „Veränderung der Bodenstruktur“ und „Grundwasseraufschluss / Grundwasserhaltung“ abgedeckt und wird daher an dieser Stelle nicht gesondert betrachtet. Aus der Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren mit den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern ergibt sich der Betrachtungsschwerpunkt für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auswirkungen sind schwerpunktmäßig für die Schutzgüter Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und Sachgüter zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft konnten als nicht relevant ausgeschlossen werden.

2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Der Raum, in dem die 380-kV-Leitung realisiert wird, ist vergleichsweise dünn besiedelt. Die größeren Orte Zeven und Sottrum liegen außerhalb des Leitungsverlaufs. In Trassennähe sind lediglich kleine Orte oder Streusiedlungslagen anzutreffen. Es wechseln die typischen Ackerbaugebiete der Geestkuppen mit größeren Niedermoorstandorten. Mit dem zwischen der B 71 und der K 112 gelegenen Weißen Moor und dem auf Höhe der Ortschaft Clüversborstel in den Korridor reichenden Hohenmoor existieren zwei heute überwiegend bewaldete ehemalige Hochmoorflächen. Neben den offenen, sehr strukturarmen Ackerlagen und den geschlossenen Waldflächen haben sich örtlich noch von alten Heckennetzen strukturierte Feldfluren erhalten. Wallhecken kommen vereinzelt im weiteren Umfeld der BAB A1 vor. Der Grünlandanteil ist überall dort noch relativ hoch, wo landwirtschaftliche Nutzung auf Niedermoorböden oder in den Bach- und Flussniederungen betrieben wird. Zu den größeren Fließgewässern zählen Aue-Mehde, Beeck, Röhrsbach, Reithbach, der Clünderbeek sowie die Wieste, die mit dem sie umgebenden Auenbereich als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Wieste bildet das größte Fließgewässer dieses Untersuchungsraumabschnitts.

Die Räume mit noch verbreiteter Grünlandnutzung auf feuchten Niedermoorböden oder in den Auen der größeren Fließgewässer sind wichtige Brutvogel-Lebensräume. Im heute bewaldeten Weißen Moor haben sich entlang der durch den Bestand geführten Freileitungen strukturreiche Biotopkomplexe mit zum Teil arten- und individuenreichen Reptilien-Lebensgemeinschaften ausgebildet. Im Naturraum nördlich von Frankenbostel leben in den dort verhältnismäßig zahlreichen Stillgewässern Amphibien, die aufgrund der mäßig intensiven Nutzung in der Umgebung geeignete Sommer- und Winterhabitate vorfinden.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltstudie erstreckt sich als Korridor beiderseits der geplanten Freileitungstrasse. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet. Die folgenden Angaben orientieren sich am Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln“ (NLT 2011)⁵.

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Freileitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Bestandstrasse ausreichend. Für Wirkungen, die über diesen Korridor deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert (z. B. für Vogelarten mit einem großen Aktionsradius oder für das Landschaftsbild 5000 m beidseits der Trasse) (Kap. 1.3.3, Tab. 3, Anlage 12).

Da der Rückbau der 220-kV-Freileitung im Trassenraum des Neubaus erfolgt, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können.

⁵ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anhang 12.1 zur Anlage 12). In den Bestandskarten 1 bis 10 der Umweltstudie (Anlage 12) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode
Tiere - Fledermäuse	Übersichtskartierung in 11 Transekten im Sept. 2016. Erfassung von Höhlenbäumen im Winter 2016/2017; Untersuchung von 3 Schwerpunktbereichen mit Detektorbegehung und Einsatz von Horchboxen von Mai bis Aug. 2017 (Kap. 2.2 Materialband Umweltstudie)
Tiere - Brutvögel	Erfassung 2015 in ausgewählten Kartiergebieten im Nahbereich der Trasse; Datenrecherche und Expertenbefragung außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche mit Schwerpunkt auf Arten einer erhöhten Gefährdung durch die Wirkungen des Vorhabens (kollisionsgefährdete Großvögel). Abstimmung der Untersuchungsflächen mit den Unteren Naturschutzbehörden. Ende März bis Ende Juni 2016 weitere 7 Kartierungen außerhalb der Erfassungsbereiche von 2015 (Kap. 2.3 Materialband Umweltstudie)
Tiere - Rastvögel	Erfassung der Rastvögel nach der Punkt-Stopp-Methode im Rahmen von 24 Kontrollen in ausgewählten Kartiergebieten (September bis April 2014). Erfasst wurden Lage der Rastplätze, Anzahl der rastenden Vögel relevanter Arten bzw. Artengruppen (Wasser-, Wat-, Greif-, Schreitvögel); Datenrecherche und Expertenbefragung außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche mit Schwerpunkt auf kollisionsgefährdete Großvögel (Kap. 2.4 Materialband Umweltstudie)
Tiere - Amphibien	Übersichtskartierung Ende Februar bis Anfang März 2016 mithilfe von Luftbildern und Karten: Auswahl von 32 Einzelgewässern und Gewässerkomplexen für vertiefte Kartierung. Ab Mitte März 2016 wurden die ausgewählten Untersuchungsgewässer während 6 Durchgängen umfassend auf vorhandene Amphibien abgesehen und bekeschert. Im Juni 2016 wurde zusätzlich die Gewässervegetation aufgenommen. Von Mitte April bis Anfang Juni 2018 wurden 3 weitere Gewässer untersucht. Zusätzlich zu den Kartierungen wurden Daten des Freiberufer-Netzwerkes ÖPLUS zu Amphibienvorkommen, insbesondere des Laubfrosches, im Landkreis Rotenburg (Wümme) herangezogen. (Kap. 2.5 Materialband Umweltstudie)
Tiere – Reptilien	Ersteinschätzung geeigneter Habitats unter Auswertung vorhandener Daten und Interpretation von Luftbildern; Übersichtsbegehung im September 2016 mit Auswahl von 16 Untersuchungsflächen; 4 Detailkartierungen zwischen Mai und September 2016 (Kap. 2.6 Materialband Umweltstudie)
Pflanzen	Biotoptypenkartierung von Mitte April bis Ende Oktober 2016 (aktualisiert in Teilbereichen im Mai 2018). Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ ⁶ . Für die Erfassung von Rote-Liste-Arten wurden Biotoptypen mit einem „hohen Erwartungswert“ gefährdeter Pflanzen detailliert betrachtet. Zusätzlich wurden Biotoptypen gekennzeichnet, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG (Geschützte Biotope) erfüllen. (Kap. 2.7 Materialband Umweltstudie)
Fläche	Als Datengrundlage wurde die durchgeführte Biotoptypenkartierung ausgewertet. (Kap. 2.8 Materialband Umweltstudie)

⁶ DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode
Boden	Als Datengrundlage wurde die aktuelle Bodenkarte 1:50.000 (BK50) einschließlich der Angaben zur standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit ausgewertet. Ergänzende Aufnahme der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft sowie der Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Stade (2013), Rotenburg Wümme (2005 und 2015 Entwurf) (Kap. 2.9 Materialband Umweltstudie)
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer, die Grundwassersituation und die Trinkwassergewinnung; hierfür Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (Kap. 2.10 Materialband Umweltstudie)
Landschaft	Untergliederung des Untersuchungsgebiets in Landschaftsbildeinheiten (LBE) anhand von Biotopstruktur und Nutzung, geomorphologisch oder geologischen Besonderheiten, besonders prägenden Landschaftselementen, Resten historischer Kulturlandschaftselementen, Schutzgebieten als Kriterium für vorhandene naturnahe Landschaftselemente, Vorbelastungen durch Objekte, Lärm oder Gerüche; Datengrundlage waren die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten wichtigen Bereiche für das Landschaftsbild (Kap. 2.11 Materialband Umweltstudie)
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Das Schutzgut umfasst Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Datengrundlagen für Kulturdenkmale: Baudenkmale, Archäologische Kulturdenkmale, Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes; Datengrundlagen für Historische Kulturlandschaften: Landschaftsbildeinheiten mit einem hohen Maß an kulturhistorischer Kontinuität aus Landschaftsrahmenplänen der Landkreise Stade (2014) und Rotenburg (Wümme) (2015) (Kap. 2.12 Materialband Umweltstudie)

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG). Die Errichtung der 380-kV-Freileitung sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung werden getrennt behandelt.

2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Kap. 6.1.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 01 Schutzgut Mensch, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile (anlagebedingte Rauminanspruchnahme)
- Störung der Wohnnutzung und Erholung durch Koronageräusche
- Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder

- Geräuschemissionen während der Bauphase
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Entlastung des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete
- Geräuschemissionen (baubedingter Lärm und Beunruhigung)

Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) weist für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- die Trasse soll mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2 Zif. 07 Satz 6 LROP).
- der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB soll mindestens 200 m betragen (Abschnitt 4.2 Zif. 07 Satz 13 LROP).

Die beantragte Trassenführung hält diese vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Außen- und Innenbereich ein. Der Wohnumfeldschutz ist damit hinreichend gewährleistet, die visuelle Beeinträchtigung für die Wohngebiete ist minimiert. Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die neue 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung liegt und überwiegend in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Freileitung verläuft.

Von den im Raumordnungsverfahren geprüften Varianten bei Horstedt (Außenbereich Clünder an der BAB A 1) verfolgt die Vorhabenträgerin die Variante 12-2 (vgl. Kap. 3.2, Anlage 12). Der Abstand zwischen der Achse der Leitung und dem Wohngebäude hätte danach 192 m betragen. Im Planfeststellungsverfahren wurde die Trassenachse um ca. 8 m Richtung Osten verschoben und liegt damit vollständig außerhalb des 200 m-Abstandspuffers zum Wohngebäude. Die damit verbundene stärkere Inanspruchnahme von Wald zugunsten des Wohnumfeldschutzes wird in Kauf genommen. Die Verschiebung ist gerechtfertigt, da die betroffene Waldfläche (lichter Kiefernforst) nur von mittlerer Bedeutung ist. In der Abwägung erweist sich der Wohnumfeldschutz deshalb als vorrangig.

Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm.

Durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich ca. 21 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen kommt es im Vergleich zur Bestandssituation in der Regel zu stärkeren visuellen

Beeinträchtigungen für Wohnumfeld- und Erholungsbereiche. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung ergeben sich aber auch Entlastungseffekte, vor allem aufgrund der Reduzierung der Maststandorte von 58 auf 52 sowie den um 1,7 km kürzeren Leitungsverlauf im Vergleich zur Bestandstrasse.

Die Neubaustrecke durchläuft keine Vorbehaltsgebiete für Erholung. Die der Leitung am nächsten liegenden Räume – Ausläufer des Nartumer Moores bei Gyhum (Entfernung ca. 600 m) und das Horstedter Moor (Entfernung ca. 1 km) – haben einen so großen Abstand zum Trassenbündel, dass die visuellen Auswirkungen gering sind, auch im Hinblick auf die bereits bestehende Vorbelastung durch die Bestandsleitungen.

Insgesamt betrachtet wird infolge des Freileitungsneubaus die Erholungsfunktion im Trassenumfeld durch eine höhere visuelle Beeinträchtigung zwar stärker belastet. In Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehenden 220-kV- und 380-kV-Freileitungen, die Nutzung der zurückzubauenden Bestandsleitung für die Trassierung sowie die vergleichsweise geringe Bedeutung / Empfindlichkeit des Raumes - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung liegen nicht im näheren Trassenumfeld - ist eine zusätzliche Beeinträchtigung jedoch weniger störend als in unbelasteten Räumen.

Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannungsmittelpunkten auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Für die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen ist die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) über elektromagnetische Felder verbindlich. Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1a).

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 11 der Antragsunterlagen dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht.

Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf



die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AV Baulärm). Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm ergriffen.

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladung an den Leiterseilen auftreten. Beispielhafte Berechnungen an den maßgeblichen Immissionsorten zeigen, dass der dabei zu erwartende Geräuschpegel unterhalb des Immissionsrichtwertes (nachts) für allgemeine Wohngebiete (45 dB(A)) liegt. Damit ist sichergestellt, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden (vgl. Anlage 11 der Antragsunterlagen).

Rückbau der 220-kV-Leitung

Im Planfeststellungsabschnitt wird die vorhandene 220-kV-Freileitung auf einer Länge von 21,9 km und mit 58 Masten zurückgebaut. Damit verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung. Wie derzeit durchlaufen zukünftig zwei Freileitungen den Raum zwischen Elsdorf und Sottrum. Allerdings sind die Masten der geplanten 380-kV-Leitung im Durchschnitt 21 m höher als die Bestandsleitung.

Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AV Baulärm ebenfalls maßgebend, weshalb sichergestellt ist, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere - Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Kap. 6.2.1.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 04 Schutzgut Tiere - Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)



Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume / Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Geeignete Bäume weisen Höhlen und Spalten auf. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Waldgebieten wirkt sich voraussichtlich positiv auf die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus aus. Dadurch werden Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen, die als Jagdgebiet attraktiv sind.

Im Trassenverlauf der geplanten 380-kV-Leitung sind 10 Höhlenbäume festgestellt worden, die eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Es handelt sich um potenziell geeignete Habitate; eine tatsächliche Belegung konnte zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden Maßnahmen an Gehölzen - wie Entnahme und Schnitarbeiten - nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V 6). Außerhalb dieses Zeitraums wird vor Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. die Schaffung von Spalten und Rissen in Bäumen in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (siehe Vermeidungsmaßnahme V 9).

Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden baubedingt nicht statt, weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss.

Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Kap. 6.2.2.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 02 Schutzgut Tiere - Brutvögel, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung	
-	Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
-	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)



- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, und Zuwegungen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte.

In den Offenlandbereichen traten im Untersuchungsgebiet verteilt als relevante Brutvogelarten einzelne Brutpaare des Rebhuhns, des Kiebitzes und der Feldlerche auf. Bezogen auf die Brutvögel des Offenlandes ist davon auszugehen, dass die bauzeitlich genutzten Bereiche nach Abschluss der Bauphase diesen Tieren wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. In großen zusammenhängenden Offenlandbereichen führt auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte nicht zu einem Verlust von Lebensraum für Brutvögel. Im Abschnitt östlich des Röhrsbaches werden Maststandorte zurückgebaut. In der Niederung des Röhrsbaches brüten zwei Brutpaare des Kiebitzes. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) zweier Kiebitz-Brutpaare sind die Bauarbeiten jedoch auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit, also auf eine Zeitperiode zwischen dem 16. Juni und den 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) zu beschränken (Vermeidungsmaßnahme V 10). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme treten keine Auswirkungen auf den Kiebitz ein.

Westlich von Bockel wurden nördlich und südlich der Peppigenbeek / Graben H in engerem räumlichem Zusammenhang drei Feldlerchenpaare angetroffen. Erfolgt der Baustellenbetrieb während der Brutzeit der Feldlerchen, ist davon auszugehen, dass der Brutraum der drei Feldlerchen ggf. teilweise und temporär (während einer bzw. zweier Brutperioden) nicht aufgesucht wird. Aus diesem Grund sind temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche (Lerchenfenster mit Blühstreifen, Maßnahmen im Grünland) außerhalb des bauzeitlichen Störeinflusses des Vorhabens geplant (Vermeidungsmaßnahme V 10).

Werden Gehölzbestände während der Bauphase genutzt, so gehen Bruträume für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Im Bereich der Maststandorte gehen Flächen

anlagebedingt dauerhaft verloren. Werden Gehölze in Anspruch genommen, besteht ein Verlust von Lebensraum für Brutvögel. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel finden Maßnahmen an Gehölzen - wie Entnahme und Schnitтарbeiten - nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar statt (Vermeidungsmaßnahme V 6). Zur Kompensation der temporären und dauerhaften Verluste von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für Brutvögel findet eine Rekultivierung der Gehölzbiotope auf den Eingriffsflächen (Ausgleichsmaßnahme A1) sowie eine Ersatzaufforstung auf einer externen Fläche statt (Ersatzmaßnahmen E1). In gehölzgeprägten Bereichen treten durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im erweiterten Schutzstreifen ebenfalls Verluste von Lebensräumen auf („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze). Neben weit verbreiteten gehölzbrütenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet im Bereich und im Umfeld der geplanten Trasse z. B. Mäusebussard und der Gartenrotschwanz mit einigen Brutpaaren angetroffen.

Südwestlich Frankenbostel und südlich Wistedt sind in zwei Masten der 220-kV-Bestandsleitung Brutplätze des Turmfalken festgestellt worden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) der beiden Turmfalken-Brutpaare wird der Rückbau der Bestandsmasten außerhalb der Brutzeit ausgeführt (Vermeidungsmaßnahme V 10). Im Zuge des Rückbaus gehen diese Brutplätze verloren. Im Umfeld sind aber genügend andere Maststandorte vorhanden. Zudem entstehen mit dem Neubau weitere Brutmöglichkeiten in den neuen Masten.

Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Garniel & Mierwald, 2010)⁷, können während der Brutzeit Störungen auftreten. Zu berücksichtigen ist aber hierbei, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten, zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind und – im Gegensatz zu Störungen durch Verkehrslärm – von einer diskontinuierlichen Lärmkulisse auszugehen ist.

Viele weit verbreitete Vogelarten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Das gilt insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten. Zu den grundsätzlich empfindlicheren Vogelarten gehören Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Waldschnepfe, Pirol, Rotmilan, Heidelerche und Schwarzspecht. Da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens empfindliche Vogelarten nicht oder nur mit einzelnen / wenigen Brutpaaren vorkommen, sind von dem Vorhaben keine bzw. nur geringe baubedingte Auswirkungen auf Vögel zu erwarten.

Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

⁷ Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Die Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme (Masten, Leitungen) umfasst die Entwertung von Bruträumen für Vögel und die Kollision von Vögeln mit den Leiterseilen der Freileitung.

Insbesondere die Offenlandarten / Wiesenvögel und Arten, die in zusammenhängenden, geschlossenen Waldbeständen brüten (z. B. Schwarzspecht), sind gegenüber einer Entwertung des Lebensraumes durch Zerschneidung empfindlich. Eine Übersicht über die gegenüber dieser Entwertung empfindlichen Arten ist in Tabelle 39 Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie enthalten (Anhang 12.1 zur Anlage 12). Empfindliche Arten, die im Untersuchungsgebiet (Zone 1) angetroffen wurden, sind Rebhuhn, Feldlerche, Kranich und Schwarzspecht. Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die geplante 380-kV-Leitung zum weit überwiegenden Teil in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut wird. In Parallellage befindet sich eine 380-kV-Leitung. Der Raum ist somit bereits durch eine Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme vorbelastet. Die nachgewiesenen Brutvogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet (Zone 1) derzeit bereits unter den Bedingungen der Vorbelastung. Diese Situation führt dazu, dass für die im Umfeld der geplanten Trasse vorkommenden Brutpaare der Offenlandarten Feldlerche und Rebhuhn sowie das Brutpaar des Kranichs im Weißen Moor bei Gyhum keine oder geringe Umweltauswirkungen eintreten werden. Kranich und Schwarzspecht sind mit jeweils lediglich einem Brutpaar vertreten. Der Waldbestand, in dem Schwarzspecht angetroffen wurde, ist vom Vorhaben nicht berührt.

In Bruträumen mit Vorkommen von Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen können unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens Umweltauswirkungen auftreten. Die Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind Tabelle 39 in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie zu entnehmen (Anhang 12.1 zur Anlage 12). Im Untersuchungsgebiet (Zone 1) wurden in der Niederung des Röhrsbaches zwei Brutpaare des Kiebitzes, nordwestlich Elsdorf die Waldschnepfe, im Weißen Moor der Kranich jeweils mit einem Brutpaar festgestellt. Die Arten weisen ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Im Umfeld des Brutraumes des Kiebitzes findet lediglich ein Rückbau statt. Für die Waldschnepfe und den Kranich ist festzustellen, dass das Kollisionsrisiko aufgrund des weitgehenden Baus der geplanten Leitung in vorhandener Trasse und des Vorkommens von jeweils nur einem Brutpaar als sehr gering einzustufen ist. Somit sind die Umweltauswirkungen als gering einzustufen. Gleiches gilt für die in Tabelle 39 in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie genannten Brutvogelarten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Der Bau der geplanten Leitung in vorhandener Trasse hat demgemäß keine bis geringe Umweltauswirkungen zur Folge.

Schutzgut Tiere – Rastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Kap. 6.2.3.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 03 Schutzgut Tiere - Rastvögel, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme



(baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Sowohl die temporäre als auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind im Vergleich zu der Größe der Gebiete, in denen Rastvögel vertieft untersucht wurden, und ihrer Funktion für die in den Gebieten festgestellten Rastvögel so gering, dass keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, so können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten. Bei einem Vorkommen von Rastvögeln, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Garniel & Mierwald, 2010), können Umweltauswirkungen entstehen. Allerdings sind Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum zu erwarten. Anders als bei Verkehrslärm entsteht während des Baubetriebs eine diskontinuierliche Lärmkulisse. Zudem sind zahlreiche Rastvogelarten gegenüber optischen Störungen durch Fahrzeugbewegungen wenig empfindlich. Zu den grundsätzlich empfindlichen Rastvogelarten gehören Kiebitz und Kranich.

Unter Berücksichtigung der o. g. Wirkungen, der Situation, dass im unmittelbaren Umfeld keine empfindlichen Rastvögel mit bemerkenswerter bzw. bewertungsrelevanter Individuenzahl vorkommen, sind keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung umfasst sowohl die Entwertung von zur Rast genutzten Räumen als auch die Kollision von Rastvögeln mit den Leiterseilen.

Gemäß Garniel & Mierwald (2010) werden Gefahren von Rastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser, Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken.

Bei Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in einer bewertungsrelevanten Individuenzahl können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auftreten. Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind in Tabelle 47, Kap. 2.4.4 des Materialbandes zur Umweltstudie aufgeführt (Anhang 12.1 zur Anlage 12). Im Untersuchungsgebiet wurden nordöstlich Wehldorf Kraniche und westlich Bockel Kiebitze in allerdings nicht bewertungsrelevanter Individuenzahl festgestellt. Für beide Arten besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Aufgrund des weitgehenden Baus der geplanten Leitung in vorhandener Trasse und des Vorkommens der Arten in nicht bewertungsrelevanter Individuenzahl ist das konstellationsspezifische Risiko als gering einzustufen. Somit sind die Umweltauswirkungen als gering einzustufen. Gleiches gilt für die in Tabelle 47 in Kap. 2.4.4 des Materialbandes zur Umweltstudie genannten Rastvogelarten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Der Bau der geplanten Leitung in vorhandener Trasse hat keine bis geringe Umweltauswirkungen zur Folge.

Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Kap. 6.2.4.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 03 Schutzgut Tiere - Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Im Bereich der Amphibien-Laichgewässer werden keine Masten, Arbeitsflächen oder Zufahrten errichtet. An wenigen Stellen liegen Baustellenflächen in der Nähe von Gewässern. Hier sind nachteilige Randeinwirkungen (zum Beispiel unbeabsichtigtes Überschütten / Befahren von Uferbereichen) nicht ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Gewässer, an denen im Rahmen der Amphibienkartierung (vgl. Kap. 6.2.4.2 der Umweltstudie, Anlage 12) ein nennenswerter Bestand an Amphibien erfasst wurde. Für die Zuwegungen zu den Arbeitsflächen müssen einige Grabenüberquerungen oder Verrohrungen vorgenommen werden. Gräben, die eine Funktion als Laichgewässer haben, sind davon nicht berührt. Im Absenkungsbereich bauzeitlicher Grundwasserabsenkung befinden sich keine Laichgewässer.

Nordwestlich Frankenbostel befinden sich Arbeitsflächen für den Rückbau von Masten innerhalb des Landlebensraumes der streng geschützten Knoblauchkröte (Sandackerflächen). Eine bauzeitliche Nutzung dieser Bereiche von Spätsommer bis



Frühjahr kann zu Beeinträchtigungen (Tötungen) führen, da die Knoblauchkröte sich zur Überwinterung in den Boden eingräbt. Zur Vermeidung eines Individuenverlustes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit werden im Bereich des Landlebensraumes der Knoblauchkröte im Frühjahr vor Beginn der Wanderungen Amphibiensperrzäune errichtet und für die Bauzeit vorgehalten (Vermeidungsmaßnahme V 11).

Der dauerhafte Verlust von Landlebensräumen für Amphibien ist relativ kleinflächig. Die geplanten Masten werden größtenteils an der Stelle der Maststandorte der 220-kV-Bestandsleitung errichtet. Bauzeitlich werden innerhalb der Landlebensräume der Erdkröte und des Grasfrosches (südöstlich Nartum) vorübergehend Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der kleinräumigen Inanspruchnahme dieser Lebensräume sind Beeinträchtigungen der Amphibien jedoch nicht zu erwarten.

Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs nicht auszuschließen. Dies betrifft die Bereiche südlich der L 142 (Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte), südwestlich Bockel (Erdkröte, Grasfrosch), die Wiesteniederung (Erdkröte, Grasfrosch) und das Umfeld des Gewässers nordöstlich Sottrum (Erdkröte, Grasfrosch). Durch den Baustellenverkehr können Individuen verletzt oder getötet werden. Grundsätzlich besteht auch die Gefahr, dass Individuen in die Baugruben an den Maststandorten stürzen und dort verenden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch) zwischen den Wasser- und Landhabitaten vor Beginn der Wanderungen im Frühjahr Amphibiensperrzäune errichtet und für die Bauzeit vorgehalten (Vermeidungsmaßnahme V 11).

Schutzgut Tiere – Reptilien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen (Kap. 6.2.6.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 03 Schutzgut Tiere - Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (baubedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)

Inanspruchnahme von Lebensräumen



Weder temporär noch dauerhaft werden Landlebensräume von Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse im Bereich der Querung des Weißen Moores nordöstlich Nartum in Anspruch genommen.

Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs

Zu einer Zerschneidung von Lebensräumen kann es während des Baustellenbetriebs kommen (Einrichtung von Baustellenflächen, Befahren von Zuwegungen). Eine Betroffenheit von Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse liegt im Bereich der Querung des Weißen Moores nordöstlich Nartum vor. Die Nutzung der Lebensräume ist somit in der Aktivitätszeit der Arten während der Bauzeit eingeschränkt. Zudem können die Reptilien bei einem Einwandern in Arbeitsflächen und Zuwegungen getötet werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Reptilien (Blindschleiche, Kreuzotter, Waldeidechse) im Bereich des Weißen Moores werden Abzäunungen für die Dauer der Bauzeit vorgehalten. Vor Beginn der Nutzung der Arbeitsflächen werden die Bereiche auf Reptilien abgesucht und außerhalb der Arbeitsflächen umgesetzt (Vermeidungsmaßnahme V 13).

Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen

Über die untersuchten Artengruppen hinaus sind in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen⁸ und das FFH-Gebiet DE 2820-301 Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor⁹ weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, die im Rahmen des Artenschutzfachlichen Fachbeitrages (vgl. Anlage 16) betrachtet werden.

In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen und des FFH-Gebietes Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor ist der Fischotter (*Lutra lutra*) aufgeführt. Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]) wird ebenfalls in den Erhaltungszielen beider FFH-Gebiete aufgeführt. Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) ist in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen geführt.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen – sind die (temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt) und Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt) für die Errichtung der 380-kV-Freileitung und den Rückbau der 220-kV-Freileitung.

Bezogen auf den **Fischotter** ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung im Bereich des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen nicht zu erwarten ist. Am Rand des FFH-Gebietes in einer Entfernung zum Röhrsbach findet lediglich der Rückbau eines (einzigen) Maststandortes statt. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Bau eines neuen Maststandortes erfolgt nicht. Die temporäre Inanspruchnahme von Fläche führt nicht zu einer Einschränkung des Lebensraumes des Fischotters. Daher wird er nicht veranlasst, seine angestammten Lebensräume zu verlassen und in die Baustellenbereiche der

⁸ Erhaltungsziele gemäß den „Hinweisen für die Erhaltung und Entwicklung der im Standard-Datenbogen (Stand: 03/2008) genannten Lebensraumtypen und Arten im gemäß der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) gemeldeten FFH-Gebiet – Entwurf, Oste mit Nebenbächen, landesinterne Nr. 30, EU-Kennziffer DE2520-331“ Landkreis Rotenburg (Wümme), E-Mail vom 22.06.2015

⁹ Erhaltungsziele gemäß der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes NSG „Wiestetal“ vom 20.12.2012

Rückbaumasten östlich des Röhrsbaches einzuwandern. Für den Bereich des FFH-Gebietes Wiesetal, Glindbusch, Borchelsmoor ist davon auszugehen, dass der Fischotter den Bereich der Niederung der Wieste für seine Wanderungen zur Nahrungssuche nutzt. Innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem Rückbau der vorhandenen Masten (temporäre Arbeitsfläche im Umfeld des vorhandenen Maststandortes, temporäre Zufahrt parallel zum Bittstedter Graben). Die Arbeitsfläche, einschließlich der dort vorhandenen Baugrube, liegt voraussichtlich im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters. Um zu vermeiden, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird, erfolgt eine Abzäunung dieser Arbeitsfläche (Vermeidungsmaßnahme V 8, Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Die Betrachtung der **Grünen Keiljungfer** erfolgt für das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen und das FFH-Gebiet Wiesetal, Glindbusch, Borchelsmoor. In beiden FFH-Gebieten ist festzustellen, dass der Röhrsbach (FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen) und die Wieste (FFH-Gebiet Wiesetal, Glindbusch, Borchelsmoor) als möglicher Lebensraum für die Grüne Keiljungfer nicht direkt vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Das Wasser aus der Wasserhaltung der Rückbau- bzw. Neubaumasten wird nicht direkt in den Röhrsbach oder die Wieste eingeleitet. Die Einleitung erfolgt vielmehr in Gräben, die in den Röhrsbach / die Wieste einmünden. Um zu vermeiden, dass Individuen (Larven) durch Schwebstofffrachten, zu hohe Eisengehalte und zu geringe Sauerstoffgehalte des Wassers aus der Wasserhaltung getötet werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgenommen (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 sowie Vermeidungsmaßnahme V2 des LBP).

Eine Betroffenheit der **Großen Moosjungfer** ist auszuschließen, da diese Art Habitats besiedelt, die vorhabenbedingt weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinflusst werden (s. Ziffer 2.2.3.5.5.3).

Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Kap. 6.2.7.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 05 Schutzgut Pflanzen - Biotoptypen, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase

- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen.

Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen. Insgesamt werden rd. 65 ha temporär in Anspruch genommen. Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland. Es sind Biotoptypen von geringer Bedeutung, die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind. Für Biotoptypen der Wertstufe > 2 kann dies indes nicht gelten. Hierzu gehören artenreiches Grünland, Brachen und Staudenfluren, z. T. sind aber auch Wald und Feldgehölze betroffen. Vereinzelt müssen auch Bäche und Gräben als Überfahrten temporär verrohrt werden. Der Schwerpunkt dieser Auswirkungen liegt im Bereich des Weißen Moores und der Wiesteniederung. Im Schutzstreifen der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung in der Waldschneise des Kiefernwaldes müssen Baustellenflächen für Rückbau und Neubau der Leitung angelegt werden. Zum Rückbau des Maststandortes an der Wieste ist es ebenfalls unvermeidlich, eine Baufläche am Mast zu errichten. Außerhalb des (neu) ausgewiesenen Schutzstreifens der Leitung (siehe unten) sind keine weiteren Wald- und Gehölzbiotope betroffen. Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen finden eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Ausgleichsmaßnahme A1) sowie eine Ersatzaufforstung (Ersatzmaßnahme E1) und eine Maßnahme zur Grünlandextensivierung (Ersatzmaßnahme E2) auf externen Flächen statt.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masteckstiele der Fundamente sind Biotope mit einer Gesamtfläche von rd. 0,06 ha betroffen. Für die übrigen Flächen unter den Masten, auf dem sich nach dem Wiederaufbringen der Erde auf die Fundamente wieder Vegetation entwickeln kann, sind die Auswirkungen im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme für den Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen erfasst (siehe oben unter „temporäre Flächeninanspruchnahme“).

Der überwiegende Anteil des dauerhaften Biotopverlustes umfasst geringwertige, intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen (Biotope der Wertstufe 1 bis 2). Hierzu gehören überwiegend Ackerflächen. Zu den betroffenen Biotoptypen der Wertstufe > 2 gehören artenreiches Grünland auf Moorböden und Gras- bzw. Staudenfluren am Rande von Wegen und Flurgrenzen, Orte, die häufig als Maststandorte gewählt wurden, um nachteilige Auswirkungen auf die genutzten Flächen zu minimieren. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen werden Maßnahmen auf externen Flächen (Ersatzmaßnahme E1 und E2) umgesetzt.

Einrichtung des Schutzstreifens

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens der vorhandenen 220-kV-Freileitung sind) kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe). Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Die Flächen im Schutzstreifen können weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist daher kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an struktureiche, hochwüchsige und damit „reife“ älterer Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft die Gehölzbiotope der Wertstufe >2, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können.

Die Gesamtgröße des erweiterten Schutzstreifens beträgt rd. 36,68 ha. Davon werden Biotoptypen der Wertstufen 1 bis 5 auf einer Fläche von rd. 35,31 ha überspannt. (Die Differenz betrifft Straßen und Wege ohne Biotopwert).

Durch die Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens sind rd. 6 ha Wald und ca. 1 ha sonstige Gehölzstrukturen betroffen. Beeinträchtigt werden vor allem Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVP) durch die Aufweitung des vorhandenen Schutzstreifens im Bereich des Weißen Moores (rd. 2,6 ha) sowie Kiefernforst (WZK, rd. 1,2 ha). Die übrigen Flächenanteile entfallen auf verschiedene Waldtypen entlang der beantragten Leitungsführung, wobei Fichtenforste (rd. 0,8 ha) den größten Umfang einnehmen. Zu den betroffenen Feldgehölzen gehören vor allem verschiedene Heckentypen, die am Rand des vorhandenen Schutzstreifens wachsen, der für die neue Leitung vergrößert werden muss. Insgesamt sind durch die Einrichtung des Schutzstreifens ca. 6,21 ha Wald- und Gehölzbiotope betroffen. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen werden auf aktuell ackerbaulich genutzten Standorten (Maisanbau) durch Erstaufforstung standortgerechte, heimische Laubholzbestände gemäß dem LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten auf einer Fläche von ca. 8,70 ha entwickelt (Ersatzmaßnahme E1).

Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer und den Abbau von alten Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können auch gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Die Vorkommen empfindlicher Biotoptypen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter sind in der Karte 11 der Umweltstudie zu sehen (Anlage 12). In diesen Bereichen besteht grundsätzlich ein Risiko, dass baubedingte Trockenheitsschäden an der Vegetation auftreten. Betroffen sind in erster Linie Biotoptypen im Bereich des „Weißen Moores“. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V12).

Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung werden insgesamt 58 Maststandorte mit einer Flächengröße von ca. 0,49 ha wieder in eine andere Nutzung überführt.

Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ (LÜ-00295) nach § 23 BNatSchG und das Landschaftsschutzgebiet „Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ (ROW-00130) nach § 26 BNatSchG (s. Antrag auf Befreiung von den Verboten, Anlage 17). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete sind unter Ziffer 2.2.3.5.2.2 beschrieben.

Überdies befinden sich im Wirkraum des Vorhabens auch geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) nach § 29 BNatSchG. Es handelt sich um 20 geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Landschaftsbestandteile sind unter Ziffer 2.2.3.5.3 beschrieben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Im Untersuchungsgebiet gibt es 40 gesetzlich geschützte Biotope, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope sind unter Ziffer 2.2.3.5.4 beschrieben.

FFH-Gebiete

Das Vorhaben quert die beiden FFH-Gebiete DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ und DE 2820-301 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ für die jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1).

Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ ist kein Schutzgut im eigentlichen Sinne und wird insofern auch nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabensbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Auswirkungen.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Kap. 6.3.4 Konfliktanalyse, Anlage 12):



Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Flächenfreigabe (Rückbau)

Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung

In der Bauphase werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste) und Zuwegungen vorübergehend Flächen in einer Größenordnung von rd. 65 ha in Anspruch genommen.

Die Fläche, die jeder einzelne Mast einnimmt, ist abhängig von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe der Masten und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele. Darüber hinaus entsteht eine Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort Neubau und Rückbau, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Baustellenzufahrten. Der Schutzstreifen der Leitung beschränkt die Nutzung und ist als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt. Damit entsteht ein Flächenbedarf von im Mittel rd. 70 m² für einen Tragmast und im Mittel rd. 100 m² für einen Winkelabspannmast. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und 8,0 m² Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung / Teilversiegelung von im Mittel rd. 160 m² für einen Tragmast und im Mittel rd. 210 m² für einen Winkelabspannmast. Für etwa die Hälfte der Masten (27 von 52 Masten) wird der Einbau eines Plattenfundamentes vorgesehen; 25 Masten sollen mittels Bohrpfählen gegründet werden.

Die Größe des Schutzstreifens und damit zugleich der Flächen mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beträgt rd. 103 ha, davon liegen rd. 10 ha. im Wald.

Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV-Freileitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung werden insgesamt 58 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt (30 Masten) oder für standortgleichen Ersatz eines 380-kV-Mastes genutzt (28 Masten). Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Masteckstiele: rd. 260 m²) oder kann im Einzelfall in neue Plattenfundamenten eingebunden werden.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Kap. 6.4.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 07 Schutzgut Boden, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt) mit <ul style="list-style-type: none">o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamenteo Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Dauerhaft auszubauende Zuwegungen mit Teilversiegelung bei durchlässiger Befestigung (anlagebedingt) ¹⁰
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)
- Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Entsigelung des Bodens / Rückbau von Maststandorten (baubedingt)
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)

Bodenversiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden.

Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente sind Böden auf einer Fläche von insgesamt rd. 0,5 ha betroffen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Böden mittlerer Bedeutung. Nur vereinzelt sind schutzwürdige Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung betroffen. Hierzu zählt ein Tiefumbruchboden bei Osenhorst, der eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist und Podsole (bzw. Gley-Podsole, Podsol-Gleye) mit vorhandener Ortsteinschicht bei Gyhum, Ihloh und Bittstedt, die eine hohe Funktion als Archiv der Naturgeschichte besitzen.

Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden ist hierdurch auch bei Berücksichtigung der

¹⁰ Bisher sind keine dauerhaften Wegeausbauten für das Vorhaben geplant. In einigen Bereichen wird es zu schwerem Wegebau kommen, nach aktuellem Stand der Planung handelt es sich hierbei jedoch um einen temporären Ausbau für die Baumaßnahme. Nach Beendigung der Maßnahme wird der Weg wieder zurückgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt.

betrieblichen Schutzmaßnahmen (u. a.. Vermeidungsmaßnahme V1) mit Auswirkungen auf die Bodenstruktur zu rechnen.

Im Zuge der baubedingten Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 65 ha sind verdichtungsempfindliche Böden auf einer Fläche von rd. 14 ha betroffen. Dazu gehören in erster Linie Niedermoorböden und Gleyböden mit Niedermoorauflage mit Schwerpunkten bei Bockel und Bittstedt sowie Hochmoorböden, die sich vor allem nördlich Bockel (Weißes Moor) befinden.

Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind von der beantragten Leitungsführung nicht betroffen. Das Vorranggebiet bei Gyhum liegt in der Nähe der Leitung, wird aber nicht gequert oder berührt (vgl. auch Ausführungen zur Maßgabe M-01 Vereinbarkeit mit dem Vorrang Rohstoffgewinnung der Landesplanerischen Feststellung in Kap. 11.1).

Rückbau der 220-kV-Leitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung wird das Fundament bei 58 Masten bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Bodenoberfläche: rd. 260 m²).

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Kap. 6.5.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 08 Schutzgut Wasser, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung (anlagebedingt)
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Freigabe von Versickerungsfläche/ Entsiegelung des Bodens (Rückbau von Maststandorten)

(Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase kann es erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken oder zu verrohren. Diese Maßnahmen sind von kurzer Dauer (in aller Regel bis zu vier Wochen) abgeschlossen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Gräben wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Ausgleichsmaßnahme A1).

Verlust von Versickerungsfläche

Die vollständig versiegelte Fläche beträgt 0,0287 ha. Inklusive der als Teilversiegelung einzubeziehenden Unterflurversiegelung durch die Mastfundamente im Umfang von 0,4747 ha resultiert aus dem Bau der 20,2 km langen Freileitung eine Versiegelung auf insgesamt ca. 0,5 ha. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben. Eine Veränderung des Grundwasserstroms ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Rammpfähle und die Bodenplatte umströmt werden können.

Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer

Bei Gründungsarbeiten für Flachgründungen am Maststandort ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Hierdurch kommt es im Umfeld der Maststandorte zu temporären Grundwasserabsenkungen. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderliche Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von rund zwei Wochen pro Mast bei Flachgründungen. Nach Einstellung der Sumpfungmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das gefördert Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V12).

Bei der Einleitung in Vorfluter werden in erster Linie vorhandene landwirtschaftliche Gräben genutzt. Zu den größeren Gewässern, in die direkt eingeleitet wird, gehören „Aue-Mehde“, „Grenzgraben Bockel-Nartum“ und „Jeerbruchgraben“. Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren (bspw. Vermeidungsmaßnahme V2, ausführlich in Kap. 6.5.4, Anlage 12; ebenso Fachbeitrag WRRL, Ziffer 2.2.3.7.5.1.1).

Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung gering. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden gleichwohl Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergriffen (Vermeidungsmaßnahme V2).

Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV-Freileitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von 1,4 m abgetragen. Durch die Entfernung der Mastfundamente werden oberflächlich insgesamt rd. 0,03 ha Fläche entsiegelt.

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (z. B. Wald) kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern, Auswirkungen auf das Regionalklima oder darüber hinaus sind nicht zu erwarten. Gemäß der Festlegung aus dem Scoping-Termin erfährt dieses Schutzgut daher keine weitere Betrachtung.

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Kap. 6.7.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 09 Schutzgut Landschaft, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen in einer Größenordnung von 0,0022 ha.

Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens sind) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens werden 6,0995 ha Wald und 0,9538 ha sonstige Gehölzstrukturen neu in Anspruch genommen.

Rauminanspruchnahme

Vorhabensbedingt kommt es im Vergleich zur Bestandssituation durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich 21 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Angaben aus NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trasse anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist.

Die Beurteilung ist zunächst unabhängig von der Vorbelastung durch die bestehende Leitung und den geplanten Rückbau, durch den sich im gesamten Trassenraum der geplanten rd. 20 km langen Leitung Elsdorf – Sottrum gleichzeitig Entlastungseffekte ergeben.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft innerhalb des 1.500 m breiten Puffers entlang der Leitungsachse (beidseitig) auf einer Fläche von rd. 60 km² beeinträchtigt. In diesem Gebiet sind überwiegend Landschaftsräume mit geringer und mittlerer Bedeutung betroffen. Bei 15 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung. Nur rd. 2 % der betroffenen Fläche nehmen siedlungsgeprägte Räume ein, die von einer Bewertung ausgenommen wurden.

Rückbau der 220-kV-Freileitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung werden insgesamt 58 Maststandorte und eine Leitungslänge von rd. 22 km abgebaut. Dadurch entfallen die bisherigen Beeinträchtigungen durch die Rückbauleitung innerhalb eines Beeinträchtigungsraumes von 967 m beidseitig der Bestandstrasse auf einer Fläche von rd. 43 km².¹¹ Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist in diesem Entlastungsraum vergleichbar mit der des Beeinträchtigungsraumes. Es kommen ebenso überwiegend Landschaftsräume mit geringer und mittlerer Bedeutung vor. Bei 13 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung. Nur rd. 2 % der Fläche nehmen siedlungsgeprägte Räume ein, die von einer Bewertung ausgenommen wurden.

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Kap. 6.8.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 10 Schutzgut kulturelles Erbe, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologische Fundplätze und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkung auf Landschaften / Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften)

¹¹ Dieser Beeinträchtigungsraum wurde ermittelt, indem die 1.500-m-Wirkzone der Neubauleitung anteilig anhand des Verhältnisses der durchschnittlichen Masthöhen von Neubau- (rd. 58,7 m) und Rückbauleitungen (rd. 37,8 m) berechnet wird.

Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung

- Zerstörung von Bodendenkmalen am Maststandort

Flächeninanspruchnahme und visuelle Fernwirkung

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde oder geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte auswirken können. Die bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler liegen überwiegend außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Bei Reeßum an der K 204 liegt ein Fundplatz zwischen den beiden Bestandsleitungen. Allerdings kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen werden während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte geeignete Maßnahmen, insbesondere eine archäologische Prosektion, durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V3).

Mit der Leitungsführung der 380-kV-Leitung werden keine zusammenhängenden Siedlungsflächen gequert. Grundsätzlich denkbar ist eine visuell beeinträchtigende Fernwirkung auf Baudenkmale durch die höheren Masten und vermehrten bzw. verstärkten Leiterseile. Dem Vorhaben am nächsten (und doch schon außerhalb des Untersuchungskorridors) liegen Objekte in Elsdorf (ca. 1,8 km Entfernung), Gyhum (ca. 1,0 km Entfernung) und Clüversborstel (ca. 1,1 km Entfernung). Die Entfernungen zwischen den Objekten und dem Vorhaben sind so groß, dass eine visuelle Belastung nicht zu erwarten ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Neubau der Freileitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt, in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Freileitung verläuft und somit in durch technische Infrastruktur bereits vorbelasteten Räumen liegt.

Landschaften bzw. Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften) sind im Abschnitt zwischen Elsdorf und Sottrum nur vereinzelt und fragmentarisch vorhanden. Von Bedeutung in dieser Hinsicht sind:

- Oste als naturnahes Fließgewässer mit ihren Auen zwischen Heeslingen und Weertzen
- Stellingsmoor als ausgedehnter Hochmoorbereich mit Dominanz von Hochmoorvegetation westlich Gyhum
- Nartumer Wiesen als durch Grünland und Gehölze geprägte Niederung
- Wiesteniederung mit Glindbusch und Glindbachniederung und angrenzende Wiesen zwischen Horstedt und Sottrum

Die Fließgewässer Oste und Wietze mit ihren Auen werden gequert, die übrigen Landschaftsräume am Rand berührt. Da der Neubau der Freileitung in der Trasse der



220-kV-Bestandsleitung erfolgt und diese in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Freileitung liegt, ist der Verlust an naturraumtypischer Eigenart in den Kulturlandschaften eher gering, da durch technische Infrastruktur bereits vorbelasteten Räume betroffen sind.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

In Kap. 6.9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen dargestellt, die sich bei den Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf die einzelnen Schutzgüter untereinander ergeben. Die folgende Übersicht zeigt auf, wie diese Wechselwirkungen wiederum zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen
<u>Menschen und Landschaft:</u> Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch die Landschaftserlebnisfunktion.	Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der Landschaft infolge der Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile
<u>Menschen und Kultur- und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Beeinträchtigung von Baudenkmalen, kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereichen und Infrastruktur.	Es werden weder bauliche Anlagen noch sonstige technische Anlagen (mit Ausnahme der alten Freileitungen) noch kulturlandschaftlich bedeutsame Bereiche temporär oder dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand beeinträchtigt.
<u>Tiere und Menschen:</u> Abhängigkeit der hemerophilen Tierarten (Kulturfolgern) von Siedlungsbereichen, z. B. ursprünglich von fels- und höhlenbewohnenden Brutvögel und Fledermäusen.	Bauzeitlicher Verlust von Brutplätzen (Turmfalke) durch den Rückbau von bestehenden Masten.
<u>Tiere und Pflanzen:</u> Abhängigkeit einzelner Tiergruppen vom Vorkommen bestimmter Vegetationsstrukturen und –ausprägungen.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen mit besonderer Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
<u>Tiere und Wasser:</u> Abhängigkeit einzelner Tiergruppen vom Vorkommen von Oberflächengewässern.	Es werden keine Oberflächengewässer dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise dauerhaft beeinträchtigt. Die bauzeitliche Inanspruchnahme betrifft keine Gewässer mit einer besonderen Habitatfunktion.
<u>Pflanzen und Menschen:</u> Beeinflussung von Biotoptypen durch anthropogene Veränderungen, z. B. Siedlungsentwicklung.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
<u>Pflanzen und Boden:</u> Abhängigkeit der Biotoptypen von den Standortbedingungen der Böden.	Verlust von Vegetation durch die dauerhafte Oberflächenversiegelung im Bereich der Mastestiele der Fundamente und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenstandorten.
<u>Pflanzen und Wasser:</u> Abhängigkeit der terrestrischen Biotoptypen von den Grundwasserverhältnissen als prägendes Standortpotenzial.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Zusammensetzung von Vegetation ändern könnte. Wegen der zu raschen Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserabhängigen Biotopen keine nachhaltigen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen
Abhängigkeit der aquatischen und amphibischen Biotoptypen von Oberflächengewässern.	Auswirkungen zu erwarten. Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Gewässern. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu befürchten.
<u>Boden und Menschen:</u> Beeinflussung der Bodenfunktionen durch anthropogene Bodenveränderungen und -versiegelungen in den Siedlungsbereichen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch den temporären Ausbau von Baustellenwegen.
<u>Boden und Wasser:</u> Beeinflussung der Bodeneigenschaften durch den Grundwasserstand.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Bodeneigenschaften ändern könnten. Durch die rasche Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserbeeinflussten Böden keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.
<u>Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Bodenfunktionen durch Bodenveränderungen und -versiegelungen in Bereichen von Infrastruktureinrichtungen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch den temporären Ausbau von Baustellenwegen.
<u>Wasser und Boden:</u> Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden.	Die Flächeninanspruchnahme mit sich daraus ergebenden Bodenverdichtungen und -versiegelungen, die die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden beeinträchtigen, ist auf das Grundwasser bezogen gering, so dass sich keine signifikanten Auswirkungen ergeben.
<u>Landschaft und Menschen:</u> Beeinflussung der Landschaft durch Siedlungsentwicklung.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auf.
<u>Landschaft und Pflanzen:</u> Prägung der Landschaft durch Vegetationsstrukturen und Biotoptypen.	Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
<u>Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Landschaft durch Infrastruktureinrichtungen.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auf.

Es zeigt sich, dass das Vorhaben vor allem bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Boden, und Pflanzen auslöst. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ihrerseits Habitate für Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. Darüber hinaus hängt die Wertigkeit des Landschaftsbildes von den Biotopen ab, insbesondere den Gehölzbiotopen, die optisch wahrnehmbar sind.

2.2.2.2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG, das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung, insbesondere der „erheblich nachteiligen“ Umweltauswirkungen, ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe beinhaltet die Umweltstudie für jedes Schutzgut im Anschluss an die Konfliktanalyse vor dem eigentlichen Bewertungsschritt (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 3 Nr. 3 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung hergezogen werden. Demnach sind bei der Bewertung insbesondere die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen einzubeziehen.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Vor diesem Hintergrund erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Hierbei werden die im LBP festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12; in diesem Beschluss Ziffer 2.2.3.5.1.2) ebenso wie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt (Ziffer 2.2.3.5.1.3).

2.2.2.2.4.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP)	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (Vorbelastung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Einhaltung der Abstände gemäß LROP)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile	Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung bei geringem Grad der Veränderung (Vorbelastung) in Landschaftsräumen mit	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit	
Auswirkungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV Baulärm	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschmissionen während der Betriebsphase (Koronageräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (< Richtwerte TA Lärm)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau der 220-kV-Leitung	Dauerhafte Wirkung	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung

2.2.2.4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	10 Stück; dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen / bedeutsamen Tiergruppe	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme V 9, die als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme konzipiert ist, ausgleichbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V6 und V9 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.5.3).
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	6,2134 ha; temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahme



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		E1 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V6 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.5.3).
	3,000 ha; ggf. temporärer Verlust des Brutraums dreier Feldlerchenbrutpaare nördlich und südlich der Peppigenbeek / Graben H	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme V 10, die als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme konzipiert ist, ausgleichbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.5.3).
	Verlust von zwei Maststandorten im Zuge des Rückbaus, die der Turmfalke als Brutplatz nutzt.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 10 treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 u. 2.2.3.5.5.3).
	58,8284 ha; Temporäre Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,0252 ha; dauerhafte in Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Brutvögeln	Vorübergehende Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. einzelner / einiger Brutpaare mit erhöhter Empfindlichkeit	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Brutvögel	4.100 lfdm; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung mit Vorkommen von Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraum Veränderungen empfindlich sind, die jedoch bereits jetzt in einem durch die vorhandenen Leitungen	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	vorbelasteten Raum brüten. 2.800 lfdm; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung mit Vorkommen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko / ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen. Unter Berücksichtigung der Einzelvorkommen der empfindlichen Arten im Umfeld der geplanten Leitung und des Baus in vorhandener Trasse besteht ein geringes bis sehr geringes konstellations-spezifisches Risiko	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Verlust von Lebensraum für Rastvögel	8,2384 ha; temporäre Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb der Rastvogellebensräume mit nur mittlerer und sehr geringer Bedeutung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,0052 ha; dauerhafte Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb der Rastvogellebensräume mit nur mittlerer und sehr geringer Bedeutung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Rastvögeln	Vorübergehende Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von empfindlichen Rastvogelarten in nicht bemerkenswerter bzw. bewertungsrelevanter Individuenzahl außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Vorhabens	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme Rastvögel	3.950 lfdm; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich von Rastlebensräumen Rastvogellebensräume mit mittlerer und sehr geringer Bedeutung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	5.150 lfdm; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung mit Vorkommen mit einem erhöhten Kollisionsrisiko / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko in nicht bemerkenswerter bzw. bewertungsrelevanter Individuenzahl außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Vorhabens	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Inanspruchnahme von Landlebensräumen für Amphibien	1,0300 ha; vorübergehende Inanspruchnahme von Landlebensraum der Knoblauchkröte während der empfindlichen Zeiten (Spätsommer bis Frühjahr) nordwestlich Frankenbostel	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 11 treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 u. 2.2.3.5.5.3).



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs, Amphibien	2.680 lfdm; vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen (Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch) während der empfindlichen Zeiten (Wanderungen zum und vom Laichgewässer) mit der Gefahr von Verletzung / Tötung von Individuen in den o. g. Bereichen	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 11 treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 u. 2.2.3.5.5.3).
Zerschneidung von Reptilien-Lebensräumen während des Baustellenbetriebs	1.270 lfdm; vorübergehende Zerschneidung von Lebensräumen für Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse mit hoher und mittlerer Bedeutung während der Aktivitätszeiten der Arten im Bereich der Querung des Weißen Moores nordöstlich Nartum.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 13 treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 u. 2.2.3.5.5.3).
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen im Niederungsbereich der Wieste im Bereich des FFH-Gebietes „Wiesetal, Glindbusch, Borchelsmoor“.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 8 treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.3).
Grünen Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>)	Schädigungen von Individuen (Larven) durch erhöhte Schwebstofffrachten, zu hohem Eisengehalt und zu geringem Sauerstoffgehalt durch vorübergehende Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung der Rückbau- bzw. Neubaumasten in den Röhrsbach (FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen) und die Wieste (FFH-Gebiet Wiesetal, Glindbusch, Borchelsmoor).	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.3).
Flächeninanspruchnahme von Biototypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	7,1513 ha; temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biototypen einer Wertstufe > 2 in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung. Zwei Flächen erfüllen die Voraussetzungen für ein geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. einen geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 BNatSchG (Wallhecken).	Erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG und <u>Beeinträchtigung von zwei gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und zwei geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 BNatSchG</u> (Wallhecken), die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 sowie die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
	58,3521 ha; temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biototypen einer Wertstufe von 1 bis 2 in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	mit einem geringen Grad der Veränderung	
Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	6,2134 ha; Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > 2 mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 kommt es zu <u>erheblich nachteiligen Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ersatzmaßnahme E1 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	0,8399 ha; Inanspruchnahme von weniger wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe 1 bis 2 mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, die eine Entwicklung bis zu jüngeren (aktuell ausgeprägten) Sukzessionsstadien ermöglichen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich empfindlicher Biotoptypen	4,7258 ha; Zeitlich und räumlich begrenzte Beeinträchtigung gegenüber der Wirkung sehr empfindlicher Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 12 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete	Im Wirkraum des Vorhabens befindet sich das gem. § 23 BNatSchG festgesetzte Naturschutzgebiet „Wiestetal“ (LÜ-00295) und das gem. § 26 BNatSchG festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ (ROW-00130).	Durch das Vorhaben kommt es z. T. zu Beeinträchtigungen des <u>Schutzzwecks</u> und der Nichteinhaltung von <u>Schutzbestimmungen und ggfs. zu Verstößen gegen Verbote</u> der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2) von denen jedoch eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann.

2.2.2.2.4.3 Schutzgut Fläche

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Fläche bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Bau- und rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen	65,2171 ha; die Beeinträchtigung ist kurzfristig auf die Zeit der Bauphase beschränkt	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für Maststandorte (Vom Mast überstandene Fläche)	Insgesamt 0,4140 ha; die Beeinträchtigung ist dauerhaft aber lokal begrenzt	Unter Berücksichtigung der Flächenfreigabe durch den Rückbau von 30 Masten sowie dem standortgleichen Ersatz von 28 Masten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für (Teil-) versiegelung (Vom Mast direkt in Anspruch genommene Fläche)	0,5034 ha; die Beeinträchtigung ist dauerhaft aber lokal begrenzt	Unter Berücksichtigung der Flächenfreigabe durch den Rückbau von 30 Masten sowie dem standortgleichen Ersatz von 28 Masten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zusätzliche beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten	3,7305 ha; die Beeinträchtigung ist außerhalb von Wald dauerhaft, lokal begrenzt und mit einem verhältnismäßig geringen Grad der Veränderung verbunden. Ein Flächenentzug findet durch die ggf. eintretenden Nutzungseinschränkungen jedoch nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	5,6510 ha; die Beeinträchtigung ist innerhalb von Wald dauerhaft, lokal begrenzt, aber mit einem erhöhten Grad der Veränderung verbunden. Ein direkter Flächenentzug findet durch die Etablierung einer Wuchshöhenbeschränkung und den daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen jedoch nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.4.4 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	0,0287 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahme E2 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	0,4747 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahme E2 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	13,7667 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kommt es zu <u>erheblich nachteiligen Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahme E2 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Baubetrieb im Bereich von Böden ohne Verdichtungsempfindlichkeit	51,4505 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt und dauerhaft, betrifft aber Bereiche des Schutzgutes ohne herausgehobene Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor	Nicht erheblich

2.2.2.2.4.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der	ca. 0,5 ha; dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Grundwasserneubildung Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserstroms	geringer räumlicher Ausdehnung	zu erwarten.
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung im Grundwasser und am Standort grundwassergeprägter Böden	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 12 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Veränderung des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.2.2.2.4.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima / Luft ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Daher wird auch keine Bewertung von Auswirkungen vorgenommen.

2.2.2.2.4.7 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beseitigung von Wald und Feldgehölzen	0,0022 ha; dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in geringer Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahme E1 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von	Mit der Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens werden 6,0995 ha Wald und	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Waldschneisen	0,9538 ha sonstige Gehölzstrukturen neu in Anspruch genommen	jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahme E1 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	6.063,58 ha; dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar ist. <u>Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Rauminanspruchnahme durch die Leitung erfolgt daher die Zahlung eines Ersatzgeldes</u> (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).

2.2.2.2.4.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Flächeninanspruchnahme / Zerstörung von Bodendenkmalen bzw. archäologische Fundplätze	Um den Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Objekten zu vermeiden, wird baubegleitend eine archäologische Prospektion durchgeführt (Kap. 7, Anlage 12)	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Visuelle Fernwirkung auf Baudenkmale	Dauerhafte Wirkung, aber in großer Entfernung schutzwürdigen Objekten in einem Raum mit geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) Überprägung bedeutsamer Landschaftsbildräume von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften	Dauerhafte Überprägung bedeutsamer Landschaftsbildräume von geringer	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung	zu erwarten.

2.2.2.2.4.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.2.4.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Das höchste Gewicht weisen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft auf, da hier erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG festgestellt wurden. Für Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, die gleichzeitig im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG zu betrachten sind, können die Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert. Einzige Ausnahme sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, für die ein Ersatz in Geld zu leisten ist. Dies ist möglich, da die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4). Dennoch kommt dem Landschaftsbild aufgrund der starken Betroffenheit und der nicht durchführbaren Realkompensation eine besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtabwägung zu.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Ersatzneubau einer 380-kV Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht

erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung, vernünftigerweise geboten ist.¹² Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.¹³

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 S. 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung Elsdorf – Sottrum stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen dar und ist als Vorhaben Nr. 7 der Anlage nach § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Damit steht die Planrechtfertigung für das Vorhaben verbindlich fest.¹⁴ Gemäß § 12e Abs. 4 S. 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, und damit auch der Abschnitt Elsdorf – Sottrum, ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energie beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u.a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der

¹² BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 182.

¹³ Vgl. BVerwG, Urteil vom v. 22. Juni 2017 – 4 A 18/ 16 –, juris, Rn. 17.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/ 16 –, juris, Rn. 17 m. w. N.

Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welchen das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Zudem sind die betriebliche (n-1)-Sicherheit und die Versorgungszuverlässigkeit des Netzes in der Region nicht mehr gewährleistet, da sich infolge der Netzausbauprojekte Hamburg/Nord – Dollern und Stade – Landesbergen die Anzahl der Netzanbindungen für die Region Stade verringert. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Stromkreisanzahl im Raum Stade und die Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*. Mit Inbetriebnahme der Planfeststellungsabschnitte 1 – 3 (NEP-Maßnahme 71a und 71b) ist der Knotenpunkt Dollern wirksam entflochten. Ein hypothetischer Ausfall im Umspannwerk Dollern würde nur eine von zwei wichtigen Nord-Süd-Verbindungen treffen. Zusätzlich wird die Leistungsportkapazität durch die Spannungsumstellung deutlich erhöht.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben in sieben Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den dritten Planungsabschnitt Elsdorf – Sottrum der Einzelmaßnahme Stade – Sottrum des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.¹⁵ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.¹⁶ Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.¹⁷ Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.¹⁸ Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nummer 7 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung Stade –

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26.

Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.¹⁹

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.²⁰ Für den Abschnitt im Raum Stade wurde am 27. April 2018 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Für die Abschnitte von Dollern bis nach Landesbergen kommt die zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens erlassene Landesplanerische Feststellung vom 4. Juni 2018 zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Die Ersatzneubautrasse wird weitestgehend in einem durch Höchstspannungsleitungen vorgeprägten Raum und überwiegend in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung errichtet werden. Im Ergebnis sind keine unüberwindbaren Hindernisse für die weiteren Planungsabschnitte zu erwarten.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 (RROP 2005) konkretisiert. Hier werden insbesondere Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Windenergieanlagen und Siedlungsschwerpunkte festgelegt.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Dollern – Landesbergen wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg durchgeführt. Hierbei wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14.12 –, juris, Rn. 151, BVerwGE 148, 373.

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung des LROP 2017

Die vorliegend zu beachtenden Ziele der Raumordnung werden durch das LROP 2017 sowie das RROP 2005 bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Sollte eine Verletzung von Zielen der Raumordnung unvermeidbar sein, besteht die Möglichkeit, für das Vorhaben die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 ROG i.V.m. § 8 NROG zu beantragen.

Unter Abschnitt 4.2 07 Satz 5 LROP 2017 wird zunächst die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen als Ziel der Raumordnung benannt. Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen werden durch Ziffer 4.2 07 Satz 6 LROP 2017 Abstandsgebote zu Wohngebäuden von 400 m im Innenbereich normiert.

Die Ziele der Raumordnung des LROP 2017 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2017 kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden. Soweit die Neubautrasse von der Bestandstrasse abweicht, liegt hierin keine Zielverletzung. So gibt Abschnitt 4.2 07 Satz 5 des LROP 2017 lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Eine Erhöhung der Übertragungskapazität durch Verstärkung der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse war aus Sicherheitsgründen nicht möglich, weshalb ein Ersatzneubau für den Leitungsausbau unumgänglich war. Auch weicht die 380-kV-Neubautrasse nur in begründeten Ausnahmefällen von dem bestehenden Leitungstrassenkorridor der 220-kV-Leitung ab.

2.2.3.3.2 Zielabweichung vom Vorranggebiet Windenergie im RROP 2005

Die planfestgestellte Trasse führt vor der Einleitung in das Umspannwerk Sottrum durch das Vorranggebiet Windenergie des RROP 2005. Diese Festsetzung ist ein Ziel der Raumordnung und damit eine verbindliche Vorgabe, die Bindungswirkung entfaltet. Sie ist bei Abwägungsentscheidungen wie der Planfeststellung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und der 380-kV-Leitung besteht ein Zielkonflikt, da im Umfeld der Leitung keine neuen Windenergieanlagen mehr errichtet werden können und damit die durch das RROP 200 gesicherte Nutzung an dieser Stelle nicht mehr realisiert werden kann. Dieser grundsätzliche Zielkonflikt wurde – wenn auch für die abweichende Trassenführung aus dem Raumordnungsverfahren – vom ArL Lüneburg in der landesplanerischen Feststellung dargelegt. Der Vorhabenträgerin wurde in der landesplanerischen Feststellung aufgegeben, eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung herzustellen.

Für die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum wird eine Abweichung vom Vorranggebiet Windenergie des Abschnitts 3.5 Satz 03 des RROP 2005 zugelassen. Für die Durchführung des

Zielabweichungsverfahrens ist die Planfeststellungsbehörde aufgrund des zeitlichen Zusammentreffens von Zielabweichungs- und Planfeststellungsverfahren zuständig.²¹

Die Abweichung vom Ziel der Raumordnung ist vertretbar. Das Umspannwerk Sottrum bildet einen Fixpunkt, in den die von Norden kommende 380-kV-Leitung eingeführt werden muss. Da das Vorranggebiet Windenergie nördlich des Umspannwerks liegt, lässt sich ein Konflikt hier nicht vermeiden, ohne dass neue raumordnerische Konflikte entstehen. Die Querung des Vorranggebietes Windenergie durch die im Planfeststellungsverfahren beantragte neue Leitungsführung steht nicht im Widerspruch mit der derzeitigen Nutzung. Der notwendige Abstand der Leitung von 61,00 m zur nächstgelegenen Bestandsanlage wird mit 105,80 m eingehalten. Somit besteht kein Konflikt mit den gegenwärtig vorhandenen Windkraftanlagen. Ein Ausbau („Repowering“) ist an diesem Standort nicht möglich, da die Anlagen zu nah an den Ortschaften Sottrum bzw. Hassendorf liegen. Aus diesem Grund sieht der Entwurf des RROP 2019 an dieser Stelle auch kein Vorranggebiet Windenergie als Ziel der Raumordnung mehr vor.

Durch die Zielabweichung werden die Grundzüge der Planung des RROP 2005 nicht berührt, da der durch die planerische Abwägung geschaffene Interessenausgleich durch die 380-kV-Leitung nicht beeinträchtigt und sein Fortbestand nicht gefährdet wird. Es entstehen keine neuen Konflikte, da die Abstandregelungen für die 380-kV-Leitung zu den Windenergieanlagen eingehalten werden und der Neubau von Windenergieanlagen oder ein Repowering aufgrund der Nähe zu Siedlungsräumen nicht zu erwarten ist. Es werden auch keine bereits gelösten Konflikte wieder aufgebrochen. Bei der Zielabweichung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nicht dazu führt, dass über die Selbstbindung der Verwaltung ein Präzedenzfall geschaffen wird, der eine Vielzahl gleichgelagerter Sachverhalte und Entscheidungen nach sich zieht und dadurch den mit der planerischen Abwägungen des RROP 2005 getroffenen Interessenausgleich entfallen lassen könnte. Auch ist das gesamtäumliche Planungskonzept nicht in seiner Grundstruktur betroffen. Von dem auslaufenden Vorranggebiet wird lediglich ein Teilstück betroffen.

Das Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen liegt vor und das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden ist hergestellt (Ziffer 2.1.3.1.3).

2.2.3.3.3 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2017 sowie das RROP 2005 bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen - jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

²¹ Abschnitt 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift zum ROG und zum NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (VV-ROG/NROG – ZAV), Runderlass des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5. April 2017.

Abschnitt 4.2 07 Satz 13 LROP 2017 bestimmt ein Abstandsgebot von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind zudem der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, Abschnitt 4.2 07 Sätze 23, 24 LROP 2017 sowie Abschnitt 3.5 05, 06 RROP 2005.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Gesamtabwägung hinreichend berücksichtigt. Insbesondere wurde die Trassenführung so gewählt, dass der Abstand von 200 m der Leitungssachse zur Wohnbebauung eingehalten werden konnte. Zum Schutz des Landschaftsbildes wird der Neubau der 380-kV-Leitung überwiegend im Trassenkorridor der Bestandsleitung realisiert, so dass eine Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsräume weitgehend vermieden werden kann.

2.2.3.3.4 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Dollern – Landesbergen des Gesamtvorhabens durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt Dollern-Landesbergen, wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren umfassend beachtet bzw. berücksichtigt.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das ArL Lüneburg abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens nicht zu besorgen sind. Die Planfeststellungsbehörde durfte sich in diesem Fall die Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung zu eigen machen und insofern auf eine Doppelprüfung verzichten.²² Auch soweit die planfestgestellte Leitungsführung im Zulauf auf das Umspannwerk Sottrum von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse aus technischen Gründen abweicht, ist die Raumverträglichkeit gegeben (vgl. insoweit oben Ziffer 2.2.3.3.2 zur Zielabweichung vom RROP 2005).

2.2.3.3.5 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a.F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 10./11. Dezember 2014 sowie am 16. Februar 2016 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden

²² BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15, Rn. 29; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14, Rn. 174 m.w.N.

Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das ArL Lüneburg am 21. April 2017 das Raumordnungsverfahren zur raumordnerischen Prüfung des Vorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a.F.) i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a.F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeiten hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des ArL Lüneburg eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 30. August 2017 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, durch welches drei zusätzliche Standortalternativen für das Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya in den Standortvergleich einbezogen wurden. Die von der Suchraumerweiterung sachlich und räumlich betroffenen öffentlichen Stellen und Verbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Antragsunterlagen für einen Monat in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis zwei Wochen nach Auslegungsende aus. Aufgrund eines Formfehlers im Bekanntmachungstext zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese im Jahr 2018 wiederholt. Mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgte in allen vom Untersuchungsraum berührten Samt- und Einheitsgemeinden eine ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Auslegung der vollständigen Verfahrensunterlagen mitsamt der erforderlichen Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusätzlich wurde auf die weitere Berücksichtigung bereits abgegebener Stellungnahmen hingewiesen. Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a.F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 05. Dezember 2017 in Verden statt. Mit Landesplanerischen Feststellung vom 04. Juni 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a.F.).

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 S. 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht

genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 Buchst. f für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen.²³ Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00-20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00-7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung sowie während des Rückbaus der 220-kV-Freileitung ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen möglichst auf den Tagzeitraum an Wochentagen begrenzt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt überschlägig an, dass die Gesamtbaustellendauer (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) für einen Viersystemmast mit einer durchschnittlichen Höhe von 70 m ca. 8 Wochen für einen Tragmast und ca. 10 Wochen für einen Abspannmast beträgt, wobei die lärmintensiven Arbeiten allerdings deutlich kürzer dauern. Diese Angaben erscheinen realistisch. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Beim Rückbau eines Mastes dauern die lärmintensiven Baumaßnahmen nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin ca. eine Woche.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.²⁴ Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu

²³ BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim., Urteil vom 08. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.

²⁴ BVerwG, Urteil vom 03. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung 1.1.3.2.6.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.²⁵ Zur Reduzierung der Geräuschemissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiterseile geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für

²⁵ Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.

380 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiterseile fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 S. 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellte Leitung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 μT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch

Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, das hier beachtet wird.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Einhaltung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich mindestens 200 m um Wohngebäude im Außenbereich herum zu verlegen (siehe dazu 2.2.3.3.3), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung nachvollziehbar und plausibel hält und die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. In der Regel ist von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bei entsprechend ausgewiesenen bzw. bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder bei einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich auszugehen.²⁶

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage sich signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich

²⁶ Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.²⁷ Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen aus, einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

Alle Orte mit empfindlicher Nutzung liegen außerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der Freileitung. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin die tatsächlichen Abstände von relevanten Immissionsorten (in der Regel Wohngebäude) zur Leitung betrachtet.

2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis zugrunde gelegt. Allerdings wird die gegenständliche Höchstspannungsleitung nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb nur mit bis zu ungefähr 60 % der maximalen Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei ist auch eine Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Berechnungen die überwiegend parallel verlaufende 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Diese Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die ungünstigsten Werte an den Immissionsorten betragen 0,96 kV/m elektrische Feldstärke und 15,29 μ T magnetische Flussdichte. Sie beziehen sich auf eine Jagdhütte, die sich im Mastfeld 1142-1143 in 38,1 m Abstand zur Leitungsachse befindet, was einem Abstand von gut 25 m zum äußeren Leiterseil entspricht. Alle weiteren Immissionsorte liegen deutlich weiter von der Trasse entfernt (Abstand zur Leitungsachse > 200 m). Die errechneten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle und – mit weiteren Detailangaben – in der Anlage 11 Anhang 1 – wiedergegeben. Die Werte beziehen sich auf eine Höhe von 1 m über Erdoberkante (EOK).

²⁷ Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



Für die zeitweise eingesetzten Freileitungsprovisorien wurde aufgrund der im Verhältnis geringeren Spannung (110 kV) und des geringeren Stromflusses (740 A) sowie des bestehenden Abstands von mehr als 150 m zum nächsten Immissionsort von einer konkreten Berechnung abgesehen, weil der Einfluss der Provisorien aufgrund dieser Faktoren zu vernachlässigen ist.

Mastfeld	Objektart	Abstand zur Leitungsachse	Elektrisches Feld kumuliert	Magnetfeld kumuliert
1095-1096	Wohngebäude (Grundstück)	335,5 m	0,06 kV/m	0,38 μ T
1100-1101	Wohngebäude (Grundstück)	396,3 m	0,01 kV/m	0,10 μ T
1106-1107	Wohngebäude (Grundstück)	319,7 m	0,03 kV/m	0,18 μ T
1107-1108	Bauernhof (Wohnhaus)	374,9 m	0,02 kV/m	0,12 μ T
1107-1108	Bauernhof (Stall)	370,3 m	0,02 kV/m	0,13 μ T
1113-1114	Kleingarten (Grundstück)	372,3 m	0,01 kV/m	0,10 μ T
1127-1128	Bauernhof (Wohnhaus)	212,2 m	0,04 kV/m	0,33 μ T
1135-1137	Wohngebäude (Grundstück)	383,2 m	0,18 kV/m	1,54 μ T
1135-1137	Bauernhof (Wohnhaus)	331,2 m	0,23 kV/m	2,04 μ T
1142-1143	Jagdhütte (Gebäude)	38,1 m	0,96 kV/m	15,29 μ T

Die Vorhabenträgerin hat zudem eine Standardfeldberechnung vorgenommen (Anlage 11 Anhang 2). Aus dieser ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen, wobei die Standardfeldbetrachtung nach ihrem Sinn und Zweck allerdings keine Kumulierungswirkungen berücksichtigt. Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 11 S. 8 ff. und Anhang 2). Dabei war nach Nr. 3.2.2.1 der 26. BImSchVVwV die Minimierung nur an den sog. Bezugspunkten zu prüfen, weil sich kein maßgeblicher Minimierungsort (Immissionsort) innerhalb des Bereichs zwischen

Trassenmitte und Bewertungsabstand befindet. Überprüft wurden alle in der 26. BImSchV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte der Freileitung trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich der Wohnbebauung abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1 Fall). In der Regel soll die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben werden. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend. Zu berücksichtigen ist auch, dass die meisten der oben genannten Objekte näher an der 380-kV-Bestandsleitung als an der Neubauleitung liegen. In diesen Fällen ist der Beitrag der Neubauleitung zu den ohnehin schon weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegenden Immissionen verhältnismäßig gering, weshalb für eine weitere Minimierung kein Anlass besteht.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.²⁸ Dieser Annahme werden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische

²⁸ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) –, juris, Rn. 24.

Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.²⁹ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.³⁰ Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.³¹ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“*.³² Danach ist nichts dafür ersichtlich, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt werden könnte.³³ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.³⁴ Bis dahin

²⁹ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

³⁰ BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

³¹ „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

³² Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

³³ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, Rn. 51.

³⁴ BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010, 7 A 7/10 –, juris, Rn. 17.

können Behörden und Gerichte so lange von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.³⁵ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen³⁶ die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich, etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder sich aus sonstigen Gründen vorübergehend unterhalb von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnungen, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Da die Standardfeldberechnung nach ihrem Sinn und Zweck keine Kumulationsbetrachtung vorsieht, kann allenfalls in Ausnahmefällen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es auf den Flächen direkt unterhalb der Leiterseile im Einzelfall zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV kommen kann. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dies betrifft auch die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

³⁵ BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, juris, Rn. 18 - Mobilfunksendeanlage.

³⁶ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris, Rn. 188; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 11/16 –, juris, Rn. 28; BVerwG Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 87.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.³⁷ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten. Aus der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnung ergibt sich im Übrigen, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen (zur allenfalls in Ausnahmefällen infolge von Kumulationseffekten denkbaren Überschreitungen siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.3).

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsleitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Aus der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnung ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb dieser Grenzwerte bestimmungsgemäß verwendet werden können. Demnach wird es auch zu keiner Beeinträchtigung des GPS-Signales kommen.

³⁷ <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>.

Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EMVG ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Es kommt hinzu, dass Höchstspannungsfreileitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 – 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr sowie für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internet.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 6.1 der TA

Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB (A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
6.1 g	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Nachtwerte maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (Nr. 3.2.1 Satz 2 und 3 TA Lärm).

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu

beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Diese hat aufgrund der Vorbelastung an einigen Gebäuden eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ergeben. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist jedoch im Hinblick auf den Gesetzeszweck nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt selbst an dem am nächsten an der Trasse gelegenen Objekt, einer Jagdhütte mit einem Abstand von 38,1 m zur Leitungsachse, bei 37 dB(A) und damit 8 dB(A) unterhalb des im Außenbereich maßgeblichen Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A). An allen weiteren Immissionsorten liegt die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung noch deutlich niedriger (zwischen 23 und 27 dB[A]). Da die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist die Zusatzbelastung somit nach der Regelvermutung der Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Für ein Abweichen von der Regelvermutung besteht kein Anlass.

Die errechneten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle und – mit weiteren Detailangaben – in der Anlage 11 Anhang 1 sowie den Anhängen 3-12 – wiedergegeben. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Mastfeld	Objektart	Objekttyp nach TA Lärm	Abstand zur Leitungsachse	Schall kumuliert	Schall einzeln
1095-1096	Wohngebäude (Grundstück)	Kern-, Dorf- oder Mischgebiet	335,5 m	49	24
1100-1101	Wohngebäude (Grundstück)	Kern-, Dorf- oder Mischgebiet	396,3 m	40	23
1106-1107	Wohngebäude (Grundstück)	Kern-, Dorf- oder Mischgebiet	319,7 m	46	25
1107-1108	Bauernhof (Wohnhaus)	Gewerbegebiet	374,9 m	44	24
1107-1108	Bauernhof (Stall)	Gewerbegebiet	370,3 m	44	24
1113-1114	Kleingarten (Grundstück)	Kern-, Dorf- oder Mischgebiet	372,3 m	40	24
1127-	Bauernhof	Gewerbegebiet	212,2 m	42	27



Mastfeld	Objektart	Objekttyp nach TA Lärm	Abstand zur Leitungssachse	Schall kumuliert	Schall einzeln
1128	(Wohnhaus)				
1135-1137	Wohngebäude (Grundstück)	Kern-, Dorf- oder Mischgebiet	383,2 m	54	24
1135-1137	Bauernhof (Wohnhaus)	Gewerbegebiet	331,2 m	56	25
1142-1143	Jagdhütte (Gebäude)	Kern-, Dorf- oder Mischgebiet	38,1 m	49	37

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen ernsthaften Bedenken. Die Vorhabenträgerin stellt durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine vermeidbaren Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung in § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.³⁸ In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar.³⁹ Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzlichen Ozons in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.⁴⁰ Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

³⁸ Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

³⁹ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>.

⁴⁰ Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.⁴¹

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.⁴²

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

⁴¹ oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

⁴² Lau, NuR 2011, 762 (765).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dies ist für eine geplante 380-kV-Leitung der Fall, da der Eingriff in das Landschaftsbild nur insoweit durch Realkompensation kompensierbar ist, als er durch den Verlust landschaftsprägender Gehölze hervorgerufen wurde. Ein durch die Raumwirkung des Vorhabens selbst bedingter Eingriff in das Landschaftsbild kann nur durch Leitungsrückbau bzw. Ersatzgeldzahlung kompensiert werden (vgl. § 13 BNatSchG). Die fachliche Grundlage für die Ermittlung der Ersatzzahlung bildet in Niedersachsen der Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)⁴³. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Der Bau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3, LH-14-3111 erfüllt den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kapitel 10 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12, Kap. 10.5.3) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorbereitet (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.5 sowie Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.4). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde bereits das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Eingriff

Das beantragte Vorhaben umfasst den Bau einer 380-kV-Leitung (LH-14-3111) ab dem Raum Elsdorf bis zum Umspannwerk in Sottrum. Die Länge der Trasse beträgt ca. 20,2 km; sie wird vollständig als Freileitung ausgeführt. Im beantragten Planfeststellungsabschnitt werden insgesamt 52 Masten errichtet. Dazu gehören 37 Tragmasten und 15 Winkel-Abspannmasten. Zum Bestandteil des Antrages gehört auch der Rückbau der vorhandenen

⁴³ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

220-kV-Leitung (LH-14-2142), die durch die neue 380-kV-Leitung ersetzt wird. Der Rückbau erfolgt auf einer Länge von 21,9 km und umfasst 58 Masten.⁴⁴

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (s. Anlage 1, Kap. 3.4.1). Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten in ihren für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen kann nur als Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG zugelassen werden. Darüber hinaus wurden folgende weitere Prinzipien und Grundsätze im Rahmen der Trassenführung und bei der Wahl der Maststandorte beachtet bzw. berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 8.2.1):

- Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen (380-kV-Bestandsleitung)
- Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung

Der beantragte Verlauf der Leitung nimmt ganz überwiegend die Achse der 220-kV-Bestandsstrasse auf. Damit wird – unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben – die kürzeste Streckenverbindung für die Freileitung ermöglicht. Dieser Trassenverlauf führt deshalb zu einer minimalen Belastung der Landschaft und – vor allem aufgrund der geringen Anzahl an Masten – auch zu vergleichsweise geringen Eingriffen in den Naturhaushalt. Die Masten der beantragten Leitung liegen zudem außerhalb der Grenzen der FFH- und Naturschutzgebiete. Für die Einrichtung von Baustellenflächen werden vorrangig leicht regenerierbare Biotoptypen der Wertstufen I und II (sehr geringe bis geringe Bedeutung) in Anspruch genommen

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die potenziellen Beeinträchtigungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind.⁴⁵

⁴⁴ Aus technischen Gründen ist es erforderlich, nördlich der beantragten Neubaustrecke fünf Masten der Bestandsleitung dem Planfeststellungsabschnitt 3 für den Rückbau zuzuordnen. Dieser Rückbauabschnitt ist nicht Bestandteil des 2. Planfeststellungsabschnitts.

⁴⁵ Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVP, Mensch sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
	Schutzgut Tiere – Fledermäuse	
FL, R	Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)	Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen, insb. Verlust von 10 (potenziellen) Habitatbäumen
FL, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb	Keine Beeinträchtigungen der nächtlichen Aktivität, da keine Bauarbeiten in der Nacht
	Schutzgut Tiere - Brutvögel	
FL, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten
		Ggf. temporärer Verlust von Brutraum dreier Feldlerchenbrutpaare nördlich und südlich Peppigenbeek/ Graben H
		Verlust von zwei Maststandorten im Zuge des Rückbaus, die der Turmfalke als Brutplatz nutzt
		Temporäre Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker
		Dauerhafte Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker
FL, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb	Vorübergehende Wirkungen im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. einzelner Brutpaare mit erhöhter Empfindlichkeit (z. B. Kiebitz)
FL	Dauerhafter Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme	Verluste von Lebensräumen im Bereich der Maststandorte
FL	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile der Freileitung	Entwertung von Bruträumen von Arten, die gegenüber Zerschneidung und Lebensraumveränderungen empfindlich sind (insb. Rebhuhn, Feldlerche, Kranich, Schwarzspecht)
		Dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (Kiebitz, Waldschnepfe, Kranich)
FL	Dauerhafte Beschränkung des Gehölzaufwuchses im erweiterten Schutzstreifen	Verluste von Lebensräumen
R	Rückbau von Maststandorten	Verlust von 2 Brutplätzen des Turmfalken
R	Abbau von Zerschneidungswirkungen durch die Masten und Leiterseile der Freileitung	Aufwertung von Bruträumen und verringertes Kollisionsrisiko für Vögel mit den Leiterseilen
	Schutzgut Tiere - Rastvögel	
FL, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	Temporäre Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb der Rastvogellebensräume mit nur mittlerer und sehr geringer Bedeutung
		Dauerhafte Inanspruchnahme von Bereichen



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		innerhalb der Rastvogellebensräume mit nur mittlerer und sehr geringer Bedeutung
FL, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb	Ggf. optische Störungen für Kiebitz und Kranich und diskontinuierliche Lärmkulisse
FL	Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	Verluste von Lebensräumen im Bereich der Maststandorte
FL	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung	Durchschneidung von Rastvogellebensräumen von Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko Durchschneidung von Rastvogellebensräumen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko, insb. Kranich und Kiebitz
R	Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung	Verringerung des Kollisionsrisikos, insb. für Kranich und Kiebitz
	Schutzgut Tiere - Amphibien	
FL, R	(Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- /Winterquartieren durch den Baustellenbetrieb (bau-, anlagebedingt)	Vorübergehende Inanspruchnahme von Landlebensraum der Knoblauchkröte nordwestlich Frankenbostel während der empfindlichen Zeiten (Spätsommer bis Frühjahr)
FL	Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs	Vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen (Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch) während der empfindlichen Zeiten (Wanderungen zum und vom Laichgewässer) mit der Gefahr der Verletzung/Tötung von Individuen
	Schutzgut Tiere - Reptilien	
FL, R	Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb	Vorübergehende Zerschneidung von Lebensräumen für Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse im Bereich der Querung des Weißen Moores nordöstlich Nartum
	Schutzgut Tiere - Fischotter	
FL	Temporäre Erstellung einer Baugrube	Temporäre Inanspruchnahme (Baugrube) im Bereich der Wiesteniederung, die zur Nahrungssuche genutzt wird.
	Schutzgut Tiere – Grüne Keiljungfer	
FL	Temporäre Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung von Rückbau- und Neubaumasten in Gräben, die in den Röhrsbach und die Wieste münden	Mögliche Schädigung von Larven der Grünen Keiljungfer
	Schutzgut Pflanzen	
FL, R	Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen entlang des gesamten Streckenverlaufs
FL	Einrichtung des Schutzstreifens mit	Inanspruchnahme von wertvollen



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
	Beseitigung von Gehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	Gehölzbeständen mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden
FL, R	Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich empfindlicher Biotoptypen	Beeinträchtigung sehr empfindlicher Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung
	Schutzgut Fläche	
FL, R	Bau- und rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen	Vorübergehende Inanspruchnahme von Freiflächen im Umfang von ca. 65 ha
FL	Flächeninanspruchnahme für Maststandorte	Dauerhafte Inanspruchnahme von Freifläche im Umfang von ca. 0,4 ha
FL	Flächeninanspruchnahme für (Teil-)versiegelung	Dauerhafte Inanspruchnahme von Freifläche im Umfang von ca. 0,5 ha
FL	Zusätzliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Außerhalb von Wald dauerhafte Nutzungseinschränkungen auf ca. 3,7 ha
FL	Zusätzliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Innerhalb von Wald dauerhafte Nutzungseinschränkungen auf ca. 5,7 ha
	Schutzgut Boden	
FL	Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteststiele)	Räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit vollständigem Funktionsverlust auf ca. 0,03 ha
FL	Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	Räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit teilweisem Funktionsverlust auf ca. 0,47 ha
FL	Dauerhaft auszubauende Zuwegungen mit Teilversiegelung bei durchlässiger Befestigung (anlagebedingt)	Bei einigen Wegen kommt es zu einem temporären Ausbau, die wieder zurückgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt wird
FL, R	Baubetrieb und Anlage von temporären Zuwegungen im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	Räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlichen Böden im Umfang von ca. 13,77 ha zu Verdichtung
FL	Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft	Vorranggebiete Rohstoffwirtschaft sind nicht betroffen
R	Rückbau von Maststandorten (baubedingt)	Entsiegelung des Bodens auf ca. 0,03 ha.
	Schutzgut Wasser	
FL, R	Überbauung von Oberflächengewässern	Kein dauerhafter Verlust von Oberflächengewässern vorgesehen
FL	Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung (anlagebedingt)	Keine Veränderung der Grundwasserneubildungsrate
FL, R	Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden	Temporäre Grundwasserabsenkungen Versickerung des gefassten Wassers im Umfeld oder Einleitung in landwirtschaftliche Gräben mit Risiko des Eintrags von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer
FL	Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)	Risiko der Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser mit sehr geringem Grad der Veränderung

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
R	Entsiegelung des Bodens (Rückbau von Maststandorten)	Freigabe von Versickerungsfläche
	Schutzgut Klima und Luft	
FL	Im Betrieb der Leitung keine Emission klimaschädlicher Stoffe	Keine Beeinträchtigungen
FL	Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (z. B. Wald)	Lokale Änderungen des Kleinklimas am Ort des Eingriffs; keine Auswirkungen auf Regionalklima
	Schutzgut Landschaft	
FL	Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)	Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen und Elementen
FL	Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen	Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs
FL	Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung
R	Entfernung technischer Strukturen	Aufwertung des Landschaftsbildes

*FL – Neubau Freileitung, R – Rückbau Freileitung

2.2.3.5.1.2 Vermeidung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt⁴⁶. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zu den bei der Planung beachtlichen rechtlichen und umweltfachlichen Grundsätzen der Planung und Trassierung gehört bereits die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.5.1.1). In den Freileitungsabschnitten sind zudem zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan; vgl. Karte 12 der Umweltstudie).

Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug:

Nr.*	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
------	--------------------------	---------------

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



V 1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.
V 2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen.
V 3	Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen	Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen werden während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte ausgeführt.
V 4	Es ist vorgesehen, die Ausführung der Baumaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen	In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier – nicht nur, aber in erster Linie – in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut.

* Nummer des Maßnahmenblattes

Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V 5	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben Gehölze erhalten, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung.
V 6	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen / Ausführung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, Zerstörung von Gelegen) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im erweiterten Schutzstreifen der Leitung und z. T. auch in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.
V 7	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Waldrändern usw. erhalten die Bestände Schutz Einrichtungen nach der DIN 18920 und der RAS LP-4.
V 8	Maßnahmen zum Schutz von wertvollen / empfindlichen Vegetationsbeständen und des	Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
	Fischotters zur Vermeidung von Schäden bzw. Tötung durch den Baubetrieb	Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet. Im Wanderkorridor des Fischotters entlang der Wieste sind Schutzvorkehrung zwischen Baustelle und Wanderkorridor erforderlich.
V 9	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Ausbringen von Fledermauskästen	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten werden vor der Fällung der Bäume die Baumhöhlen kontrolliert. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. die Schaffung von Spalten und Rissen in Bäumen in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
V 10	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen werden für die beiden betroffenen Brutpaare des Kiebitzes und die beiden betroffenen Brutpaare des Turmfalken Bauzeitenbeschränkungen festgelegt bzw. Überprüfungen durchgeführt, ob sich die Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme auch zum Zeitpunkt der Bauausführung bestätigen.
V 10	Temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche	Zur Vermeidung eines möglichen teilweisen, temporären Verlustes dreier betroffenen Brutpaare der Feldlerche werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum (Lerchenfenster mit Blühstreifen / angepasste Grünlandnutzung) im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
V 11	Errichtung von Amphibienschutzzäunen zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des Landlebensraumes der Knoblauchkröte.
V 12	Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts	Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt.
V 13	Errichtung von Schutzzäunen einschl. Absammeln und Umsetzen von Individuen	Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Reptilien (Blindschleiche, Kreuzotter, Waldeidechse) im Bereich des Weißen Moores durch den Baubetrieb werden die Arbeitsflächen der Maststandorte im Bereich des Weißen Moores eingezäunt. Vor Baubeginn erfolgen mehrere Begehungen der eingezäunten Bereiche. Dabei werden Individuen abgesammelt und in Bereiche

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
		außerhalb der Arbeitsflächen umgesetzt.

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (vgl. Kap. 1.3.2, Umweltstudie, Anlage 12). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Fläche, Klima und Luft sowie bei den Tieren auf Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Fischotter und Grüne Keiljungfer so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.5.1.2) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Biotope), Tiere (Fledermäuse, Brutvögel) sowie für das Landschaftsbild.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	Flächengröße
Schutzgut Tiere – Fledermäuse	
- Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	10 Habitatbäume
Schutzgut Tiere - Brutvögel	
- Verlust von Lebensraum für Brutvögel <ul style="list-style-type: none"> o Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten 	6,2134 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum <ul style="list-style-type: none"> o Ggf. temporärer Verlust von Brutraum dreier Feldlerchenbrutpaare nördlich und südlich der Peppigenbeek / Graben H 	3 ha
Schutzgut Pflanzen	
- Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen <ul style="list-style-type: none"> o Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > 2 	7,1513 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Gehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe <ul style="list-style-type: none"> o Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > 2 mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe 	6,2134 ha
Schutzgut Boden	
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele) <ul style="list-style-type: none"> o Böden hoher bis sehr hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) 	0,0023 ha

○ Böden geringer bis mittlerer Bedeutung (alle übrigen Böden, die nicht besonders schutzwürdig sind)	0,0264 ha
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	
○ Böden hoher bis sehr hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden)	0,0482 ha
○ Böden geringer bis mittlerer Bedeutung (alle übrigen Böden, die nicht besonders schutzwürdig sind)	0,4265 ha
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	
○ Böden hoher bis sehr hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden)	0,2251 ha
○ Böden geringer bis mittlerer Bedeutung (alle übrigen Böden, die nicht besonders schutzwürdig sind)	13,5416 ha
Schutzgut Landschaft	
- Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	7,0555 ha
○ Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen	
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	6.063,58 ha
○ Dauerhafter Überprägung des Landschaftsbildes	

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen sind dem LBP beigefügt, der dem Beschluss nachrichtlich beigefügt ist (Kap. 10.3, Umweltstudie, Anlage 12).

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander⁴⁷. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen⁴⁸. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt⁴⁹. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet⁵⁰, weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank⁵¹ zurückgegriffen werden⁵², was jedoch nicht verbindlich ist⁵³. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der

⁴⁷ Hendl/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 –, juris, Rn. 44.

⁴⁹ BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 –, juris, Rn. 23.

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004 – 9 A 1/03 –, juris, Rn. 23.

⁵¹ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

⁵² BT-Drs. 16/12274 S. 57.

⁵³ Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt⁵⁴.

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise (Kap. 3, Anhang 12.2 zu Anlage 12). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)⁵⁵ bestimmt.

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche, multipliziert mit einem spezifischen Kompensationsfaktor, abgeleitet (Anlage 12, Kap. 10.4, Tab. 60). Dabei ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope sowie aus der Intensität der Beeinträchtigung.

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Kap. 10.5, Anhang 12.2 zu Anlage 12). Dieses besteht vor allem aus vier Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Kap. 1.2, Anhang 12.2 zu Anlage 12). Deren räumliche Verteilung kann den Karten 12 und 13 der Umweltstudie entnommen werden.

Ausgleichsmaßnahme A 1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

Durch die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kann der Ausgangszustand von leicht regenerierbaren Biotopen wiederhergestellt werden. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Die Rekultivierung von Biotopen, die durch Inanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen erheblich beeinträchtigt wurden (Biotope mit Wertstufe > 2), stellt eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich dieser Beeinträchtigungen dar.

Die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen umfasst für Gehölzbiotope 3,2980 ha und für Offenlandbiotope 3,8483 ha, was eine Gesamtfläche von 7,1463 ha ergibt (siehe ausführlich Tab. 61, Anlage 12).

Ausgleichsmaßnahme A 2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 220-kV-Bestandsleitung

Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung werden 58 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt (30 Masten) oder für standortgleichen Ersatz von 380-kV-Masten

⁵⁴ v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.

⁵⁵ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

genutzt (28 Masten). Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Masteckstiele). Die entsiegelte Fläche beträgt 0,0261 ha (vgl. Tab. 62, Anlage 12).

Ersatzmaßnahme E 1: Maßnahme Forstort „Rosebruch“

Die externe Maßnahmenfläche liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dort in der Stadt Visselhövede im Forstort „Rosebruch“ im Naturraum der Stader Geest und damit in der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen naturräumlichen Region (vgl. Karte 13, Blatt 1 und 2 zur Anlage 12).

In Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen werden auf aktuell ackerbaulich genutzten Standorten (Maisanbau) durch Erstaufforstung standortgerechte, heimische Laubholzbestände gemäß dem LÖWE-Programm⁵⁶ der Niedersächsischen Landesforsten auf einer Fläche von 8,6970 ha entwickelt. Damit kann eine Kompensation für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung (Wuchshöhenbeschränkung) verschiedener Waldbestände (Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG), den Verlust von Lebensraum für Brutvögel (Wald- und Gehölzbrüter) und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsbildprägender Gehölze erreicht werden.

Ersatzmaßnahme E 2: Maßnahme an der „Wörpe“

Die externe Maßnahme an der „Wörpe“ liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit in der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen naturräumlichen Region (vgl. Karte 13, Blatt 1 zur Anlage 12).

Das derzeit dort anzutreffende mäßig artenreiche Auen-Intensivgrünland über Niedermoor wird über eine Extensivierung der Grünlandnutzung auf 1,5170 ha in artenreiches Feuchtgrünland / mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte entwickelt (ebd., Maßnahmentyp E 2). Die damit verbundene Aufwertung der Biotopfunktion und eine Verbesserung der Bodensituation durch Extensivierung der Nutzung dient der Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch (Teil-) Versiegelung und baubedingte Verdichtung sowie des Schutzgutes Pflanzen für den Verlust von Offenlandlebensräumen.

In der Tabelle 63 „Naturschutzfachliche Bilanz“ des LBP (Kap. 10.6, Anlage 12) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsverpflichtungen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Inhalte zusammen.

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme

⁵⁶ LÖWE = Langfristig Ökologische Waldentwicklung, seit 1991 die verbindliche Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung des Landeswaldes in Niedersachsen, siehe <https://www.landesforsten.de/wir/loewe>



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Fledermäuse - Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	Einzelbäume 10 Stück	Ausbringen von je vier Fledermauskästen pro beseitigtem Baum bzw. die Schaffung von Spalten und Rissen in alten Bäumen 40 Stück	Maßnahme V 9: Ausbringen von Fledermauskästen/Schaffung von Spalten und Rissen in den Wäldern der Umgebung der beseitigten Gehölze (40 Stück)
Brutvögel - Verlust von Lebensraum für Brutvögel (Wald- und Feldgehölze)	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten 6,2134 ha	Entwicklung von Wald- und Gehölzbiotopen: 6,2134 ha	Das Kompensationserfordernis ist bereits im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen bzw. zur forstrechtlichen Kompensation beglichen (Maßnahmen A1 und E1).
Brutvögel - Ggf. teilweise, temporärer Verlust von Brutraum dreier Feldlerchenpaare	Offenland 3 ha	Temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche: 1,2 ha	Maßnahme V 10: Anlage von temporären Lerchenfenstern und temporären Blühstreifen 1,2 ha
Schutzgut Pflanzen - Verlust von Biototypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	Offenlandbiotop (Grünland, Ruderalfluren u. a), Feldgehölze, und Wald) 7,1513 ha	Entwicklung von Biotopen durch Rekultivierung und Entwicklung von Wald / Gehölz- und Offenlandbiotopen im Flächenverhältnis von ca. 60:40 7,4927 ha	Ausgleichsmaßnahme A1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Regeneration von Grünland, Ruderalfluren, Wald und Feldgehölzen) 7,1463 ha Das weitere Kompensationserfordernis von 0,3464 ha mit Entwicklung von Gehölzen/ Wäldern auf 0,2078 ha und Entwicklung von Offenlandbiotopen auf 0,1386 ha ist bereits beglichen mit der forstrechtlichen Kompensation Ersatzmaßnahme E 1 anteilig mit 0,2078 ha; bzw. anteilig für Kompensation Beeinträchtigungen Boden: Ersatzmaßnahme E 2 anteilig mit 0,1657 ha ⁵⁷
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Gehölzen und regelmäßiger	Wald und Feldgehölze 6,2134 ha	Entwicklung von Wald- und Gehölzbiotopen 6,2977 ha	Kompensationserfordernis ist bereits beglichen mit der forstrechtlichen Kompensation (Maßnahme E 1)

⁵⁷ Die Kompensationsfläche an der Wörpe hat eine Gesamtgröße von 1,5170 ha. Davon werden 1,3513 ha als Kompensation dem Schutzgut Boden zugeordnet. Der verbleibende Flächenanteil von 0,1657 ha wird dem Schutzgut Pflanzen zugeordnet.



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Beschränkung ihrer Wuchshöhe			
Schutzgut Boden - Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Mastestiele)	Böden hoher bis sehr hoher Bedeutung 0,0023 ha Böden geringer bis mittlerer Bedeutung: 0,0264 ha	Entsiegelung, Extensivierung der Bodennutzung oder Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes 1,3774 ha	Ausgleichsmaßnahme A 2 Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 220-kV-Bestandsleitung 0,0261 ha Ersatzmaßnahme E 2: Maßnahmen zur Extensivierung der Bodennutzung an der Wörpe (Gemeinde Bülstedt) anteilig mit 1,3513 ha
- Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	Böden hoher bis sehr hoher Bedeutung 0,0482 ha Böden geringer bis mittlerer Bedeutung: 0,4265 ha		
- Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	Böden hoher bis sehr hoher Bedeutung 0,2251 ha Böden geringer bis mittlerer Bedeutung: 13,5416 ha		
Schutzgut Landschaft - Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen (Wald, Gehölze) 7,0555 ha	Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägenden und landschaftsraumtypischen Elementen 7,0555 ha	Das Kompensationserfordernis ist bereits im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen bzw. zur forstrechtlichen Kompensation beglichen (Maßnahmen A1 und E1).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Eine Ausnahme stellen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, für die an Stelle einer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG die Berechnung der Ersatzzahlung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) tritt, soweit sie nicht schon durch den Rückbau ausgeglichen werden (s. Ziffer 2.2.3.5.1.5).

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (vgl. Kap. 3.2 in Anlage 12.1 Materialband zur Umweltstudie; s. Ziffer 2.2.3.6). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung.

Bilanzierung nach dem NWaldLG

- Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich des	Wald im Sinne des NWaldLG 6,4220 ha	Neuaufforstung von Waldflächen 8,6970 ha	Ersatzmaßnahme E 1: 8,6970 ha
---	--	---	----------------------------------



erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze			
--	--	--	--

2.2.3.5.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Hier schlägt auch zu Buche, dass die Länge der Trasse ca. 20,2 km beträgt und auf einer Länge von 21,9 km der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142) vorgesehen ist. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziffer 2.2.3.16) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.5 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs

und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen⁵⁸. Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen⁵⁹, zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)⁶⁰ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

Der Ansatz des Niedersächsischen Landkreistags wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden weiterentwickelt, um auch die Aspekte „Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung“ und „Bündelung zu vorhandenen Freileitungen“ sachgerecht einbeziehen zu können. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseile) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 472.244 € erforderlich (Anhang 12.2 zur Anlage 12: Kap. 3.3).

Eingriffssituation		Ersatzgeld	
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen hoher: 900 ha mittlerer: 1.409 ha geringer: 3.625 ha Bedeutung	Zahlung eines Ersatzgeldes 396.844.- € (zzgl. MwSt).	Das Ersatzgeld für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beträgt: 396.844.- € (zzgl. MwSt).

Das festgesetzte Ersatzgeld weicht von dem im Maßnahmenblatt E (Anhang 12.2 zur Anlage 12) enthaltenen Ersatzgeld in Höhe von 396.843 € ab. Grund hierfür ist einerseits die fehlerhafte Übertragung des in Kap. 10.5.3 der Umweltstudie (Anlage 12) korrekt ermittelten

⁵⁸ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

⁵⁹ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

⁶⁰ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Ersatzgeldes in Höhe von 396.844 €. Andererseits handelt es sich bei der ermittelten Ersatzgeldsumme um einen Betrag, bei dem die Mehrwertsteuer bisher nicht berücksichtigt wurde. Da diese jedoch entsprechend des Erlasses des Umweltministeriums vom 28.11.2016 an die Unteren Naturschutzbehörden bei der Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen ist, ist die zum Zeitpunkt der Überweisung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu entrichten.

Spätestens zur Aufnahme der Bauarbeiten überweist die Vorhabenträgerin den vollständigen Betrag an die Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.4).

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele⁶¹. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatelhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen

⁶¹ EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.

Mittel und Quellen voraus⁶². Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen⁶³.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin die beiden FFH-Gebiete DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ und DE 2820-301 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit unterzogen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Anlage 15).

Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für die beiden Natura 2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens (Bau der 380-kV-Leitung sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung) allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“

Die Niederung des Röhrsbaches, die vom Vorhaben betroffen ist, befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331). Vorhabenbedingt erfolgt im Umfeld des FFH-Gebietes der Rückbau von fünf Masten der 220-kV-Bestandsleitung. Einer der Rückbaumasten liegt randlich innerhalb des FFH-Gebietes, zwei weitere unmittelbar nördlich bzw. südlich des FFH-Gebietes. Beim Rückbau der Masten östlich des FFH-Gebietes sind voraussichtlich bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich. Für den im Untersuchungsgebiet gelegenen Teil des FFH-Gebietes liegt derzeit noch keine nationale Schutzgebietsausweisung vor.

Gemäß der Basiserfassung⁶⁴ und der Kartierung befinden sich im Untersuchungsraum die Lebensraumtypen (LRT) 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Arten wurden der Kammmolch, die Fischarten bzw. Rundmäuler Rapfen, Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, die Libellenarten Grüne Flussjungfer und Große Moosjungfer sowie der Fischotter im Hinblick auf die Beeinträchtigung ihrer Erhaltungsziele untersucht.

Da sich die LRT 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0*“ „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung befinden, werden die Erhaltungsziele für diese LRT nicht beeinträchtigt.

⁶² BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).

⁶³ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

⁶⁴ Landkreis Rotenburg (Wümme), E-Mail vom 29.07.2015.

Landlebensräume des Kammolches befinden sich bei den Arbeitsflächen und Zuwegungen der rückzubauenden Masten nördlich und südlich der L142. Die temporäre Flächeninanspruchnahme hierfür ist jedoch kleinteilig und zeitlich begrenzt. Um bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen des Kammolchs zu vermeiden, werden für die Dauer der Bauphase die Arbeitsflächen und Zuwegungen für die Rückbaumasten mit Amphibiensperrzäunen versehen (vgl. Maßnahmentyp V 11, Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Damit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Kammolch ausschließen.

Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in den Baustellen an den vier Rückbaumasten nördlich des Neubaumastes 1094 bis südlich der L142 wird in Gräben im Umfeld der Rückbaustandorte eingeleitet. Diese münden in den Röhrsbach (teilweise außerhalb und teilweise innerhalb des FFH-Gebiets). Die Fließstrecke bis zum Röhrsbach im FFH-Gebiet beträgt unter Berücksichtigung der Grabenstrecken und des Röhrsbaches außerhalb des FFH-Gebietes 600 m bis 950 m. Vor Einleitung des Wassers in die Entwässerungsgräben werden zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V2). Im Bedarfsfall (Eisengehalt > 1,8 mg/l und/oder Sauerstoffgehalt ≤ 7 mg/l, vgl. hierzu ergänzend die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3) werden zudem entsprechende weitere Anlagen (Enteisungsanlagen/Belüftungsanlage) zur Behandlung der abzuleitenden Wässer eingesetzt. Dadurch lässt sich verhindern, dass die Erhaltungsziele der Fischarten bzw. Rundmäuler Rapfen, Steinbeißer, Bachneunauge und Flussneunauge sowie der Libellenart Grüne Flussjungfer erheblich beeinträchtigt werden. Eine Betroffenheit der Großen Moosjungfer ist auszuschließen, da diese Art andere Habitate besiedelt, die vorhabenbedingt weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinflusst werden.

Der Fischotter orientiert sich bei seinen nächtlichen Nahrungswanderungen am Röhrsbach mit der angrenzenden Niederung und wird deshalb nicht in die Baustellenbereiche der Rückbaumasten einwandern. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Fischotter ist auszuschließen.

Darüber hinaus wurden die folgenden Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Tierarten untersucht: LRT 3160 (Libellenarten), 9190 (Fledermäuse, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper) und 91E0* (Fledermäuse und Weidenmeise). Eine Auflistung der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum findet sich in Tabelle 4 der Natura 2000 Verträglichkeitsstudie (Anlage 15). Wie in die Natura 2000 Verträglichkeitsstudie zeigt (Kap. 3.1.7.3, Anlage 15), können für die angeführten LRT durch Beeinträchtigungen ihrer charakteristischen Arten mittelbar keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten.

Die vorgestellten Ergebnisse verändern sich auch nicht, wenn andere Pläne und Projekte einbezogen werden. Der nördlich an den hier genehmigten Abschnitt 3 angrenzende Abschnitt 2 der Leitung Dollern – Landesbergen (Dollern – Elsdorf) befindet sich kurz vor der Antragstellung. Zum Abschnitt 2 gehört u. a. der Bau und Betrieb der Neubaumasten östlich

der Niederung des Röhrsbaches. Der Rückbau der Masten in Abschnitt 3 ist zeitlich vor dem Neubau der Masten in Abschnitt 2 geplant. Eine Überschneidung der Rück- und Neubaumaßnahmen und eine Überlagerung der bauzeitlichen Wirkungen ist somit nicht zu erwarten. Kumulative Wirkungen treten nicht auf. Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ sind der Planfeststellungsbehörde zudem keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind und zu veränderten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 11 sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist somit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

FFH-Gebiet DE 2820-301 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“

Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, welches durch nationale Schutzgebietsausweisung (NSG Wiestetal) gesichert wurde (siehe nachfolgend Ziffer 2.2.3.5.2.2), ist durch das geplante Vorhaben zunächst zwischen Bittstedt und Schleeßel betroffen. Innerhalb des FFH-Gebiets wird ein Bestandsmast der 220-kV-Bestandsleitung rückgebaut; zwei Neubaumasten der 380-kV-Leitung werden direkt nördlich und südlich des FFH-Gebietes errichtet.⁶⁵ Das Wasser aus der Wasserhaltung des nördlich gelegenen Mastes wird in den Bittstedter Graben eingeleitet. Für Masten südlich des FFH-Gebietes erfolgt eine Versickerung des Wassers aus der Wasserhaltung auf der angrenzenden Ackerfläche. Die möglichen Absenkungsbereiche reichen für beide Maststandorte teilweise bis in das FFH-Gebiet hinein (vgl. Abb. 9 und 10, Anlage 15).

Südwestlich von Schleeßel wird für die Überspannung einer 110-kV-Leitung bauzeitlich ein Provisorium errichtet (vgl. Abb. 11, Anlage 15). Nach Abschluss der Arbeiten für die geplante 380-kV-Leitung wird dieses Provisorium zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand der 110-kV-Leitung wieder hergestellt. Für die anschließenden Seilzugarbeiten sind eine Arbeitsfläche und eine Zuwegung an einem Mast der 110-kV-Leitung im FFH-Gebiet nordöstlich von Clüversborstel erforderlich. Ein Maststandort, der für die Seilzugarbeiten angefahren wird, liegt im FFH-Gebiet. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich ca. 4 Wochen.

Nordwestlich Schleeßel sind gemäß der Basiserfassung⁶⁶ und der Kartierung in der Niederung der Wieste innerhalb des FFH-Gebietes die LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ anzutreffen. Im weiteren Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung nach Süden befindet sich östlich des FFH-Gebietes ein Maststandort. Im FFH-Gebiet sind hier gemäß Basiserfassung die LRT 3150

⁶⁵ Berücksichtigt man die Abgrenzung des FFH-Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung (Abgrenzung auf der Maßstabsebene 1 : 25.000), so liegt ein Neubaumast im Gebiet (Kap. 3.2, Anlage 15).

⁶⁶ Landkreis Rotenburg (Wümme), E-Mail vom 29.07.2015.

„Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“, 4010 „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*“ und 91D0* „Moorwälder“ vertreten.

Nordwestlich Clüversbostel befinden sich in der Niederung der Wieste innerhalb des FFH-Gebietes die LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ sowie die Wieste abschnittsweise begleitend der prioritäre LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“.

Unter Berücksichtigung möglicher bauzeitlicher Einleitungen in den Bittstedter Graben an der nördlichen Grenze des FFH-Gebietes wurden folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie weitere Arten betrachtet: die Fischarten bzw. Rundmäuler Steinbeißer, Flussneunauge und Bachneunauge und die Libellenart Grüne Flussjungfer. Vorsorglich wurden auch der Fischotter, der den gesamten Bereich der Niederung der Wieste während seiner nächtlichen Nahrungswanderungen aufsucht, und der Kammolch, der Landlebensräume im FFH-Gebiet aufsuchen könnte, in die Prüfung mit einbezogen.

Der LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ kann durch einen zeitlich begrenzten Zufluss von Wasser aus den Wasserhaltungen aus dem Rückbaumast und den Neubaustandorten betroffen sein. Das Wasser aus der Wasserhaltung dieses Rückbaumastes und eines nördlich davon gelegenen Rückbaumastes wird in den Bittstedter Graben eingeleitet. Zudem überlagert sich der mögliche Absenkungsbereich des Rückbaumastes im FFH-Gebiet im äußeren Bereich der Absenkung mit einem kurzen Abschnitt der Wieste. Daher werden umfangreiche technische Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schwebstofffrachten, zur Vermeidung eines verminderten Sauerstoffgehaltes und eines erhöhten Eisengehaltes des Wassers ergriffen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 sowie Vermeidungsmaßnahme V2 des LBP).

Aus diesem Grund sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, zumal auch keine direkte Einleitung in die Wieste stattfindet und eine längere Fließstrecke des Bittstedter Grabens bis zur Wieste vorliegt. Ebenfalls haben bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen des LRT 3260 durch kurzzeitige, temporäre Absenkung innerhalb eines kurzen Abschnittes der Wieste keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles bzw. Schutzzwecks zur Folge.

Die Vorkommen der LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder“, LRT 91E0* Auenwälder und LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ befinden sich außerhalb des Bereichs der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und ebenso außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung. Die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck der LRT 9190, 91E0* und 6430 werden somit nicht beeinträchtigt.⁶⁷

⁶⁷ Berücksichtigt man die Abgrenzung des FFH-Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung, so liegt ein Neubaumast im Gebiet (Kap. 3.2, Anlage 15). In dessen Nähe wurden jedoch weder gemäß Basiserfassung noch im Rahmen der Biotopkartierung FFH-Lebensraumtypen erfasst.

Im weiteren Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung nach Süden befindet sich östlich des FFH-Gebietes ein Maststandort (siehe Abb. 10, Anlage 15). Im FFH-Gebiet sind hier gemäß Basiserfassung die Lebensraumtypen 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“, 4010 „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*“ und 91D0* „Moorwälder“ vertreten. Auch durch die Kartierung der Vorhabenträgerin wurden keine FFH-Lebensraumtypen ermittelt. Die vorhabenbedingte temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet jedoch außerhalb des FFH-Gebietes statt.⁶⁸ Das Wasser aus der Wasserhaltung der Neubaumasten 1136 und 1137 wird auf angrenzenden Ackerflächen versickert. Eine Überspannung der geschützten Lebensraumtypen erfolgt nicht. Somit ist festzustellen, dass durch die bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und die Absenkung des Grundwassers während der bauzeitlichen Wasserhaltung die LRT 3150, 4010 oder 91D0* in diesem Bereich des FFH-Gebiets nicht betroffen sind.

Arbeitsfläche und Zuwegung zu einem Mast der vorhandenen 110-kV-Leitung nordöstlich Clüversbostel liegen außerhalb der LRT 3150, 4010 und 91D0* des FFH-Gebiets. Daher sind auch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks dieser LRT ausgeschlossen.

Die Fischarten bzw. Rundmäuler Steinbeißer, Bachneunauge und Flussneunauge sowie die Libellenart Grüne Flussjungfer könnten aufgrund des zeitlich begrenzten Zuflusses von Wasser aus den Wasserhaltungen von zwei Rückbaustandorten (ein Mast im FFH-Gebiet, ein Mast nördlich) und des Neubaustandes nördlich des FFH-Gebietes über den Bittstedter Graben in die Wieste beeinträchtigt werden. Daher werden technische Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen, um die Schwebstofffrachten zu reduzieren sowie einen verminderten Sauerstoffgehalt und erhöhten Eisengehalt des Wassers zu vermeiden (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 sowie Vermeidungsmaßnahme V2 des LBP). Zudem erfolgt keine direkte Einleitung in die Wieste. Aus diesen Gründen und auch angesichts der längeren Fließstrecke des Bittstedter Grabens bis zur Wieste sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks der Arten Steinbeißer, Bachneunauge, Flussneunauge sowie Grüne Flussjungfer nicht zu erwarten

Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen des Fischotters wird die Arbeitsfläche für den Rückbau des Maststandortes im FFH-Gebiet abgezaunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann (Maßnahmentyp V 8, Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles bzw. Schutzzwecks für den Fischotter auszuschließen.

Der Kammolch wurde in die Betrachtung eingestellt, da der Baustellenbetrieb und –verkehr mögliche Wanderungsbeziehungen des Kammolchs im Bereich der Niederung der Wieste stören könnte. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -

⁶⁸ Sowohl gemäß NSG-Abgrenzung als auch gemäß Abgrenzung zum Zeitpunkt der Meldung des FFH-Gebietes (grüne Schraffur).

verminderung, konkret der Errichtung von Amphibienschutzzäunen (Maßnahmentyp V 8, Anhang 12.2 zur Anlage 12), sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks für den Kammmolch hinreichend sicher auszuschließen.

Für den LRT 3260 wurden als charakteristischen Arten Fische, Libellen, Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen untersucht, für den LRT 9190 Fledermäuse und Gartenbaumläufer und für den LRT 91E0* Fledermäuse und Weidenmeise. Wie die Natura 2000 Verträglichkeitsstudie zeigt (Kap. 3.2.7.3, Anlage 15), sind für die charakteristischen Arten keine so erheblichen Beeinträchtigungen eintreten, dass daraus mittelbar erhebliche Beeinträchtigungen ihrer LRT folgen könnten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 11 lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (DE 2820-301) in den für die Erhaltungsziele bzw. dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hinreichend sicher ausschließen.

Die vorgestellten Ergebnisse verändern sich auch nicht, wenn andere Pläne und Projekte einbezogen werden. Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Wieste, Glindbusch, Borchelsmoor“ sind der Planfeststellungsbehörde keine Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind und zu veränderten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

Weiterhin befinden sich im Wirkraum des Vorhabens das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ (NSG LÜ-00295) und das Landschaftsschutzgebiet „Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ (LSG ROW-00130) (s. Antrag auf Befreiung von den Verboten, Anlage 17).

Naturschutzgebiet „Wiestetal“

Das durch die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20.12.2012“ rechtsverbindlich festgesetzte NSG liegt zwischen Mulmshorn im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Ottersberg im Landkreis Verden. Das NSG hat eine Fläche von ca. 382 ha und umfasst einen Teil des FFH-Gebietes „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (siehe oben Ziffer 2.2.3.5.2.1).

Das NSG wird zwischen Bittstedt und Schleeßel auf einer Länge von ca. 350 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum bzw. der 380-kV-Ersatzneuleitung Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111 überspannt. Die vorhandene 220-kV-Leitung wird zurückgebaut. Ein Mast der Bestandsleitung liegt innerhalb des Schutzgebietes. Im Zuge seines Rückbaus ist es erforderlich, innerhalb des Schutzgebietes eine temporäre Arbeitsfläche und eine temporäre Zuwegung (parallel zum Bittstedter Graben) einzurichten. Das Grundwasser aus der ggf. erforderlichen Wasserhaltung für den Rückbaumast wird in den Bittstedter Graben eingeleitet, der am nördlichen Rand des Schutzgebietes verläuft.

Unter Ziffer 2.2.3.2.5.2.1 ist bereits festgestellt worden, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 2820-301 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ gegeben ist.

Das Leitungsvorhaben im NSG berührt jedoch einzelne Aspekte des unter § 2 der NSG-VO definierten Schutzzwecks sowie der unter § 3 der NSG-VO festgelegten Schutzbestimmungen.

Hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 4, 10 und 11 der NSG-VO festgelegten und durch das Vorhaben potenziell betroffenen Bestimmungen zum Schutzzweck stellt die Planfeststellungsbehörde folgendes fest:

- Eine direkte Inanspruchnahme der Wieste und direkte Auswirkungen auf die Wieste im Schutzgebiet sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Der Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung der Wieste gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der NSG-VO ist nicht unmittelbar berührt. Während der Zeit des Rückbaus des Mastes im Schutzgebiet und des Neubaus des Mastes nördlich des Schutzgebietes wird das Wasser aus der Wasserhaltung in den Bittstedter Graben eingeleitet. Dieser mündet in die Wieste. Vor Einleitung des Wassers in den Bittstedter Graben werden zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V2). Im Bedarfsfall (Eisengehalt > 1,8 mg/l und/oder Sauerstoffgehalt ≤ 7 mg/l, vgl. hierzu ergänzend die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3) werden zudem entsprechende weitere Anlagen (Enteisungsanlagen/Belüftungsanlage) zur Behandlung der abzuleitenden Wässer eingesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind auch indirekte Auswirkungen auf den Schutzzweck für die Wieste nicht zu erwarten. Aus diesem Grund steht die beschriebene Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung beim Rückbau und Neubau jeweils eines Masten auch dem Schutzzweck des § 2 Abs. 3 Nr. 4 der NSG-VO nicht entgegen.
- Bezogen auf den Schutz und die Förderung der wildlebenden Pflanzen und Tiere gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 10 der NSG-VO, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten, kommt es durch den Rückbau eines Masten im Schutzgebiet vorübergehend zu einer Flächeninanspruchnahme. Gehölze, die Fledermäusen und Vögeln Lebensraum bieten, sind hier nicht betroffen. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V5 bis V13 besteht ein umfangreiches Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wildlebender Tiere. Dennoch können während der Bauphase der „Schutz und die Förderung der wildlebenden Pflanzen und Tiere“ vorübergehend beeinträchtigt sein.
- Baubedingt werden bei den Arbeiten zum Rückbau eines Mastes vorübergehend die „Ruhe und Ungestörtheit im Naturschutzgebiet“ gemäß Abs. 3 Nr. 11 der NSG-VO beeinträchtigt.



Weitere unter § 2 der NSG-VO festgelegte Bestimmungen zum Schutzzweck sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für die durch das Vorhaben betroffenen Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5, 10, 11, 13, 14 und 15 sowie Abs. 2 der NSG-VO kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgendem Ergebnis:

- Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der NSG-VO genannten Landschaftselemente tritt innerhalb des Schutzgebietes nicht auf. Im Bereich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme zum Rückbau eines Mastes befinden sich keine Gehölze. Die Gehölze, die innerhalb des Schutzgebietes im Schutzstreifen liegen, werden durch die geplante 380-kV-Leitung überspannt. Wie bereits zu § 2 Abs. 3 Nr. 11 der NSG-VO dargestellt, wird baubedingt durch die Arbeiten zum Rückbau eines Masten die „Ruhe der Natur“ vorübergehend gestört.
- Die das Schutzgebiet überspannende 380-kV-Leitung ist eine bauliche Anlage gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der NSG-VO und eine Leitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-VO. Innerhalb des Schutzgebietes selbst sind keine Maststandorte geplant. Das Schutzgebiet wird jedoch überspannt. Der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung und der Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Leitung stellen eine wesentliche Änderung der baulichen Anlagen dar. Im Zuge des Rückbaus werden vorübergehend Einzäunungen zur Sicherung der Arbeitsfläche vorgenommen. Die Schutzbestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der NSG-VO sind somit vorübergehend betroffen.
- Die Schutzbestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 sind im Zusammenhang mit dem Rückbau eines Mastes betroffen, der sich innerhalb des Schutzgebietes befindet. Vorübergehend werden im Bereich der Arbeitsflächen die beim Rückbau anfallenden Materialien und Bodenbestandteile gelagert. Beim Rückbau entstehen vorübergehend Aufschüttungen und Abgrabungen. Die Schutzbestimmungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 und 14 der NSG-VO sind somit vorübergehend betroffen.
- Im Zuge des Rückbaus wird wegen der erforderlichen Wasserhaltung vorübergehend Grundwasser entnommen. Die Schutzbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 15 der NSG-VO ist somit vorübergehend betroffen. Wasser aus oberirdischen Gewässern wird nicht beansprucht.
- Abschließend ist auch das allgemeine Verbot des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 der NSG-VO betroffen, wonach das NSG außerhalb der in der Verordnungskarte dargestellten Wege und der Naturerlebnisbereiche in Mulmshorn, Sottrum und Stuckenborstel sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden darf.

Weitere unter § 3 der NSG-VO festgelegte Schutzbestimmungen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im NSG Schutzzwecke des Gebiets berührt und einzelne Regelungen der Schutzgebietsverordnung nicht eingehalten werden können. Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände wird insoweit eine Befreiung von den betroffenen Bestimmungen der Naturschutzverordnung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung liegen vor: Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, weil die Leitung anderenfalls nicht in der Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, errichtet werden könnte und das Vorhaben insgesamt aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verwirklicht werden soll. Insoweit wird auf Ziffer 2.2.3.16 verwiesen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist auch gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich zum ganz überwiegenden Teil lediglich um bauzeitliche und damit vorübergehende Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe handelt, die nach Beendigung der Baumaßnahmen keine bleibenden Schäden hervorrufen werden.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum und für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung LH-14-3111 nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Schutzbestimmungen bzw. Verboten des § 3 der NSG-VO über das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ erteilt (siehe Ziffer 1.2.1.1).

Landschaftsschutzgebiet „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“

Das durch die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ vom 26. Juli 2002 (LSG ROW 130) geschützte Landschaftsschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 1.250 ha. Das LSG wird westlich von Gyhum auf einer Länge von ca. 1.320 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum bzw. der 380-kV-Ersatzneubauleitung Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111 gequert. Die drei innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Masten werden zurückgebaut. Zwei Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung werden an Maststandorten der zurückzubauenden 220-kV-Leitung errichtet. Für die geplante 380-kV-Leitung ist ein erweiterter Schutzstreifen erforderlich.

Das Leitungsvorhaben im LSG berührt Schutzzwecke und steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich des in § 3 Abs. 2 der LSG-VO festgelegten und durch das Vorhaben betroffenen Schutzzwecks stellt die Planfeststellungsbehörde folgendes fest:

- Die während der Bauzeit erforderlichen, temporären Wasserhaltungen im Umfeld der Rückbau- und Neubaumasten stehen dem Schutzzweck der dauerhaften natürlichen und naturnahen Entwicklung von Hochmoorflächen im Schutzgebiet nicht entgegen. Abtönungsflächen gemäß der Karte zur Schutzgebietsverordnung befinden sich nicht im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen.



- Im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ist nur relativ kleinflächig Grünland vorhanden. Im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. Karte 2, Blatt 6 und Karte 3, Blatt 6 zur Umweltstudie) wurden hier keine Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete für Wiesenvögel festgestellt. Das Grünland wird zudem nur in geringem Umfang für eine Arbeitsflächen und Zuwegung und nur vorübergehend in Anspruch genommen.
- Der Schutzzweck „Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Waldes außerhalb von Hochmoorstandorten“ ist nicht betroffen. Der vom Vorhaben in Anspruch genommene Raum wird durch Erd-Hochmoor geprägt. Wälder außerhalb von Hochmoor sind hier nicht vorhanden.
- Vorhabenbedingt können Waldinnen- und –außenränder durch die Inanspruchnahme für temporäre Arbeitsflächen betroffen sein. Die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Karte 12, Blatt 3 zur Anlage 12 Umweltstudie) umfasst in gehölzgeprägten Bereichen die Anpflanzung von Gehölzen.
- Das zu erhaltende Steinfelder Holz liegt im Übrigen nicht im vom Vorhaben betroffenen Bereich.

Für die durch das Vorhaben betroffenen Verbote des § 4 lit. c, g, i, k, l, o und r der LSG-VO kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgendem Ergebnis:

- Zu lit. c: Bäume außerhalb des Waldes sind im vom Vorhaben betroffenen Bereich lediglich auf einer Grünlandfläche anzutreffen (vgl. Karte 5, Blatt 10 zur Anlage 12 der Umweltstudie). Die dort vorhandenen jungen Bäume können bis zur Höhe der Wuchshöhenbeschränkung aufwachsen. Dennoch resultiert aus der Wuchshöhenbeschränkung und einem voraussichtlich notwendigen Rückschnitt – zumindest perspektivisch - eine Beeinträchtigung der Bäume.
- Zu lit. g: Grünlandflächen, die unter lit. e fallen, sind gemäß der Karte zur Schutzgebietsverordnung im nördlichen Teil des Schutzgebietes vorhanden. Teilbereiche dieser Grünlandfläche sind im Umfeld der Neubaumasten 1114 und 1115 von temporären Wasserhaltungen betroffen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vorhabenbedingt keine Entwässerung mehr erforderlich.
- Zu lit. i: Vorübergehend werden im Bereich der Arbeitsflächen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Veränderungen des Bodenreliefs vorgenommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden wieder fachgerecht hergerichtet.
- Zu lit. k: Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 220-kV-Leitung als bauliche Anlage. Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung und den Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt eine wesentliche Änderung dieser baulichen Anlage.

- Zu lit. l: Das Verbot, oberirdische Stromleitungen zu verlegen, ist betroffen. Es handelt sich bei der geplanten 380-kV-Leitung allerdings um einen Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei wird die Trasse der bestehenden Leitung genutzt.
- Zu lit. o: Das Verbot, außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ist betroffen. Die Befahrung erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Nach Abschluss der Bauzeit findet im Bereich dieser Zuwegungen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen keine Befahrung mehr statt.
- Zu lit. r: Baubedingt werden bei den Arbeiten zum Rückbau und Neubau der Masten vorübergehend die Ruhe und Erholung durch Lärm beeinträchtigt sein.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Punkte des Schutzzwecks und der Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese zum weit überwiegenden Teil lediglich vorübergehend während der Bauphase betroffen sind.

Die betroffenen Flächen der Ersatzneu- und Rückbauleitung sind im Bereich des LSG weitgehend deckungsgleich. Der Rückbau der Leitung und der Ersatzneubau stellen einen kleinräumigen Eingriff dar. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen und die Anlage eines erweiterten Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung für die Gehölze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind dabei nicht zu vermeiden.

Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Für das Leitungsvorhaben können "überwiegende öffentliche Interessen" für die Befreiung angenommen werden. Naturschutzrechtliche Eingriffe durch die drei gegenüber dem Status quo geringfügig vergrößerten Fundamente der Masten, die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen sowie durch den erweiterten Schutzstreifen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10).

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände wird insoweit eine Befreiung von den betroffenen Bestimmungen der Naturschutzverordnung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung liegen vor: Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, weil die Leitung anderenfalls nicht in der Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, errichtet werden könnte und das Vorhaben insgesamt aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verwirklicht werden soll. Insoweit wird auf Ziffer 2.2.3.16 verwiesen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist auch gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich zum ganz überwiegenden Teil lediglich um bauzeitliche und damit vorübergehende Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe handelt, die nach Beendigung der Baumaßnahmen keine bleibenden Schäden hervorrufen werden.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum und für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung LH-14-3111 gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten des § 4 der LSG-Verordnung „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfeld Holz“ (LSG ROW 130) erteilt (siehe Ziffer 1.2.1.2).

2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Untersuchungsgebiet gibt es 20 geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Darüber wurden im Rahmen der Bestandserfassung einige weitere Wallhecken kartiert, die gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt sind (s. Antrag auf Befreiung von den Verboten, Anlage 17).

Vom Vorhaben sind keine vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gemeldeten geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 und § 22 BNatSchG betroffen. Die Verschneidung der Konfliktbereiche mit der vorhabenbezogenen Biotopkartierung ergab allerdings eine Betroffenheit von zwei Wallheckenabschnitten (HBW), die bisher beim Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht als geschützte Landschaftsbestandteile gelistet waren. Unabhängig davon werden für den Fall einer Beeinträchtigung die zur Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen umgesetzt (Ausgleichsmaßnahme A1 – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen)

Die erste Wallhecke (Karte 6, Blatt 5, Anlage 12) liegt 42 m innerhalb der Arbeitsfläche für den Rück- und Neubau bei Mast Nr. 1104, die zweite Wallhecke innerhalb der Arbeitsfläche für den 25 m nördlich des Ellersbruchbachs und zwischen den Neubaumasten 1133 und 1132 gelegenen Rückbaumasten (Karte 6, Blatt 7, Anlage 12).

Die Inanspruchnahme dieser geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) auf einer Länge von gemeinsam ca. 67 m ist nicht zu vermeiden. Sie führt zwar nicht zu einer vollständigen Zerstörung des Biotops; eine Beschädigung oder Veränderung kann aber nicht ausgeschlossen werden. Die betroffenen Wallheckenabschnitte werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder neu angelegt, das heißt durch Ersatzanpflanzungen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10). Somit ist die für die Befreiung im Falle einer Bestandsminderung gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gestellte Bedingung einer angemessenen Wallneuanlage / Ersatzpflanzung erfüllt. Eine Befreiung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 NAGBNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 S. 4 Nr. 4 NAGBNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von zugelassenen Eingriffen i.S. der §§ 14 f BNatSchG vorgenommen werden.

2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NAGBNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen erstreckt. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Untersuchungsgebiet sind 40 gesetzlich geschützte Biotope beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert.⁶⁹ Diese befinden sich in erster Linie innerhalb der FFH-Gebiete. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Biotopkartierung weitere Biotope kartiert, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (siehe Materialband der Umweltstudie, Anlage 12, Anhang 12.1). Vom Trassenverlauf sind zwei Komplexe von Biotoptypen betroffen (Karte 5 der Umweltstudie, Anlage 12).

- Der Biotopkomplex „Sumpf, Röhricht, Naturnahes Kleingewässer“ (Nr. 272/019) liegt in der Gemarkung Nartum und weist eine Größe von 1,86 ha auf. Die Bezeichnungen der Biotoptypen lauten 5.1.5 „Staudensumpf nährstoffreicher Standorte“ (NSS), 5.2.1 „Schilf-Landröhricht“ (NRS) und 4.10.5 „Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer“ (SOZ). Die Biotoptypen werden durch das Vorhaben auf einer Fläche von 15 m² in Anspruch genommen.
- Mit einer Fläche von 5,83 ha befindet sich Röhricht (Nr. 2821/032A_4) in der Gemarkung Taaken. Die Bezeichnungen der Biotoptypen lauten 5.2.1 „Schilf-Landröhricht“ (NRS), 5.2.2 „Rohrglanzgras-Landröhricht“ (NRG) und 5.2.3 „Wasserschwaden-Landröhricht“ (NRW). Hier beträgt die Inanspruchnahme durch das Vorhaben 45 m².

Die Beanspruchung erfolgt durch temporäre Bauflächen, wobei im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf eine weitere Eingriffsminimierung zu achten sein wird. Die Fundamente der Neubaumasten beanspruchen hingegen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Auch wenn es in keinem Fall zu einer Zerstörung des Biotops kommt und in der Regel die in Anspruch genommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops eher klein ist, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Daher wurde für alle Flächen der oben genannten Geschützten Biotope angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft.

Von dem Verbot können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach dem Bau der Leitung werden alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen gleichartig und in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt (Ausgleichsmaßnahme A1, vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10). Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass die gleichartige Wiederherstellung der geschützten Biotope gesichert ist.

⁶⁹ Realnutzungskartierung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Stand Dezember 2015, (Naturschutzamt LRP 2016).

Aus diesem Grund liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für die Errichtung der 380-kV-Leitung LH-14-3111 Stade – Landesbergen, Abschnitt Elsdorf – Sottrum, sowie für den Rückbau der 220-kV-Leitungen LH-14-2142 Stade – Sottrum die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, weshalb für die in Anspruch zu nehmenden, geschützten Biotope „Sumpf, Röhricht, Naturnahes Kleingewässer“ (Nr. 272/019) und „Röhricht“ (Nr. 2821/032A_4) Ausnahmen vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden.

2.2.3.5.5 Artenschutz

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.⁷⁰

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG⁷¹ aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

⁷⁰ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

⁷¹ Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzes sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anhang 12-1 zur Anlage 12), in dem die Erfassungsmethoden der Arten ausführlich beschrieben sind. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.5.5.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach § 5 UVPG wurde am 15.6./16.6.2016 vorgesehen, als Tiergruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien zu erfassen.⁷²

⁷² Siehe Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-

Da sich im Untersuchungsgebiet auch die beiden FFH-Gebiete DE-2820-301 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ und DE-2520-331 „Oste und Nebenbächen“ befinden, wurden auch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen, wenn sie von den Erhaltungszielen erfasst werden. Darüber hinaus sind die Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie streng geschützt und damit ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs aufgrund gewonnener Erkenntnisse zur lokalen Ausprägung einzelner Schutzgüter im Rahmen durchgeführter Erhebungen im Gelände. Dabei wurde den Empfehlungen des NLT-Leitfadens von 2011⁷³ gefolgt.

In Bezug auf den Neubau der 380-kV-Leitung wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in einem mindestens 600 m breiten Korridor (300 m zu beiden Seiten der geplanten Trassenachse) erfasst. Für die Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien wurde eine Übersichtskartierung mit Festlegung der Schwerpunkträume zur Artenerfassung durchgeführt. Zur Abgrenzung der einzelnen Kartiergebiete im Bereich potenziell wertvoller Gast- und Brutvogellebensräume wurde der Korridor bis zu 2.000 m ausgeweitet. Bei Fledermäusen wurden die Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld des geplanten Trassenverlaufs einzeln erfasst. Für planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, v. a. Großvögel, wurde ein 10.000 m Korridor verwendet. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biototypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Erfolgt der Rückbau der 220-kV-Freileitung im Trassenraum des Neubaus, wurden mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m Korridor alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Liegt die Bestandsleitung weit außerhalb der geplanten neuen Leitungsführung, wurde der Untersuchungsumfang eingeschränkt (Kap. 1.3.3., Umweltstudie, Anlage 12, und ausführlich im Materialband der Umweltstudie, Anhang 12.1 zu Anlage 12).

Für folgende streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie wurde ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen.

Artname	Lateinischer Name
Säugetiere	
Fischotter ^{1), 2)}	<i>Lutra lutra</i>
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>

Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern – Landesbergen“ vom 29.04.2016; SWECO GMBH 2016).

⁷³ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.



Artname	Lateinischer Name
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Amphibien	
Kammolch ²⁾	<i>Triturus cristatus</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Libellen	
Grüne Flussjungfer ^{1), 2)}	<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>
Große Moosjungfer ²⁾	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>

Legende: 1) Art gemäß Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor;
2) Art gemäß Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen

Im Untersuchungsgebiet konnten weder Reptilienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie noch streng geschützte Pflanzenarten nach Anhang IVb nachgewiesen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten Brut- und Rastvogelarten.

Artname	Lateinischer Name
Brutvögel	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>



Artnamen	Lateinischer Name
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Rastvögel	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>

Darüber hinaus ist im Untersuchungsgebiet von einem Vorkommen weit verbreiteter, ubiquitärer Brutvogelarten auszugehen. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Blaumeise und Grünfink.

Alle erfassten streng geschützten Tierarten wurden einer artbezogenen Prüfung in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG unterzogen.

2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Bei den nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde eine Relevanzbetrachtung durchgeführt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertieften Prüfung unterzogen werden.⁷⁴ Hierzu zählen die oben bereits aufgezählten Arten Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Blaumeise und Grünfink. Für diese Arten erfolgt eine gesonderte zusammenfassende Prüfung der Betroffenheit.

Im Ergebnis der Relevanzbetrachtung wurden insgesamt 37 Brutvogelarten und alle 11 Rastvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie einer vertieften artbezogenen Prüfung unterzogen. Bei den Brutvögeln ist für 9 Arten eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen sowie für 17 Arten ein eingeschränkt erhöhtes oder erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Bei den Rastvögeln ist für alle Arten von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (vgl. Tabelle 2 und 3, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 16).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzprotokoll (Kap. 4, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 16). Hierbei wird für jede relevante Art im Artenschutzprotokoll zunächst deren spezifische Betroffenheit ermittelt, d. h. es wurde untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jeweils eintreten können. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen lässt, werden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement einbezogen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgt eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht ist hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.⁷⁵ Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen.⁷⁶

⁷⁴BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).

⁷⁵Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

⁷⁶BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132.

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe von Garniel & Mierwald (2010)⁷⁷ berücksichtigt, die die Empfindlichkeit einzelner Arten gegenüber Verkehrslärm beschreibt.

Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Studie von Bernotat & Dierschke 2016⁷⁸ herangezogen. Demzufolge bestand für 5 Brutvogelarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Brutvogelart eine hohe oder sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweist. Demzufolge existierte für 12 Brutvogelarten ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. In diesem Fall lag eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen vor.

Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Fischotter, Große/Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch, Grüne Flussjungfer und Große Moosjungfer jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden für die angeführten Fledermausarten artbezogene CEF-Maßnahmen und für die weiteren Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen geplant (Kap. 6, Anlage 16):

- **Fischotter**: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsfläche des Rückbaumastes im FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor ist eine Abzäunung dieser Arbeitsfläche vorgesehen, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann.
- **Fledermäuse**: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung stets eine Baumhöhlenkontrolle. Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt bzw. Spalten und Risse in alten Bäumen geschaffen (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme).

⁷⁷ Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

⁷⁸ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20.09.2016

- Kammolch, Knoblauchkröte und europäischer Laubfrosch: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und -verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen im Bereich Landlebensräume in der Niederung des Röhrsbaches (Kammolch, Laubfrosch) und südwestlich Weertzen (Kammolch), in den Sandäckern östlich der Niederung des Röhrsbaches (Knoblauchkröte) Amphibienschutzzaune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten.
- Grüne Flussjungfer: Zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Individuen (Larven) durch Schwebstofffrachten, zu hohe Eisengehalte und zu geringen Sauerstoffgehalt des Wassers aus der Wasserhaltung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dieser möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 sowie Vermeidungsmaßnahme V2 des LBP).

Unter Berücksichtigung der artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für den Fischotter, den Kammolch, die Knoblauchkröte, den europäischen Laubfrosch, die Grüne Flussjungfer und die oben genannten Fledermausarten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Großen Moosjungfer ist auch ohne Berücksichtigung von Maßnahmen auszuschließen, da diese in Moorrandgewässern, mesotrophen natürlichen Moorgewässern, aufgelassenen Torfstichen und kleineren Gewässern mit moorigen Ufern siedelt. Diese Lebensräume werden vorhabenbedingt weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinflusst.

Europäische Vogelarten

Für die 37 relevanten Brutvogelarten und 11 Rastvogelarten wurde ebenfalls eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt. Für den überwiegenden Anteil dieser Brut- und Rastvogelarten muss vorhabenbedingt nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden.

Bei den Brutvogelarten sind allerdings für Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Turmfalke, Neuntöter, Heidelerche, Pirol, Rebhuhn, Gartenrotschwanz und Kiebitz spezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Hierzu gehört die Vermeidungsmaßnahme V 6, nach der zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), eine Fällung der Gehölze und z. T. eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit und damit ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgt. Dies betrifft die Zielarten Mäusebussard, Kolkrabe, Neuntöter, Heidelerche, Pirol, Rebhuhn und Gartenrotschwanz. Der Rückbau der Masten, die als Niststandorte des Turmfalken benutzt werden, erfolgt ebenfalls außerhalb der Brutzeit in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 28. Februar (Vermeidungsmaßnahme V 10). Eine zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten vom 1. März – 15. Juni gilt auch für Bereiche, in denen der Kiebitz brütet (Vermeidungsmaßnahme V 10).

Nördlich und südlich der Peppigenbeek/Graben H ist für drei Feldlerchenpaare bauzeitlich ein temporärer Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Indem als CEF-Maßnahme Lebensraum für die Art aufgewertet wird (Maßnahmentyp V 10 in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anhangs 12.2 zur Anlage 12), wird bezüglich der Feldlerche der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten die insgesamt wenig spezifische Lebensraumsprüche aufweisen, wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Gartengrasmücke, Fitis, Wintergoldhähnchen, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer.. Für die Arten, die im Bereich der Gehölze brüten, ist der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Für bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die Beschränkung des Fällens von Gehölzen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V6) wird die Tötung von Individuen vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in geringem Umfang in Anspruch genommen. Daher ist baubedingt für bodenbrütende Arten und deren nicht-flügge Jungtiere nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass ausreichend geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, weshalb die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen der lokalen Populationen ist deshalb nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt weiterhin auf, dass auch für die Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Rastvögel sind nicht notwendig.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die

Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4, Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe Ziffer 2.1.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren ersichtlich (siehe Kap. 3, Anlage 12, Umweltstudie), stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/ Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)⁷⁹ enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anhang 12.3 zur Anlage 12, Umweltstudie – Forstfachliches Gutachten) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und

⁷⁹ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013): Ausführungsbestimmungen zum LWaldLG, (RdErl. d. ML. v. 1.1.2013 – 406-64002-136-).

methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Nach § 8 NWaldG wird die Inanspruchnahme von Wald zum einen durch die Anlage von Masten oder Baustellenflächen verursacht, zum anderen aber auch durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens.⁸⁰ Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG besitzen. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Im Ergebnis liegen Waldflächen im Umfang von ca. 6,4 ha im erweiterten Schutzstreifen der neuen Leitung (vgl. Tabelle 7, Kap. 1, Anhang 12.3 zu Anlage 12).

Durch die Anlage von Baustellenflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen in einem Umfang von insgesamt rd. 4.400 m² betroffen. Überwiegend handelt es sich um Birken- und Kiefern-Moorwald. Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach BNatSchG ein (s. Ziffer 2.2.3.5.1.3).

Nach § 8 Abs. 4 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Während die Schutz- und Erholungsfunktion der „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ entnommen werden konnte, wurde die Nutzfunktion durch einen Gutachter vor Ort eingeschätzt. Für die Nutz- und Schutzfunktion wurden für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) Zuschläge auf den Kompensationswert ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde für jeden einzelnen Bestand die Kompensationshöhe berechnet. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 8,7 ha (s. Tabelle 7, Kap. 1, Anhang 12.3 zu Anlage 12).

Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahme E 1 kompensiert. Die Maßnahme E 1 sieht die Neuaufforstung auf Ackerflächen im Bereich des Forstortes „Rosebruch“ vor (s. Ziffer 2.2.3.5.1.3).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von 4.400 m² erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandelungsgenehmigung. Die Flächen sind während der auf den Abschluss der

⁸⁰ Nach Ansicht der Vorhabenträgerin liegt die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart im Sinne des § 8 NWaldG nur für die Maststandorte vor. Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen wird sie aber auch für die Schutzstreifen, in denen eine Wuchshöhenbeschränkung für Wald notwendig ist, den forstlichen Kompensationsbedarf ermitteln und durch Neuanlage von Wald oder weiteren forstlichen Maßnahmen decken.

Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten (siehe Ziffern 1.1.3.2.5 und 1.2.2).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziffer 2.3). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen – wie etwa Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahme eines Vorhabens – sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.⁸¹ Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern zweiter Ordnung 5,00 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die Neubauleitung wie auch die zurückzubauende 220-kV-Leitung queren zahlreiche Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Soweit die für Errichtung und Rückbau erforderlichen Arbeitsflächen bis an die Oberflächengewässer heranreichen, fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter den Verbotstatbestand aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie bei einer Bauzeit von bis zu vier Wochen nur zeitweise dort abgelegt werden. Im Übrigen ist auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt (Vermeidungsmaßnahme 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 12.2) und auch bei bauzeitig notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt.

Im Bereich der Gewässerrandstreifen werden keine Masten errichtet. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 ist sichergestellt, dass auch bei kleinräumigen Verschiebungen im Rahmen der Ausführungsplanung ein Gewässerrandstreifen von 5 m erhalten bleibt. Dies gilt nicht nur für die Gewässer zweiter Ordnung, sondern auch für die Verbandsgewässer dritter Ordnung, sodass insoweit den Bedenken der Unterhaltungsverbände hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Unterhaltung der Gewässer in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird. Ein

⁸¹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 38 Rn. 5.

größerer Abstand, wie er vereinzelt im Beteiligungsverfahren gefordert wurde, ist für eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gewässer nicht erforderlich.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Durch die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.3.2 wird diesem Verbot Rechnung getragen.

2.2.3.7.2 Geplantes Überschwemmungsgebiet Wieste

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses lag ein Verordnungs-Entwurf über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wieste im Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Landkreis Verden vor. Das Überschwemmungsgebiet soll in der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Flecken Ottersberg im Landkreis Verden festgesetzt werden.⁸² Das Überschwemmungsgebiet beginnt unmittelbar vor der Kreisgrenze im Flecken Ottersberg und endet in der Samtgemeinde Sottrum, Gemarkung Horstedt.

Die Masten 1135 und 1134 (Neubau) sowie der Rückbaumast 162 liegen im Nahbereich der Wieste. Unmittelbar wird gemäß dem Lageplan aus der Anlage zum Verordnungsentwurf voraussichtlich nur der Rückbaumast 162 im Überschwemmungsbereich liegen. Da die Verordnung aber noch nicht in Kraft ist, sind insoweit keine Ausnahmen zu prüfen. Mit Bekanntmachung vom 16. Mai 2018 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wurde das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG).⁸³ Damit gelten gemäß § 78 Abs. 8 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 7 WHG entsprechend. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Die Neubaumasten befinden sich allerdings außerhalb des geplanten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Der Rückbau ist von dem Verbotstatbestand nicht erfasst. Der Rückbau von Mast 162 würde nicht zu einem Verlust von Retentionsraum führen und ist daher unabhängig davon, ob die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wieste im Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Landkreis Verden in Kraft ist, unschädlich (vgl. Wertung von § 78 Abs. 5 WHG).

2.2.3.7.3 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.3.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht mehrere temporäre Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Bauflächen zur Errichtung der neuen 380-kV-Leitung oder den Rückbau

⁸² Verordnungs-Entwurf über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wieste im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Landkreis Verden, § 1, abgerufen am 16. Oktober 2019 unter <https://www.lk-row.de/portal/seiten/ueberschwemmungsgebiete-1066-23700.html>.

⁸³ Nds. MBl. Nr. 17/2018, S. 370.

der 220-kV-Leitung vor, die nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden. Diese unterliegen den Vorschriften über den Gewässerausbau. Zwar werden ausschließlich kleine Gräben verrohrt, doch sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist.

Es werden vier neue Grabenverrohungen hergestellt und sechs bestehende Grabenverrohungen um bis zu 56,00 m auf insgesamt bis zu 60,00 m aufgeweitet. Wie auch bei den vorgesehenen Aufweitungen bestehender Verrohungen handelt es sich bei den neu herzustellenden Grabenverrohungen um eine Umgestaltung, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert wird.⁸⁴ Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.⁸⁵ Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert“.⁸⁶ Das richtet sich in erster Linie danach, ob das Gewässer bei natürlicher Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.⁸⁷ Bei Grabenverrohungen wird in das Erscheinungsbild des Gewässers in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, sodass unabhängig von der lediglich vorübergehenden Dauer des Eingriffs durch die Gewässerverrohungen von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen ist.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Grabenverrohungen an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.⁸⁸

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S. des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gräben verrohrt, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) mit einem dem jeweiligen Graben angepassten Rohr mit

⁸⁴ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 69.

⁸⁵ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 71.

⁸⁶ BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53; Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 67 Rn. 24.

⁸⁷ M. w. N. BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53.

⁸⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 68 Rn. 31.

ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Für den Bereich des geplanten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets Wieste ist keine Verrohrung vorgesehen, weshalb dessen Funktion auch nicht beeinträchtigt wird. Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen durch den Neubau der 380-kV-Leitung ist nicht zu befürchten, der Rückbau der 220-kV-Leitung schafft durch die Flächenentsiegelung insoweit eher Entlastung.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.3).

2.2.3.7.3.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Zwar bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG keiner Genehmigung, wenn sie beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Damit entfällt aber lediglich die ansonsten bestehende Genehmigungspflicht nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.⁸⁹ Materiell-rechtlich sind die genannten Anlagen in jedem Fall an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen. Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung dürfen also wie erwähnt keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. An diesen Maßstäben sind die Grabenverrohrungen und die Leitungen zu messen.

Die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Teilweise werden die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und -flächen erstmalig hergestellt, teilweise durch die Verbreiterung von vorhandenen Grabenverrohrungen wesentlich geändert. Auch die Leitungen – sowohl die 380-kV-Neubauleitung wie auch die 220-kV-Rückbauleitung – sind als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.⁹⁰ Die 220-kV- wie auch die 380-kV-Leitung queren verschiedene Gewässer, allen voran die Wieste und den Osenhorster Bach, und stellen damit Anlagen über Gewässern dar.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau oder der Rückbau der Stromleitungen lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen,

⁸⁹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 26.

⁹⁰ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 14.

die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von vier Wochen. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme 2, Anlage 12.2). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der 220-kV-Leitung hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung halten einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen ausnahmslos sehr schmalen Gewässer. Der Abstand der Maststandorte von den Gewässern beträgt mindestens 5,00 m (Gewässerrandstreifen, Ziffer 1.1.3.2.9), weshalb auch insoweit allenfalls von einer geringen und im Ergebnis unvermeidbaren Beeinträchtigung der Gewässerbewirtschaftung auszugehen ist.

Das Einvernehmen der Wasserbehörde gemäß § 57 Abs. 4 NWG wurde am 06.12.2019 erteilt.

2.2.3.7.4 Versickerung und Verrieselung

Während der Bauphase ist für die Gründungsarbeiten sowie den Rückbau der bestehenden Masten an einigen Standorten aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser eine Wasserhaltung in den Baugruben erforderlich. Dabei wird für die Bauzeit von ca. vier Wochen im Umfeld der Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird dort, wo es die Bodenverhältnisse zulassen, im Baufeld versickert (Vermeidungsmaßnahme 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 12.2). Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen eine temporäre Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Maßnahme V 12, Anlage 12.2).

Versickerung und Verrieselung unterliegen nicht den Vorschriften des WHG über die Abwasserbeseitigung, denn bei dem Wasser aus der Wasserhaltung handelt es sich nicht um Abwasser i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG. Abwasser ist nach dieser Vorschrift „1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“. § 54

Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet ferner an, dass als Schmutzwasser „auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten“ gelten. Im Fall des von diesen Vorschriften erfassten Wassers entsteht die Abwassereigenschaft also im Wesentlichen durch den Gebrauch, also die bewusste Verwendung zur Verfolgung bestimmter Zwecke beim Einsetzen des Wassers.⁹¹ Dieser Gebrauch des Wassers zeichnet sich dadurch aus, dass das Wasser zielgerichtet in seinen Eigenschaften verändert wird.⁹² Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wird das zutage geförderte Grundwasser gereinigt und somit in seinen Eigenschaften verändert, doch liegt darin kein Gebrauch im Sinne der Vorschrift, sodass es sich bei dem zu versickernden und zu verrieselnden Grundwasser nicht um Schmutz- bzw. Abwasser handelt.

Selbst wenn es sich um Abwasser handeln sollte, würde durch die Versickerung und Verrieselung jedenfalls das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (siehe § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Vermeidungsmaßnahme 12 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Vermeidungsmaßnahme 2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 stellt sicher, dass auch das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, bleibt das Gebot der schadlosen Abwasserbeseitigung gewahrt.

Soweit bei der Wasserhaltung zusätzlich Niederschlagswasser anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2 WHG, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

2.2.3.7.5 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.⁹³ Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Unterlage 19) überzeugend ergibt, sind der Neubau der 380-kV-Leitung wie auch der Rückbau der 220-kV-Leitung sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingter Wirkfaktor ist neben der Wasserhaltung insbesondere noch die Verrohrung von einzelnen Gräben hervorzuheben. Wirkfaktoren in der Betriebsphase sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

2.2.3.7.5.1 Bauphase

⁹¹ Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.

⁹² Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.

⁹³ BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478.

Das geförderte Wasser soll in angrenzenden Feldern versickert und verrieselt werden. Ist dies aufgrund der geologischen Gegebenheiten, z. B. stauenden Schichten, nicht möglich, wird das anfallende Wasser in naheliegende Gräben und Vorfluter eingeleitet. Von den 52 neu zu errichtenden Masten ist eine Grundwasserabsenkung an 46 Masten vorgesehen, eine Versickerung bzw. Verrieselung ist an 13 Standorten möglich. An 33 Masten ist eine Einleitung erforderlich. Von den 58 Masten, die zurückgebaut werden müssen, ist für 49 Masten eine Wasserhaltung erforderlich, wobei eine Verrieselung an 12 Maststandorten möglich ist, weshalb an 37 Stellen eingeleitet werden muss. Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird.

2.2.3.7.5.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens betroffen. Aber auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Das Einzugsgebiet des Planfeststellungsabschnittes Elsdorf – Sottrum ist in hydrologischer Hinsicht zweigeteilt. Die Elbe-Weser-Wasserscheide verläuft südlich von Elsdorf bei Gyhum durch das Weiße Moor und teilt das Gebiet in den nördlichen Einzugsbereich der Elbe und den südlichen Einzugsbereich der Weser. Die durch das Vorhaben betroffene Mehde-Aue sowie der Osenhorster Bach münden in die Oste. Im südlichen Einzugsgebiet der Weser fließt in Nord-Süd-Richtung die Wieste mit zahlreichen Nebengewässern (Graben G, Graben H, Clündersbeek, Ellerbruchbach, Jeerbruchgraben, Sottrumer Moorgraben) in Richtung Wümme. In der Bauphase sind zahlreiche Kleingewässer sowie die folgenden sechs Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Oste (Ramme-Bremervörde) (DENI 30002)
- Osenhorster Bach (DENI 30073)
- Mehde-Aue (DENI 30071)
- Wieste (DENI 24039)
- Wieste Unterlauf (DENI 24078)
- Reithbach (DENI 24035)

2.2.3.7.5.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) lit. i WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente

nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.⁹⁴ Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.5.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Die Oste ist ein natürliches Gewässer des Gewässertyps 15 „Sand- und lehmgeprägter Tieflandflüsse“. Wegen des unbefriedigenden Zustandes der Makrophyten und Diatomeen befindet sie sich insgesamt in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand.

Bei dem als erheblich verändert eingestuften Osenhorster Bach handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Makrozoobenthos als schlecht eingestuft.

Auch die Mehde-Aue ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper und gehört gleichfalls zu dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sie verfügt im Hinblick auf Fische, Makrozoobenthos und Degradation lediglich über ein unbefriedigendes ökologisches Potential.

Die Wieste ist ein natürliches Gewässer. Auch sie entspricht dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sie befindet sich wegen des Makrozoobenthos, der Degradation und der Diatomeen in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand.

Der Wieste Unterlauf entspricht anders als sein Oberlauf dem Gewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ und ist erheblich verändert. Seine ökologische Einstufung ergibt sich aus dem mäßigen Potenzial bei Fischen, Makrophyten und Phytobenthos.

Beim Reithbach handelt es sich um einen „Sandgeprägten Tieflandbach“ (Gewässertyp 14), der als erheblich verändert eingestuft ist. Sein mäßiges ökologisches Potenzial ist durch die Fische, die Makrophyten und das Phytobenthos begründet.

Der chemische Zustand aller sechs Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota als schlecht eingestuft.

2.2.3.7.5.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Eine unmittelbare Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper erfolgt nur an einer Stelle in die Mehde-Aue (Neubaumast 1109 und Rückbaumast 136, Flurstück 45/3 Flur 4, Gemarkung Wistedt). Im Übrigen erfolgt die Einleitung in Nebengewässer, überwiegend in landwirtschaftliche Entwässerungsgräben (siehe dazu auch Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.3).

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Phosphor und Schwermetallen kommen, was eine Eutrophierung des Gewässers bzw. einen erhöhten Schwermetallgehalt und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes

⁹⁴ EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C-461/13 –, juris, Rn. 69.

sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen zur Folge haben könnte. Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte eine Trübung und daraus resultierend einen sinkenden Sauerstoffgehalt zur Folge haben. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffgehalt mit entsprechenden Folgen führen. Durch die Einleitung könnte ferner der Gewässergrund aufgewirbelt werden und es könnte zu Erosionen kommen.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass durch die Vermeidungsmaßnahme 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.2) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.9 und Ziffer 1.3.2 hinreichend sichergestellt ist, dass die Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führt. Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern eingesetzt (Maßnahme M 1 des Fachbeitrags WRRL, Unterlage 19,). So wird eine Beeinträchtigung oberirdischen Gewässer durch Phosphor, Schwermetalle oder Trübung verhindert. Die Lage der Einleitstellen an den Gewässern wurde so gewählt, dass keine bedeutenden oder empfindlichen Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind (Vermeidungsmaßnahme V 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,00 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter ausgebracht (Kolkenschutzmatte, Maßnahme M 4 des Fachbeitrags WRRL, Unterlage 19). Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf die in der Vermeidungsmaßnahme V 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustand bzw. Potenzials und des chemischen Zustand führen können. Soweit erforderlich findet danach eine Sauerstoffanreicherung des entnommenen Grundwassers statt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.2 ordnet an, dass der Sauerstoff des einzuleitenden Wassers $> 7 \text{ mg/l}$ betragen muss. Damit ist sichergestellt, dass das eingeleitete Wasser in jedem Fall für den Parameter Sauerstoff die Grenzwerte des guten Zustands der allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten bei „kiesgeprägten Tieflandbächen“ und „sandgeprägten Tieflandbächen“ ($\geq 9 \text{ mg/l}$) sowie „sand- und lehmgeprägten Tieflandflüssen“ ($\geq 8 \text{ mg/l}$) der Anlage 7 zur Oberflächengewässerverordnung (OGewV) einhält. Soweit erforderlich erfolgt auch eine Enteisenung des Grundwassers (Maßnahme M 3 des Fachbeitrags WRRL, Unterlage 19).

2.2.3.7.5.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.2) wird zudem sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässerbereiche bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Ist dies in

Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt.

2.2.3.7.5.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Verrohrung

Es wird kein Oberflächenwasserkörper verrohrt, lediglich Kleingewässer sind von Verrohrungen betroffen. Hier verhindert die Vermeidungsmaßnahme 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.2) ebenfalls, dass es zu einer Verschlechterung kommt. Die Verrohrung erfolgt durch ein dem Gewässer angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser oder durch die Verlängerung eines vorhandenen Rohrs. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird dadurch durchgängig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird sie wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wieder hergestellt. Es ist zwar nicht jegliche Auswirkung auf das Gewässer auszuschließen. Bezugspunkt für die Beurteilung des Zustands eines oberirdischen Gewässers ist aber die Einheit des Wasserkörpers als Ganzes, nicht aber irgendein kurzer Abschnitt im Gewässer.⁹⁵ Die Verrohrung der Kleinstgräben erfolgt örtlich begrenzt und für einen überschaubaren Zeitraum, der sich in Anbetracht der aus Anlage 10 OGewV folgenden zeitlichen Maßstäbe nicht auswirken wird. Insoweit ist durch die bloß örtlich begründete und ledig temporäre Maßnahme, wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, keine Verschlechterung anzunehmen.

2.2.3.7.5.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. In der Vermeidungsmaßnahme V 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.5 sind diese Maßnahmen auch auf bauspezifische Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.6 sichergestellt. Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.7.5.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässer kleiner als 0,5 km² ist, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw.

⁹⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 27 Rn. 7a.

des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Die betroffenen Kleingewässer sind insbesondere die größtenteils unbenannten landwirtschaftlichen Grabensysteme und Kleinstgewässer (u. a. Graben G, Graben H, Clüdersbeek, Ellerbruchgraben, Bittstedter Graben, Jeerbruchgraben, Sottrumer Graben, Riegegraben, Alte Beeke, Sottrumer Moorgraben). Weder § 27 Abs. 1 und 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

2.2.3.7.5.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Da für keinen der sechs Oberflächenwasserkörper im ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial erreicht werden konnte, wird dies während einer verlängerten Frist angestrebt. Die Hauptursachen für die Defizite sind die hydromorphologischen Mängel und eine schlechte Durchgängigkeit der Gewässer, die negative Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten nach sich ziehen (Unterlage 19). Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat einen Katalog von Maßnahmengruppen entwickelt,⁹⁶ die den sechs Oberflächenwasserkörpern im niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein zugeordnet wurden.⁹⁷ Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass aufgrund der lediglich kurzzeitigen Eingriffe in der Bauphase ein negativer Einfluss auf die mit den Maßnahmen angestrebte Entwicklung der Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann, weshalb das Erreichen eines guten Zustand durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

2.2.3.7.5.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

⁹⁶ NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2008): Wasserrahmenrichtlinie Band 2 – Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie.

⁹⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2015): Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. Hannover.

Die Bauphase wirkt sich insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten auf das Grundwasser aus. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten zu einer Veränderung des Grundwasserkörpers und der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Die Gewässerflurabstände schwanken innerhalb der Trasse zwischen geländegleich und maximal 6,5 m unter Geländeoberfläche. Im Einzugsgebiet des Vorhabens sind grundwasserferne Böden mit Flurabständen von über 2 m und grundwassernahe Böden der Gewässerniederungen und Hochmoore in etwa gleichen Anteilen verbreitet. Stark grundwassergeprägte Standorte mit Grundwasserflurabständen von maximal 80 cm haben ihre größte Verbreitung in den Niederungen der Wieste und ihrer Nebengewässer zwischen Bockel und Schleeßel. Andere Gewässerniederungen und an die Auen angrenzende Bereiche sowie Hochmoore (Weißes Moor, Roggenmoor, Hohes Moor, Heidesmoor) weisen mit den maximalen Grundwasserflurabständen zwischen 90 cm bis 160 cm einen mäßig starken Grundwassereinfluss auf.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind der Grundwasserkörper Oste Lockergestein links (DE_GB_DENINI11_7) und Wümme Lockergestein rechts (DE_GB_DENI-4_2508) betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

2.2.3.7.5.1.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL ist überzeugend zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.5.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper ist gut. Aufgrund des Nitratreintrags aus der Landwirtschaft und beim Oste Lockergestein links auch aufgrund von Cadmium ist der chemische Zustand beider Grundwasserkörper indessen schlecht.

2.2.3.7.5.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – ca. vier Wochen für Neubau und ca. zwei Wochen für Rückbau – abgesenkt. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 21 m und 127 m um den Brunnen. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 821.857.252 m² beim Grundwasserkörper Oste Lockergestein links und 1.135.985.674 m² beim Grundwasserkörper Wümme Lockergestein

eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen wurden Baugrubenabmessungen von ca. 15 m x 15 m bei Baugrubentiefen von 3,5 m bei Flachgründungen und 2,5 m bei Pfahlgründungen veranschlagt. Als Sicherheitszuschlag wurde die sich danach ergebende Menge mit dem Faktor 2 multipliziert. Danach liegt der Anteil der beantragten Entnahmemengen bezogen auf die nutzbaren Dargebotsreserven der Grundwasserkörper in einem Jahr zwischen 5,83 % und 5,87 % (Unterlage 19). Unter der Berücksichtigung der Wiederversickerung in einem Jahr liegt sie sogar nur zwischen 4,13 % und 4,63 %.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a und b GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert.

Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen temporäre Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V 12, der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Anlage 12.2). Erhebliche Beeinträchtigungen für empfindliche Lebensräume können damit vermieden werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c GrwV).

Auch ein Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen, der das Grundwasser i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2d GrwV infolge einer begrenzten Änderung der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert, kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserkörper sind zwar teilweise im unteren Drittel versalzt. Aufgrund der Mächtigkeit der Grundwasserkörper sind die geplanten Grundwasserabsenkungen auf den oberen 10 m aber nicht dazu geeignet, einen Aufstieg von versalztem Grundwasser herbeizuführen.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung nicht aus.

2.2.3.7.5.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 12.2). Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind deshalb nicht zu erwarten.

2.2.3.7.5.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen

Bei einem ordnungsgemäßen Umgangs mit den Baustoffen und unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften eine Veränderung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper nicht zu erwarten, dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5 und Ziffer 1.3.2.6 auch für den Fall eines unsachgemäßen Umgangs sichergestellt.

2.2.3.7.5.1.2.2.4 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung

Die Versickerung und Verrieselung wirkt sich, wie unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.2.2.4 dargestellt, reduzierend auf die Inanspruchnahme des Grundwassers aus. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Versickerung und die Verrieselung nicht zu einer Verschlechterung des (oberflächennahen) Grundwassers führen. Die Vermeidungsmaßnahme V 12 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Maßnahme V 2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.1 stellt sicher, dass das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands auch insoweit nicht zu erwarten.

2.2.3.7.5.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziffer 2.2.3.7.5.1.2). Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind für beide Grundwasserkörper Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41) und Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) vorgesehen. Für den Grundwasserkörper Oste Lockergestein links sind zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (Nr. 99) erforderlich. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen.

2.2.3.7.5.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.7.5.2 Betriebsphase

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.3).

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind der Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen durch den Rückbau Versickerungsflächen durch die Entsiegelung des Bodens bei Rückbau von nicht standortgleichen Masten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:

2.2.3.7.5.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch die Fundamente im Boden. Die eingesetzten Tiefgründungen (Pfahlgründungen) führen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungkörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerng des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis wird die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können. Auch bei den Flachgründungen (Plattenfundamente) kann das Niederschlagswasser von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente von maximal 15,00 m x 15,00 m sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.5.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche



Beim Rückbau von nicht standortgleichen Masten werden die Bestandsgründungen bis 1,40 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeigneten und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten verfüllt (Ausgleichsmaßnahme 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 12.2). Durch die Entsiegelung der Stufen- und Pfahlfundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.7.5.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Schneisen in Waldgebieten können – wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt – ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Neubau der 380-kV-Leitung nahezu ausnahmslos in der Trasse der bestehenden 220 kV-Leitung erfolgt und somit keine weiträumigen Rodungen von Wäldern erforderlich werden. Lediglich wenige kleinflächige Eingriffe durch Endwuchshöhenbeschränkungen und Erweiterungen des Schutzstreifens sind erforderlich, die durch Ersatzaufforstung kompensiert werden (Ersatzmaßnahme 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 12.2). Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden.

2.2.3.8 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Es werden durch das Vorhaben keine Flächen in Anspruch genommen, in denen Bebauungspläne festgesetzt sind. Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Soweit von der Gemeinde Elsdorf und der Stadt Zeven allgemein auf Einschränkungen der baulichen Entwicklung verwiesen wurde (siehe dazu unten Ziffer 2.4.1.2 und Ziffer 2.4.1.3), bezieht sich dies nicht auf verfestigte oder konkrete Planungen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Dies ergibt

sich für den weit überwiegenden Teil der Leitungsführung schon daraus, dass die neue 380-kV-Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung geführt wird. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der Gemeinden verwiesen.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Schutzstreifen und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischem Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.⁹⁸

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für den Neubaubau der 380-kV-Leitung wie auch für den Rückbau der 220-kV-Leitung ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke Stade – Landesbergen aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Elsdorf – Sottrum überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7 und Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

⁹⁸ Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 20. Aufl. 2019, § 72, Rn. 43.

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Die Masten der neugebauten 380-kV-Leitung, die Überspannungen und die Absicherung des Schutzstreifens sowie die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen nehmen insgesamt dauerhaft Grundflächen von rund 1.306.892 m² in Anspruch. Davon entfallen rund 1.121.040 m² auf den Schutzstreifen und davon wiederum rund 6.827 m² auf Standflächen für die Masten. Für dauerhafte Zuwegungen werden rund 185.852 m² in Anspruch genommen. Zusätzlich werden rund 102.140 m² für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dauerhaft belastet. Von den Grundstücken, die für das Neubauvorhaben in Anspruch genommen werden, stehen zwei Flurstücke mit zusammen gut 20.000 m² Grundfläche, von denen knapp 2.300 m² dauerhaft für den Schutzstreifen in Anspruch genommen werden, im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde grundsätzlich ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Dadurch wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubautrasse verläuft durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher fast ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden die öffentlichen Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.10 ausführlich behandelt.

Die Flächen, auf denen die 220-kV-Leitung bisher verlief, werden durch den Rückbau freigegeben. Die Vorhabenträgerin wird für die zur Sicherung der 220-kV-Leitung in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken Löschungsbewilligungen (Anlage 14.4) abgegeben. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 stellt zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird. Da die 380-kV-Leitung im Wesentlichen ein trassengleicher Ersatzneubau ist, beschränkt sich die Belastung durch den Neubau über weite Strecken auf die Differenz der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten einen breiteren Schutzstreifen hat – und der bisher durch die 220-kV-Leitung in Anspruch genommenen Fläche ergibt. Die zusätzliche Belastung von Grundeigentum die unmittelbar durch das Neubauvorhaben (ausgenommen der Kompensations- und Wegeflächen) entsteht ist daher vergleichsweise gering.

Für die beiden vorgesehen Ersatzmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Dabei handelt es sich um fünf zusammenhängende Flurstücke in der Gemarkung Schwitschen der Gemeinde Visselhövede für die Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort „Rosebruch“ mit insgesamt 86.970 m² (Ersatzmaßnahme E 1 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.2) sowie um ein Flurstück in der Gemarkung Bülstedt der Gemeinde Tarmstedt auf dem 15.170 m² für die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung an der Wörpe (Ersatzmaßnahme E 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.2). Die Flächen stehen im Eigentum einer Privatperson und einer Gesellschaft für Kompensationsflächenmanagement. Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des NWaldLG stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.⁹⁹

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konflikträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen werden auf Flächen umgesetzt, die ohnehin extra für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

⁹⁹ BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995 – 11 VR 6/95, Rn. 50 (juris).

hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für den Neu- wie auch den Rückbau und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden könnten. Durch den standortgleichen Neubau kann aber auch der temporäre Eingriff durch die Überlagerung der notwendigen Arbeitsflächen für den Neu- und Rückbau minimiert werden. Für die Freileitungsprovisorien zur Aufrechterhaltung der 110-kV-Leitung der Avacon und der Bahnstromleitung Ritterhude – Bremervörde werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Durchführung der Baumaßnahmen rechtzeitig vor Beginn mit den Eigentümern und Nutzern abzustimmen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3). Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Ausgleichsmaßnahme A 1 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.2).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetisch und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das

Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden auf der gesamten Strecke eingehalten sind und die Grenzwerte der 26. BImSchV damit deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen wird durch die Immissionen nicht beeinträchtigt. Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens, sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.¹⁰⁰ Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.¹⁰¹

2.2.3.10 Landwirtschaft

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch die Trassenführung der 380-kV-Leitung in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellte Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung des Ersatzneubaus – sowohl hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme durch die 380-kV-Leitung als auch bezüglich der temporären Inanspruchnahme für die Errichtung der 380-kV-Leitung und für den Rückbau der 220-kV-Leitung – erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der

¹⁰⁰ BVerwG, Beschluss vom 09. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 04. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).

¹⁰¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.

Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt wurden. Für das planfestgestellte Vorhaben einschließlich sämtlicher notwendiger Folgemaßnahmen wird dauerhaft eine Fläche von insgesamt rund 1.409.032m² benötigt. Davon entfallen rund 102.140 m² auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG sowie dem NWaldLG. Außerdem werden etwa 527.242 m² vorübergehend für die Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen, benötigt.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben. Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Es wird je nach Maststandort eine Fläche von 10 x 10 m, 11 x 11 m bzw. 12 x 12 m in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen. Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungsschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen, Bundesfernstraßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Um die Beanspruchung von landwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Flächen weiter zu minimieren, ist der Neubau der Masten –soweit möglich – standortgleich mit den Masten der zurückzubauenden 220-kV-Leitung vorgesehen. In vielen Fällen hat die Vorhabenträgerin mit Landeigentümern und Bewirtschaftern gesprochen, um in Bezug auf den Maststandort einvernehmliche Lösungen zu erzielen.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens. Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12,00 m (Anlage 8.1). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitung mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m zu unterfahren. Auch ein Beregnen mit einer maximalen Wasserwurfhöhe von 9,00 m ist möglich. Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Leitung werden auch Flächen dauerhaft wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, soweit sie nicht durch den weitgehend trassengleichen Neubau und die identischen Maststandorte weiter belastet werden müssen. Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante entfernt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.7 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahme ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie

irgend möglich reduziert, die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.¹⁰² Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.¹⁰³ Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3 ist sichergestellt, dass Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie die Wegenutzung rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt werden. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Die Dränagen der landwirtschaftlichen Flächen werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Dränagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehende Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine

¹⁰² OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 7 KS 32/08 –, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).

¹⁰³ OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juni 2014 – 2 K 66/12 –, juris, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 –, NVwZ 2006, 603 (604)

rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung von Elsdorf nach Sottrum führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.¹⁰⁴ Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.¹⁰⁵

Die durch den Bau der 380-kV-Leitung betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Bei dem Denkmalschutz handelt es sich damit planungsrechtlich um einen abwägungserheblichen Belang. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Nach § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Stromleitung handelt es sich um solch eine Anlage. Allerdings

¹⁰⁴ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

¹⁰⁵ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

befinden sich beidseitig der Trasse innerhalb relevanter Abstände keine Baudenkmale. Dem Vorhaben am nächsten liegen Baudenkmale in Elsdorf (ca. 1,8 km Entfernung), Gyhum (ca. 1,0 km Entfernung) und Clüversborstel (ca. 1,1 km Entfernung). Die Entfernungen zwischen den Objekten und dem Vorhaben sind so groß, dass eine visuelle Belastung ausgeschlossen werden kann. Sofern eine minimale Belastung verbleiben sollte, wäre diese jedenfalls so gering, dass sie hinzunehmen wäre.

In der Nähe der Trasse befinden sich Bodendenkmale und bekannte archäologische Fundplätze. Diese liegen aber nicht an den Maststandorten und ganz überwiegend auch außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Lediglich bei Reeßum an der K 204 liegt ein Fundplatz zwischen den beiden Bestandsleitungen, in einem Bereich in dem auch Baustellenflächen und Zuwegungen vorgesehen sind (siehe Anlage 12, Karte 10). Außerdem muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.11.1 wird der Vorhabenträgerin eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgegeben. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

2.2.3.12 Verkehr

2.2.3.12.1 Wegenetz, Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen

Das Vorhaben betrifft folgende Bundesfernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen: Bundesautobahn A 1 (Mastfeld 1128–1129), Bundesstraßen B 71 (Mastfeld 1113–1114) und B 75 (Mastfeld 1144–1145), Landesstraße L 131 (Mastfeld 1101–1102), Kreisstraßen K 132 (Mastfeld 1094–1095), K 141 (Mastfeld 1111–1112), K 112 (Mastfeld 1118–1119), K 227 (Mastfeld 1127–1128), K 202 (1135–1136) und K 204 (Mastfeld 1138–1139).

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitung unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Das Vorhaben ist auch mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen vereinbar:

2.2.3.12.1.1 Bauverbote

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbot). Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Landes- und Kreisstraßen. Danach besteht außerhalb der Ortsdurchfahrten ein

Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m längs der Landes- oder Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn.

Die Planung hält die gesetzlich vorgesehenen Abstände mit einer Ausnahme ein. Lediglich der Abstand zwischen dem Mast 1102 und der Landesstraße 131 beträgt nur ca. 19 m.

Im Fall des Masts 1102 wird nach § 24 Abs. 7 NStrG eine Ausnahme von dem Anbauverbot erteilt (Ziffer 1.2.3.2). Voraussetzung dafür ist, dass die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder dass Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern. Hier sind beide Varianten erfüllt. Die konkrete Platzierung beruht auf einer Optimierung im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen. Durch die geringfügige Inanspruchnahme der Bauverbotszone (ca. 1 m) kann der Neubaumast nahe einer Grünfläche geplant werden. So wird eine Optimierung im Sinne des Allgemeinwohls vorgenommen, die dem in Anspruch genommenen Grundeigentümer eine Härte erspart. Die Verkehrssicherheit wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG für Landes- und Kreisstraßen. In einigen Fällen werden dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vorgesehen. Ob der Tatbestand der genannten Vorschriften damit erfüllt wird, kann dahinstehen. Denn jedenfalls werden die Masten im Betrieb nur selten angefahren, weshalb es keine nennenswerten Auswirkungen auf Verkehrssicherheit gibt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 bzw. § 24 Abs. 7 NStrG vorliegen. Mit der Planfeststellung der Lage- und Grunderwerbspläne (Anlage 7), in denen zum Teil unmittelbare Zufahrten vorgesehen sind, werden etwa erforderliche Ausnahmen erteilt.

2.2.3.12.1.2 Baubeschränkungen

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen daneben der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung). Die Zustimmung darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung notwendig ist. Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und

Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. § 24 Abs. 3 NStrG enthält eine mit § 9 Abs. 3 FStrG vergleichbare Regelung.

Die Masten der 380-kV-Neubauleitung liegen ganz überwiegend außerhalb der Baubeschränkungszone. Ausnahmen bilden der Mast 1113 (Abstand ca. 25 m zur B 71), der Mast 1136 (Abstand ca. 23 m zur K 202) und der Mast 1139 (Abstand ca. 30 m zur K 204).

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen ist nicht zu befürchten, da die Leiterseile einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante einhalten. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr im Wege des Gemeingebrauchs zu dienen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sofern die Masten außerhalb der Bauverbotszone platziert werden, ist mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung stehen nicht entgegen. Insoweit konnte die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 FStrG sowie § 24 Abs. 3 NStrG erteilen.

2.2.3.12.2 Sondernutzungen

Die von der Antragstellerin beantragte Sondernutzungserlaubnis für die Befahrung der in der Anlage 1 auf S. 65 näher bezeichneten Abschnitte von Kreis- und Landesstraßen während der Bauphase wird erteilt. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.2.3.1 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat.

Etwaige straßenverkehrsrechtlich angeordnete Gewichtsbegrenzungen werden durch die Zulassung der Sondernutzung nicht suspendiert. Sollten insoweit Ausnahmen erforderlich werden, müssen diese gesondert beantragt werden.

2.2.3.13 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrsrechtlichen Belangen vereinbar. Insbesondere besteht kein Konflikt zu dem Verkehrslandeplatz Rotenburg/Wümme, denn dieser befindet sich etwa 6 km östlich und damit in ausreichender Entfernung zu der 380-kV-Neubauleitung. Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht auch keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14

Abs. 1, 2 LuftVG. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 33 Luftverkehr – ist beteiligt worden und hat gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken aus luftverkehrsrechtlicher Sicht geäußert (siehe dazu Ziffer 2.4.1.13). Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH, dazu unten Ziffer 2.4.1.36).

2.2.3.14 Flurbereinigungsverfahren

Sowohl der Neubau der 380-kV-Leitung als auch der Rückbau der 220-kV-Leitung verlaufen in der Nähe des Gebiets des Flurbereinigungsverfahrens Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Neubaumast 1100 und der Rückbaumast 127 stehen am Rand des Flurbereinigungsgebiets. Am 13. September 2019 erfolgte die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 i. V. m. 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG). Das Flurbereinigungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss. Die Belange der Teilnehmergemeinschaft werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Neubau- wie auch die Rückbauleitung verlaufen zudem durch das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Horstedt. Dabei weicht die Neubau- teilweise von der Rückbautrasse ab. Die Belange der Teilnehmergemeinschaft werden nicht in einem unzumutbaren Maß berührt. Die Trassenführung verschiebt sich zwar, die Belastung des Flurbereinigungsgebiets ändert sich durch den Neubau im Vergleich zur Bestandssituation aber insgesamt nur unwesentlich. Soweit es aufgrund der Trassenverschiebung zu einer Belastung anderer Flächen kommt, wird diesen Belangen im Rahmen der Prüfung der Inanspruchnahme von Grundflächen und der Landwirtschaft Rechnung getragen.

2.2.3.15 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft (siehe dazu u. a. unten Ziffer 2.4.1.9 zur Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Stade), der Eisenbahn (siehe dazu unten Ziffern 2.4.1.37 f.) und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffern 2.4.1.24 ff.).

2.2.3.16 Gesamtabwägung

2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebotes

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.15 des Begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.16.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380 kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Stade nach Landesbergen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.¹⁰⁶ Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Stade – Landesbergen wird insgesamt ca. 154 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze in Stade und dem Umspannwerk Sottrum sowie dem südlich vorgesehenen Umspannwerk Hoya zwischen 30 und 60 Kilometer beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient sinnvoll in Gleichstrom zu übertragen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe „Drehstrom Nennspannung 380 kV“ vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.16.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den

¹⁰⁶ Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.

Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlmasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme anlangt. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.16.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt von Elsdorf bis Sottrum vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei handelt es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine Erdkabel-Variante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 sechs – ausdrücklich als solche bezeichnete – „*Pilotvorhaben*“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPIG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPIG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „*auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden kann, wenn

„1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im

unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,

2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen,

3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist,

4. eine Freileitung nach § 34 Abs. 2 des BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist oder

5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt.“

Für den vorliegenden Planungsabschnitt zwischen Elsdorf und Sottrum liegen diese Voraussetzungen nicht vor: Insbesondere liegen sämtliche Wohngebäude außerhalb des Trassenkorridors und sind mehr als 200 m von der Leitungssachse entfernt. Bei der im Immissionsbericht erwähnten Jagdhütte handelt es sich nicht um ein Wohngebäude im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBPlG. Soweit Wohngebäude einen Abstand von weniger als 400 m zur Leitungssachse¹⁰⁷ aufweisen, liegen diese nicht in Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit nicht im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Die Einhaltung des 200 m- bzw. 400 m-Abstands ist in der Anlage 2.3 und der Anlage 12, Karte 1, dargestellt.

Selbst wenn dies anders wäre und die Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBPlG – gerade noch – erfüllt wären, bestünde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Anlass, den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz gerade hier als Pilotprojekt zu testen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen und andere Abschnitte der Leitung Stade – Landesbergen kommen für Pilotprojekte zum Einsatz von Erdkabeln eher in Betracht. Es dürften sich im vorliegenden Planungsabschnitt auch keine „*technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte*“ finden lassen, auf denen der Einsatz von Erdkabeln sinnvoll sein könnte. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, ein höherer Wartungsbedarf, geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen

¹⁰⁷ Zur Maßgeblichkeit des Abstands zur Leitungssachse siehe BVerwG, Urteil vom 06. April 2017 – 4 A 16.16 –, juris, Rn. 95.

werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Deshalb stehen einer Ausführung der Leitung ganz oder teilweise als Erdkabel schon rechtliche Hindernisse entgegen. Unabhängig davon ergibt sich aus den vorstehenden Überlegungen, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung auch nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.¹⁰⁸ Danach kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Konkrete räumliche Varianten für den Trassenverlauf wurden im Planfeststellungsverfahren nicht vorgeschlagen. Alle geprüften Trassenvarianten – großräumige wie kleinräumige – konnten ausgeschieden werden, weil sie nicht ernsthaft in Betracht gekommen wären. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

2.2.3.16.2.2.1 Großräumige Varianten

Großräumige Varianten wurden auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durch das ArL Lüneburg geprüft und hinsichtlich ihrer jeweiligen Raum- und Umweltverträglichkeit bewertet. Für den vorliegenden Planabschnitt kam lediglich eine großräumige Variante zur östlichen Umgehung der Ortslage Schleeßel (Variante 13-3) in Betracht. Aufgrund der hiermit verbundenen Querung von Vorsorge- (Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und Vorranggebieten (Hochwasserschutz) sowie wegen der damit verbundenen Abweichung von dem raumordnungsrechtlichen Ziel der vorrangigen Nutzung der Bestandstrasse sowie der Abweichung vom Bündelungsprinzip wurde diese Variante im Vergleich zur Vorzugstrasse der landesplanerischen Feststellung (Variante 13-2), die sich insoweit mit der planfestgestellten Trasse deckt, als weniger raum- und umweltverträglich bewertet.

Im Zuge der eingehenden Prüfung der Varianten im Planfeststellungsverfahren hat die Planfeststellungsbehörde das Ergebnis bestätigt gefunden. Die gewählte Vorzugstrasse erweist sich aus den in der Landesplanerischen Feststellung aufgeführten und oben noch einmal zusammengefassten Gründen als eindeutig vorzugswürdig. Es bestand deshalb kein Anlass, die betrachtete Variante im Planfeststellungsverfahren noch weitergehend zu untersuchen. Die Planfeststellungsbehörde verzichtete insofern auf eine erweiterte Prüfung und macht sich die Ergebnisse der landesplanerischen Feststellung vom 04. Juni 2018 zu eigen.

¹⁰⁸ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 - 4 B 211/88 -, juris, Rn. 8.

2.2.3.16.2.2.2 Kleinräumige Varianten

Die Vorhabenträgerin hat für verschiedene Bereiche kleinräumige Varianten geprüft. Ziel war die Auswahl der bestmöglichen Trassenführung unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Belange.

2.2.3.16.2.2.2.1 Variantenbereich Horstedt

Bereits im Raumordnungsverfahren wurden für den Bereich Horstedt zwei alternative Leitungstrassen entwickelt und geprüft (Varianten 12-2 und 12-3). Eine Trassenführung in der Bestandsleitung (Varianten 12-1) wurde wegen der damit verbundenen Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden im Außenbereich aus der näheren Betrachtung ausgeschlossen. Die verbliebenen Varianten 12-2 und 12-3 wurden im Ergebnis als vergleichbar raum- und umweltverträglich bewertet. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenvariante 12-2 mit einer geringfügigen Modifizierung beantragt. Diese Auswahl hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und bestätigt.

Variante 12-2 nutzt weitestgehend die Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung. Unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 1 schwenkt sie leicht nach Westen. Sie hat eine Länge von ca. 3,6 km und quert das im RROP 2019 festgesetzte Vorranggebiet Windenergiegewinnung Nartum westlich von Bockel über eine Distanz von ca. 650 m. Dagegen verlässt die Variante 12-3 für ca. 3,4 km den Trassenraum der zurückzubauenden 220-kV-Leitung und verläuft in gerader Linie parallel zu der bereits bestehenden 380-kV-Leitung. Variante 12-3 quert das Vorranggebiet Windenergiegewinnung Nartum auf ca. 900 m. Beide Varianten führen kurz nach der Querung der Bundesautobahn A 1 wieder auf die Bestandstrasse zurück.

Während die Varianten wirtschaftlich vergleichbar sind, zeigt sich die Realisierung der Variante 12-3 als technisch aufwendiger. So würde die Trassenvariante 12-3 die Bundesautobahn A 1 im Nahbereich zur Kreuzung mit der Kreisstraße K 227 queren, welche mittels eines Brückenbauwerkes über die Bundesautobahn A 1 führt. Die Querung des Kreuzungsbereichs A 1 / K 227 wäre daher nur mit erhöhtem technischen Aufwand möglich. Im Vergleich zu den Masten der Variante 12-2 wären die Maste der Variante 12-3 im Bereich der Autobahn nicht nur höher, sondern auch teurer. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Variante 12-3 um ca. 200 m kürzer ist, was die Kosten wieder senken würde. Wirtschaftlich sind die Varianten daher vergleichbar.

Im Hinblick auf umweltfachliche Belange und den Wohnumfeldschutz sind die Varianten gleichwertig. In Abweichung zu der landesplanerisch festgestellten Trasse wurde der Verlauf der Variante 12-2 um wenige Meter nach Westen verschoben. Hierdurch kann eine Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden im Außenbereich gänzlich vermieden werden. Zwar berücksichtigt Variante 12-3 das raumordnungsrechtliche Bündelungsprinzip, doch handelt es sich hierbei lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung (vgl. Abschnitt 4.2 07 Satz 24 LROP).

Variante 12-2 ist allerdings im Hinblick auf die betroffenen eigentumsrechtlichen Belange vorzugswürdig. So kann die Anzahl erstmaliger Grundstücksbelastungen reduziert werden, da für durch die Bestandstrasse belastete Grundstücke bereits beschränkte persönliche Dienstbarkeiten existieren, die zu Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung berechtigen. Die vorrangige Nutzung der bestehenden Trasse entspricht auch den Erfordernissen der Raumordnung, wonach Leitungen dieser Art vorrangig in bestehenden Leitungskorridoren verlegt werden sollen (Abschnitt 4.2 07 Satz 5 LROP 2017). Auf Grundlage dieser Bewertung ist die beantragte Leitungsführung in der Variante 12-2 in wichtigen Belangen vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.2.2 Variantenbereich Schleeßel

Für den Bereich Schleeßel wurden im Raumordnungsverfahren neben einer großräumigen auch zwei kleinräumige Varianten zur Umgehung der Ortslage untersucht. Eine Trassenführung in der Bestandsleitung (Variante 13-1) wurde aufgrund von Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Innenbereich aus der näheren Betrachtung ausgeschlossen. Aus den oben dargestellten Gründen war die großräumige Variante 13-3 im Vergleich zur Variante 13-2 weniger raum- und umweltverträglich. Die Vorhabenträgerin hat sich der Bewertung der landesplanerischen Feststellung angeschlossen und die konfliktärmere Variante 13-2 beantragt. Günstigere kleinräumige Varianten drängen sich nicht auf. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenwahl nachvollzogen und ist nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis gelangt. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Ergebnisse der landesplanerischen Feststellung vom 04. Juni 2018 nicht erforderlich.

2.2.3.16.2.2.3 Variantenbereich Umspannwerk Sottrum

Im Raumordnungsverfahren wurde lediglich eine Variante untersucht (Variante 14-1), bei der die Leitungsführung weit überwiegend in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung verläuft. Weitere räumliche Varianten hatten sich seinerzeit nicht aufgedrängt. Die im Raumordnungsverfahren präferierte Variante 14-1 nutzt überwiegend die Bestandstrasse der 220-kV-Leitung und weicht allein mit dem letzten Mast vor dem Umspannwerk Sottrum nach Osten ab. Eine Verlegung der Leitung nach Osten ist an dieser Stelle zwingend, da aufgrund der Lage und Ausrichtung der als Endpunkt definierten 380-kV-Schaltfelder eine Einbindung der 380-kV-Leitung in das Umspannwerk nur aus östlicher Richtung möglich ist. Vom letzten Mast aus würde die Leitung in einem annähernd rechten Winkel in das Umspannwerk eingebunden werden. Die Bestandsleitung hat den technischen Nachteil, dass sie im Zulauf auf das Umspannwerk insgesamt drei Mal annähernd rechtwinklig abknickt. Eine solche Trassenführung ist technisch schwierig zu realisieren, da Winkelabspannmasten erforderlich sind. Außerdem ist die Einleitung in das Umspannwerk technisch nicht optimal platziert.

Die Möglichkeit einer alternativen Trassenführung zeigte sich aber erst bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens, als sich abzeichnete, dass in dem in Aufstellung befindlichen neuen RRÖP des Landkreises Rotenburg (Wümme) das betroffene Vorranggebiet Windenergiegewinnung Hassendorf nicht erneut ausgewiesen werden würde. Die Vorhabenträgerin beantragte im Planfeststellungsverfahren dann eine mit den letzten vier Masten (Mast 1142 bis 1145) vor dem Umspannwerk Sottrum von der Bestandstrasse

um ca. 300 m in Richtung Osten verschobene Trasse (Variante 14-2). Diese Trassenvariante führt durch das derzeit noch bestehende Vorranggebiet Windenergiegewinnung Hassendorf und verläuft zwischen zwei bestehenden Windenergieanlagen hindurch, ohne erforderliche Sicherheitsabstände zu unterschreiten. In Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) wird die Leitung aus östlicher Richtung sodann in das Umspannwerk eingeleitet. Dadurch werden die technischen Schwierigkeiten bei den drei nahezu rechten Winkeln und der Einbindungssituation in das Umspannwerk Sottrum deutlich reduziert, auch wenn das (noch) bestehende Vorranggebiet Windenergie stärker berührt wird als durch die Bestandstrasse.

Unter Berücksichtigung technisch-wirtschaftlicher Belange ist die beantragte Variante 14-2 vorzugswürdig. Um die Betriebssicherheit bei der beinahe rechtwinkligen Einbindung der Leitung in Variante 4-1 zu gewährleisten, wäre der Einsatz sog. Kreuztraversenmaste als Sonderkonstruktionen erforderlich. Damit wäre Variante 14-1 im Vergleich zu Variante 14-2 nicht nur technisch aufwendiger, sondern aufgrund der wesentlich höheren Kosten dieser Sonderkonstruktion auch wirtschaftlich nachteilig.

Hinsichtlich eigentumsrechtlicher Belange ist eine Leitungsführung in der Bestandstrasse regelmäßig vorzugswürdig, da dann weniger Grundstücke neu in Anspruch genommen werden müssen. Die Variante 14-1 ist unter diesem Aspekt günstiger. Variante 14-2 beeinträchtigt zwar Grundeigentum an den neuen Maststandorten, verursacht aber keine eigentumsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden Windenergieanlagen. Der notwendige Abstand der Leitung zur nächstgelegenen Bestandsanlage von 61,00 m nach DIN EN 50341-2-4:2016 wird mit 105,80 m eingehalten. Es kommt daher zu keinem zusätzlichen Konflikt mit den Windenergieanlagen des noch bestehenden Vorranggebietes Hassendorf.

Aus umweltfachlicher Sicht ist dagegen Variante 14-2 leicht vorteilhaft. Die Variante 14-1 quert nordwestlich von Hassendorf auf einer Strecke von ca. 470 m das durch das im Entwurf befindliche RROP 2019 ausgewiesene Vorsorgegebiet Natur und Landschaft „Heidesmoor“. Auf ca. 190 m führt diese Variante zudem durch ein Waldgebiet mit Eichen- und Pfeifengras-Birkenwald. Der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung wird bei Verwirklichung der planfestgestellten Variante 14-2 zu einer Entlastung des Waldgebiets führen. Variante 14-2 quert im Bereich des Vorsorgegebiets Natur und Landschaft „Heidesmoor“ auf einer Strecke von ca. 140 m lediglich ein Waldstück mit einfachem Fichtenforst. Einfacher Fichtenforst hat im naturschutzfachlichen Vergleich zu Eichen- und Pfeifengras-Birkenwald eine geringere ökologische Qualität, weshalb der Eingriff weniger schwer wiegt.

Auf Grundlage dieser Bewertung ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Leitungsführung in der Variante 14-2 leicht vorzugswürdig. Die stärkere Eigentumsbetroffenheit lässt sich durch die technischen, naturschutzfachlichen und raumstrukturellen Vorteile rechtfertigen. Ein die betroffenen öffentlichen und privaten Belange insgesamt schonenderer Trassenverlauf ist zur Einbindung der 380-kV-Leitung in das Umspannwerk Sottrum nicht ersichtlich.

2.2.3.16.2.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für das sog. Einspeisemanagement, als auch für die sog. Redispatch-Technik und für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.16.2.3 Einspeisemanagement

Das Einspeisemanagement ist eine speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme zur Entlastung von Netzengpässen. Nach § 14 EEG sind die Netzbetreiber ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas vorübergehend abzuregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren. Die Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität nach § 12 EEG bleibt hiervon aber unberührt. Auch werden die Netzbetreiber durch § 14 EEG nicht von ihrer Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreit, weshalb ein Einspeisemanagement nicht als endgültige Lösung für strukturelle Übertragungsengpässe in Betracht kommt.

2.2.3.16.2.3.1 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Kraftwerke bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Kraftwerke erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese daher – ebenso wie das Einspeisemanagement – nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.16.2.3.2 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die

Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.¹⁰⁹ Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungs-Monitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.¹¹⁰

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.¹¹¹ Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.¹¹² Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.¹¹³

2.2.3.16.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

¹⁰⁹ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹¹⁰ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹¹¹ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2017, 2. Entwurf, S. 321.

¹¹² Vgl. Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

¹¹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 Rn. 39.



2.2.3.16.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Das planfestgestellte Vorhaben ist wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Stade und Landesbergen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „*energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen*“.¹¹⁴ Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.16.3.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung. Es verbindet das Umspannwerk Stade mit dem Umspannwerk Sottrum und im weiteren Verlauf mit dem neu geplanten Umspannwerk Hoya und schließt sodann das Umspannwerk in Landesbergen an. Von diesen Umspannwerken aus werden die angrenzenden Regionen über eine Vielzahl von 110-kV-Leitungen mit Strom versorgt. Im Zuge der Umstellung des deutschen Stromnetzes und der Einführung der leistungsfähigeren 380-kV-Leitungen wird der Ersatz der 220-kV-Bestandsleitung unausweichlich.

2.2.3.16.3.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Das Vorhaben berührt notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es einerseits um den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, andererseits um den Neubau der 380-kV-Leitung mit einem neuen Mastgestänge geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die neuen Masten höher sind und daher einen breiteren Sicherheitsstreifen benötigen als die Masten der zurückzubauenden 220-kV-Leitung, wodurch nicht nur die Flächeninanspruchnahme größer wird, sondern auch die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es wird nicht verkannt, dass die neue Leitung – wie schon die zurückzubauende Bestandsleitung – verschiedene Schutzgebiete quert und auch Waldflächen in Anspruch nimmt. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen und näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

¹¹⁴ Nr. 7 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz v. 23.7.2013, BGBl. I. S. 2543 m. Änderungen).

Das planfestgestellte Vorhaben nimmt auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Es ist gelungen, die neue Leitung weitestgehend in der 220-kV-Bestandstrasse zu planen, wodurch die Zusatzbelastungen in engen Grenzen gehalten werden können. Nur an wenigen Stellen ist eine Abweichung von der Bestandstrasse vorgesehen; hierfür gibt es jeweils wichtige Gründe, die diese Abweichung rechtfertigen. Insoweit kann auf die Variantenprüfung (oben Ziffer 2.2.3.16.2.2) verwiesen werden. Insgesamt kann die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch das Vorhaben in engen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (Barrieren, Zäune usw.) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des an vielen Stellen sehr hoch anstehenden bodennahen Grundwassers wird an vielen Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und sodann durch Verrieselung oder durch Einleitung in geeignete Gräben wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Die Einzelheiten hierzu sind unter Ziffer 2.2.3.5 und Ziffer 2.2.3.7 dargestellt.

Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf Ziffer 2.2.3.5.1 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.16.3.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von den Siedlungsgebieten durchweg einen Abstand von

400 m oder mehr, von einzelnen dem Wohnen dienenden Gebäuden einen Abstand von 200 m oder mehr. Damit wird den Vorgaben der Landesraumordnung vollen Umfangs Rechnung getragen und ein angemessener Wohnumfeldschutz gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 380-kV-Leitung notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Soweit Belange des Siedlungsschutzes trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt sein sollten, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

2.2.3.16.3.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.4). Da die Trasse zu Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen einen Abstand von mindestens 200 m einhält, lässt sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Standardfeldberechnung deutlich macht. Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.16.3.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben wird privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die

Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, und die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Da das Vorhaben ganz weitgehend in der 220-kV-Bestandstrasse verlaufen wird, kann sich die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen gegenüber dem Status quo in Grenzen halten. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen nicht beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulässt.

Die Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme von Flächen für Maststandorte wird weitgehend, aber durchaus nicht vollständig, ausgeglichen durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung. Zwar muss der Rückbau zunächst nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m erfolgen; es wird aber sichergestellt, dass ein weitergehender, erforderlichenfalls sogar vollständiger, Rückbau erfolgt, wenn dies wegen einer vorgesehenen anderweitigen zulässigen Nutzung der Flächen erforderlich werden sollte. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.16.3.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und der Betreiber von Windenergieanlagen

Im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und des Neubaus der 380-kV-Leitung wird es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen anderer Leitungsbetreiber kommen, deren Leitungen überspannt werden müssen oder während der Bauphase vorübergehend in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern vorgesehen, zu der sich die Vorhabenträgerin verpflichtet hat. Den von den Leitungsträgern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit

als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

Die planfestgestellte Leitung verläuft nördlich von Sottrum durch ein bisher raumordnungsrechtlich als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesenes Gebiet und quert das Gebiet zwischen zwei in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Deren Funktionsfähigkeit wird aber weder durch den Betrieb noch durch die Errichtung der neuen Leitung gefährdet oder eingeschränkt. An den beiden betroffenen Standorten der Windenergieanlagen kein Repowering mehr möglich, nicht zuletzt wegen der Nähe zu den Siedlungsbereichen der Samtgemeinde Sottrum. Insoweit wird das Vorhaben auch spätere Entwicklungsmöglichkeiten nicht behindern. Dementsprechend wurde eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung zugelassen (Ziffer 2.2.3.3.2). Selbst wenn die Entwicklungen der Windenergie behindern sollte, müssten die Interessen der Betreiber hinter die vorrangigen Interessen am Bau der im Rahmen der Planung ermittelten Vorzugstrasse zurücktreten.

2.2.3.16.3.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen von dem Vorhaben berührt sind, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des gefördert Grundwassers von insgesamt 1.698.280 m³ in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser bei Wiederversickerung beantragt. Außerdem hat sie die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG und § 15 WHG beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 46 Neubaumasten und 49 Rückbaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 15, § 46 Abs.1 WHG.
- Auch die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Unterlage 18 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15 WHG.
- Ebenso ist das Versickern des zutagegeförderten Grundwassers nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15, § 46 Abs. 2 WHG erlaubnispflichtig.

- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Ziffer 2.2.3.7.5.1.2.2.2).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Unterlage 18 aufgeführten Zutagefördern und Versickern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) entschieden.¹¹⁵

Für das vorgesehen Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen vor: Das insoweit von § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG geforderte öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass es Voraussetzung für die Realisierung des im öffentlichen Interesses planfestgestellten Vorhabens ist, Masten zu errichten, die teilweise in Bereichen mit hohen Grundwasserständen liegen und daher auf eine kurzzeitige Wasserhaltung angewiesen sind. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7.5.1) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Dränagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sprechen könnten. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung des Neubaus der 380-kV-Leitung sowie des Rückbaus der 220-kV-Leitung hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde – entschieden, die gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.1).

Ebenso wird die gehobene Erlaubnis für das Versickern des zutagegeförderten Grundwassers erteilt. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von

¹¹⁵ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 32.

Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutagegeführten Grundwassers in das Grundwasser durch schadlose Versickerung weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit insoweit keinen Gebrauch gemacht. Was die Voraussetzungen angeht, kann entsprechend auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinde Gyhum

Die Gemeinde Gyhum fordert, dass ein Teil des Ersatzgeldes für Maßnahmen in der Samtgemeinde Zeven eingesetzt wird. Außerdem weist die Gemeinde darauf hin, dass gemeindeeigene Wege in der Gemeinde Gyhum nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet und zudem in ihrem Ausbaustandard nicht für den Schwerlastverkehr geeignet seien. Für eine Inanspruchnahme sei rechtzeitig mit der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Ferner wird auf die Gewichtsbeschränkung einer öffentlichen Straße hingewiesen.

Über die Verwendung des Ersatzgeldes ist nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Vielmehr bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 4 NAGBNatSchG) nach Zahlung des Ersatzgeldes über dessen Verwendung. Die Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen, die die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen hat, gelten auf straßenverkehrsrechtlicher Grundlage unabhängig von der Planfeststellung. Darüber hinaus wird der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.10.1 aufgegeben, die jeweils geltenden straßenrechtlichen Beschränkungen einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

2.4.1.2 Gemeinde Elsdorf

Die Gemeinde Elsdorf weist darauf hin, dass durch die bestehende und die im Neubau angestrebte Trassenführung die bauliche Entwicklung der Ortschaft Frankenbostel eingeschränkt werde. Es wird die Forderung erhoben, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Detailplanung die Führung der neuen Leitung in Abstimmung mit der Gemeinde Elsdorf optimiert (Lage der Maststandorte, Verschiebung der Trassenachse so weit wie möglich an die Achse der vorhandenen 380-kV-Leitung). Weiter fordert die Gemeinde, dass ein Teil des Ersatzgeldes für Maßnahmen in der Samtgemeinde Zeven eingesetzt wird. Außerdem weist die Gemeinde Elsdorf darauf hin, dass gemeindeeigene Wege nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet und zudem in ihrem Ausbaustandard nicht für den Schwerlastverkehr geeignet seien. Für eine Inanspruchnahme sei rechtzeitig mit der Gemeinde eine

Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Ferner wird auf die Gewichtsbeschränkung einer öffentlichen Straße hingewiesen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Leitungsführung der Trasse auf der Höhe der Ortschaft Frankenbostel der vorhandenen 220-kV-Freileitung folgt. Mit der Landesplanerischen Feststellung wurde dieser grundsätzliche Trassenverlauf als raum- und umweltverträglich bestätigt. Auf dieser Grundlage erfolgte die Ausarbeitung des Vorhabens im Detail unter Miteinbeziehung der betroffenen Gemeinden. Der Forderung einer Optimierung in dem von der Gemeinde geforderten Sinne kann nicht gefolgt werden, weil jedenfalls bei substantiellen Verschiebungen die – erwünschte – Führung des Neubaus in der Bestandstrasse nicht gewährleistet werden könnte. Auch das Potenzial für kleinräumige Verschiebungen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschöpft. Konkrete Vorschläge für eine abweichende Planung zeigt die Gemeinde nicht auf. Ohnehin liegt westlich der Ortschaft Frankenbostel zunächst die bestehende 380-kV-Leitung. Die bestehende 220-kV-Leitung, in deren Trasse das Vorhaben geführt wird, liegt westlich davon. Die von der Gemeinde geforderte Verschiebung der Trassenachse in Richtung der bestehenden 380-kV-Leitung hätte also zur Folge, dass das Vorhaben näher an die Ortslage Frankenbostel heranrückte, was dann aber im Konflikt zu den raumordnungsrechtlich vorgesehenen Abstandspuffern stünde. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die von der Gemeinde angeführte Beschränkung der baulichen Entwicklung nicht in dem Vorhaben wurzelt, sondern vielmehr ihre Ursache in den bereits im Bestand vorhandenen Freileitungen hat, von denen nun lediglich eine ersetzt wird.

Über die Verwendung des Ersatzgeldes ist nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Vielmehr bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 4 NAGBNatSchG) nach Zahlung des Ersatzgeldes über dessen Verwendung. Die Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen, die die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen hat, gelten auf straßenverkehrsrechtlicher Grundlage unabhängig von der Planfeststellung. Darüber hinaus wird der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.10.1 aufgegeben, die jeweils geltenden straßenrechtlichen Beschränkungen einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

2.4.1.3 Stadt Zeven

Die Stadt Zeven weist auf ihre Stellungnahme im Raumordnungsverfahren hin, wonach die Höchstspannungsleitungen die bauliche Entwicklung des Ortes Wistedt Richtung Osten einschränkten und daher eine maximale Verschiebung der Trasse nach Osten gefordert worden sei. Es werde daher begrüßt, dass die Vorhabenträgerin zugesagt habe, im Rahmen der Detailplanung die Führung der neuen Leitung in Abstimmung mit der Stadt Zeven zu optimieren (Lage der Maststandorte, Verschiebung der Trasse so weit wie möglich an die Achse der vorhandene 380-KV-Freileitung). Weiter fordert die Stadt, dass ein Teil des Ersatzgeldes für Maßnahmen in der Samtgemeinde Zeven eingesetzt wird. Außerdem weist die Stadt darauf hin, dass gemeindeeigene Wege nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet und zudem in ihrem Ausbaustandard nicht für den Schwerlastverkehr geeignet

sein. Für eine Inanspruchnahme sei rechtzeitig mit der Stadt eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Ferner wird auf die Gewichtsbeschränkung einer öffentlichen Straße hingewiesen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Leitungsführung der Trasse auf der Höhe der Ortslage Wistedt der vorhandenen 220-kV-Freileitung folgt, die hier in Parallellage zur 380-kV-Freileitung im Osten des Ortes liegt. Mit der Landesplanerischen Feststellung wurde dieser grundsätzliche Trassenverlauf als raum- und umweltverträglich bestätigt. Auf dieser Grundlage erfolgte die Ausarbeitung des Vorhabens im Detail unter Miteinbeziehung der betroffenen Gemeinden. Der Forderung einer Optimierung in dem von der Stadt geforderten Sinne kann nicht gefolgt werden, weil jedenfalls bei substantiellen Verschiebungen die – erwünschte – Führung des Neubaus in der Bestandstrasse nicht gewährleistet werden könnte. Auch das Potenzial für kleinräumige Verschiebungen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschöpft. Konkrete Vorschläge für eine abweichende Planung zeigt die Stadt nicht auf. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die von der Stadt angeführte Beschränkung der baulichen Entwicklung nicht in dem Vorhaben wurzelt, sondern vielmehr ihre Ursache in den bereits im Bestand vorhandenen Freileitungen hat, von denen nun lediglich eine ersetzt wird.

Über die Verwendung des Ersatzgeldes ist nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Vielmehr bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 4 NAGBNatSchG) nach Zahlung des Ersatzgeldes über dessen Verwendung. Die Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen, die die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen hat, gelten auf straßenverkehrsrechtlicher Grundlage unabhängig von der Planfeststellung. Darüber hinaus wird der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.10.1 aufgegeben, die jeweils geltenden straßenrechtlichen Beschränkungen einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

2.4.1.4 Samtgemeinde Tarmstedt

Die Samtgemeinde Tarmstedt teilt mit, dass von der Samtgemeinde und der Gemeinde Tarmstedt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

2.4.1.5 Samtgemeinde Zeven

Die Samtgemeinde Zeven fordert, dass ein Teil des Ersatzgeldes für Maßnahmen in der Samtgemeinde Zeven eingesetzt wird. Außerdem weist die Samtgemeinde Zeven auf Gewichtsbeschränkungen einzelner Straßen hin.

Über die Verwendung des Ersatzgeldes ist nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Vielmehr bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 4 NAGBNatSchG) nach Zahlung des Ersatzgeldes über dessen Verwendung. Die Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen, die die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen hat, gelten auf straßenverkehrsrechtlicher Grundlage unabhängig von der Planfeststellung. Darüber hinaus wird der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung

1.1.3.2.10.1 die Einhaltung der jeweils geltenden straßenrechtlichen Beschränkungen bzw. – soweit Abweichungen erforderlich sind – die Einholung der erforderlichen Genehmigungen aufgegeben.

2.4.1.6 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) regt aus Sicht der Kreisarchäologie an, die im Erläuterungsbericht unter dem Gliederungspunkt 8.2.2 erwähnten Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen an Bodendenkmalen zu benennen.

Insoweit hat die Vorhabenträgerin zu Recht darauf hingewiesen, dass die Umweltstudie entsprechende Ausführungen enthält. Hinzuweisen ist insbesondere auf Anhang 12.2 zur Anlage 12, S. 5 (Maßnahme V 3). Danach beabsichtigt die Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Fachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet.

Der Landkreis gibt weitere ergänzende Hinweise und Empfehlungen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Einbeziehung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, die jedoch keinen Anlass zu weiteren Regelungen im Planfeststellungsbeschluss geben und ohnehin weitgehend dem von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorgehen entsprechen.

Der Landkreis hatte aus Sicht der Wasserwirtschaft Klärungsbedarf gesehen, bevor das Einvernehmen erteilt werden konnte. Nach weiteren Abstimmungen wurde das Einvernehmen am 06.12.2019 erteilt.

Der Landkreis weist zudem in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass bei der Prüfung der Betroffenheit der charakteristischen Tierarten der im Wirkungsbereich liegenden FFH-Lebensraumtypen bei beiden FFH-Gebieten im Fall des FFH-Lebensraumtyps 91EO die Vollzugshinweise für Weidenauwälder (Biotoptypen WW, WWA, WWS und WWT, Entwurf Stand Juni 2009) verwendet wurden. Da die betroffenen Flächen gemäß der Basiserfassung aber die Biotoptypen WET, WAR und WU aufweisen, sind die Vollzugshinweis für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (Entwurf Stand Januar 2010, siehe Anlage 1 der Stellungnahme) maßgeblich. Die Prüfung der für diese Waldgesellschaft charakteristischen Arten wurde ergänzend durchgeführt und als Deckblattänderung in die Natura 2000 Verträglichkeitsstudie (Anlage 15) eingebracht. Im Ergebnis der Betrachtung wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten nicht eintritt und damit auch keine Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand des LRT 91EO zu befürchten sind. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Landkreis hat in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde zudem gefordert, die Absenkrichter in den Karten mit der Abbildung der Lage der FFH-Lebensraumtypen (Abb. 6, 9 und 10) darzustellen, sodass eine mögliche Überschneidung bzw. die Entfernung der Trichter zu den FFH-Lebensraumtypen optisch besser abschätzbar ist. Dieser Forderung ist

die Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Absenkrichter wurden in den entsprechenden Abbildungen ergänzt und im Rahmen einer Deckblattänderung in die Natura 2000 Verträglichkeitsstudie (Anlage 15) integriert. Den Abbildungen ist eindeutig zu entnehmen, dass es zu keiner Überschneidung der Absenktrichter mit den erfassten Lebensraumtypen kommt. Auswirkungen durch die Entnahme von Grundwasser auf die Lebensraumtypen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu erwarten.

Der Landkreis Untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass er den in Anlage 17 beantragten Befreiungen von Verboten für das NSG „Wiestetal“, für das LSG „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“, für die Beeinträchtigung von zwei Wallhecken sowie für zwei gesetzlich geschützte Biotop durch temporäre, baubedingte Beeinträchtigungen unter der Maßgabe zustimmt, dass alle in den Maßnahmenblättern und dem Maßnahmenplan des LBP aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die in diesem Beschluss formulierten Auflagen eingehalten werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schlägt verschiedene Auflagen vor. Dies ist durch Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin aufgegriffen worden. Im Einzelnen:

- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Wiederherrichtung der Flächen in den Schutzgebieten, insbesondere im Falle einer Neu-Einsaat von Grünland mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.5).
- In der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.3 ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.
- Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.15 ist sichergestellt, dass das Wasser aus der Bauwasserhaltung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz verrieselt wird.
- Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4.12 ist sichergestellt, dass die Verfüllung von Baugruben demontierter Maste mit ortsüblichem Boden (Ausgleichsmaßnahme A 2) im Landschaftsschutzgebiet Stellingmoor mit Torfen aus dem Gebiet durchgeführt wird, wobei Bunkerde, Schwarztorf und Weißturf nicht vermischt werden dürfen und schichtgenau einzubauen sind.
- Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.1.6 ordnet an, dass bei der Wiederherstellung von Wallhecken auch der Wall landschaftsgerecht wiederherzustellen ist.

Der Landkreis fordert in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde eine fachgerechte Ausführung aller naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Einbeziehung einer Ökologischen Baubegleitung. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesichert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine Zweifel an einer fachgerechten Ausführung. Zudem ist eine Kontrolle der Maßnahmen durch

eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet (Vermeidungsmaßnahme V 4 der Maßnahmenblatt zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Für den Fall, dass die Kontrolle ergibt, dass die Maßnahmen nicht geeignet sind, die Beeinträchtigungen adäquat zu kompensieren, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Maßnahmen oder Auflagen festzusetzen (siehe Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3).

Die Naturschutzbehörde des Landkreises fordert außerdem Abstimmungen zu folgenden Sachverhalten:

- Abstimmung zur Baumartenwahl für die Neupflanzungen (LBP Maßnahmen A1, A2, E 1 und E2)

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die für die Neupflanzung vorgesehenen Arten den Vorgaben der Naturschutzbehörde des Landkreises (vgl. LBP-Maßnahme A 1 unter „sonstige Hinweise“ im Anhang 12-2 zur Anlage 12 Umweltstudie mit Kap. 1.2) entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus zugesagt, die Ausführung der LBP-Maßnahmen A1 und E1 in dieser Hinsicht mit der Fachbehörde abzustimmen (siehe Ziffer 1.4.5). Die LBP-Maßnahmen A2 und E2 beinhalten schließlich keine Neuanpflanzung von Gehölzen.

- Konkretisierung der Bewirtschaftungsbedingungen für die LBP-Maßnahme E2 (vgl. Anlage 3 der Stellungnahme) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie Abstimmung zum Bewirtschaftungsvertrag vor Vertragsabschluss

Das Konzept zur LBP-Maßnahme E2 wurde nach Aussage der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entwickelt. Die Bedingungen werden über eine Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch und einer vertraglichen Regelung für Eigentümer und für Bewirtschafter verbindlich. Die Vorhabenträgerin sagt zudem eine Abstimmung vor Vertragsabschluss zu (siehe Ziffer 1.4.5).

- Abstimmung von zusätzlichen Maßnahmen (z.B. zur Vernässung) im Rahmen der LBP-Maßnahme E1

Aus der Notwendigkeit zum Nachweis der forstrechtlichen Kompensation ergibt sich keine Verpflichtung für eine Vernässung oder dergleichen im Bereich der Ersatzaufforstung E1 im Forstort Rosebruch. Die Niedersächsischen Landesforsten beabsichtigen aber, die Aufforstungsflächen in den gleichnamigen bestehenden Kompensationsflächenpool zu integrieren. Weitere Maßnahmen können vor diesem Hintergrund sinnvoll sein, bedürfen aber nicht der Mitwirkung der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde erkennt daher keine Abstimmungsnotwendigkeit.

Der Landkreis weist in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass unklar sei, ob bei der Ermittlung der Summe für das Ersatzgeldes die Umsatzsteuer einbezogen wurde. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend

des Erlasses des Umweltministeriums vom 28.11.2016 an die Unteren Naturschutzbehörden bei der Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen die Umsatzsteuer in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen ist. Dies wurde inzwischen auch gerichtlich bestätigt (OVG Lüneburg 4. Senat, Beschluss vom 12.12.2018, 4 LA 389/17). Die Vorhabenträgerin hat die Berechnung daraufhin überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsatzsteuer in der Ersatzgeldsumme bisher nicht enthalten ist. Aus diesem Grund wird ein vom Maßnahmenblatt E (Anhang 12.2 zur Anlage 12) abweichendes Ersatzgeld zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.

2.4.1.7 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg teilt mit, dass in den Antragsunterlagen umfassend und nachvollziehbar dargestellt sei, wie die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung in die Vorhabenkonkretisierung eingeflossen seien. Im Hinblick auf die Ausführungen zu Maßgabe 09 bzw. Maßgabe 12-II-02 wird angemerkt, dass die geplante Leitung im Landschaftsbildraum hoher Bedeutung östlich von Horstedt nicht in direkter Parallellage, sondern in rund 400-500 m Entfernung zur vorhandenen 380-kV-Leitung verlaufe. Die Ausführungen in der Umweltstudie zu Maßgabe 09 zielten jedoch vor allem auf die Parallellage beider Leitungen. Weshalb auf den Einsatz von niedrigeren, tendenziell landschaftsbildschonenden (Einebenen-)Masten verzichtet werde, könne daher für diesen Abschnitt noch nicht nachvollzogen werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu folgende weitere Erläuterungen gegeben: Zur Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben zum Wohnumfeldschutz wurde für die Trassierung die Linie der Bestandsleitung Richtung Osten verlassen, um einen größeren Abstand zum Wohngebäude der Hoflage Clünder zu realisieren. Damit wird es unvermeidlich, in den unmittelbar angrenzenden Waldbestand einzugreifen (Ausweisung des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung). Zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch Wuchshöhenbeschränkung ist der Einsatz von vergleichsweise hohen Masttypen mit weniger breiten Traversen und dementsprechend geringerer Schutzstreifenbreite die verträglichere Variante. Die um etwa 10 m niedrigeren Einebenen-Masten haben eine breitere Traverse und würden daher einen ca. 12 m breiteren Streifen mit Wuchshöhenbeschränkung (Schutzstreifen) erfordern.

Der Landschaftsbildraum bei Horstedt mit der anschließenden Autobahn wird durch die Masten 1126 bis 1129 gequert (vgl. Anlage 10 Mastliste zu LH 14-3111). Die Masthöhe liegt bei 58 m und steigt zur Querung der Straße auf 64 m an (Mast 1128). Damit entsteht – auch im Vergleich zu den Masten der 380-kV-Bestandsleitung – noch ein vergleichsweise „ruhiges“ Mastbild. Für den Landschaftsbildeindruck ist es nicht vorteilhaft, nach Querung der Autobahn mit – notwendigerweise – relativ hohen Masten zur Querung der sich nach Norden anschließenden Niederung einen deutlich niedrigen Masttyp einzusetzen, um dann nach nur zwei Spannfeldern mit einer Länge von etwa 800 m wieder auf das im übrigen Verlauf verwendete Mastbild zu wechseln. Diese „Wellenbewegung“ ist aus der landschaftlichen Situation für den Betrachter nicht nachvollziehbar und wird als störender empfunden.

Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung an. Ein mehrfacher Wechsel des Mastbildes innerhalb weniger Mastfelder wird als nicht vorteilhaft angesehen.

2.4.1.8 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Die Handwerkskammer teilt mit, dass aus handwerklicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.4.1.9 Industrie- und Handelskammer Stade

Die Industrie- und Handelskammer Stade begrüßt das Vorhaben. Es wird angemerkt, dass Einschränkungen von vorhandenen Betrieben vermieden und keine sensitiven gewerblichen Bereiche überspannt werden sollten. Rohstoffvorkommen, die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete in den Raumordnungsplänen gesichert sind, sollten nicht durch das Vorhaben eingeschränkt werden. Auch sollten negative Auswirkungen auf Vorranggebiete für die Windenergie bzw. Windenergieanlagen vermieden werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überspannung von Industrie- und Gewerbegebieten findet nicht statt. Auch sind Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung von dem Vorhaben nicht betroffen. Die beantragte Führung der Leitung hält die Abstände zu den vorhandenen Windkraftanlagen vor dem Umspannwerk Sottrum nach der einschlägigen DIN ein. Insofern entstehen keine Konflikte mit der aktuellen Nutzung. Ein Ausbau („Repowering“) ist an diesem Standort nicht möglich, da die Anlagen zu nah an der Ortschaft liegen. Zur raumordnungsrechtlichen Verträglichkeit im Hinblick auf die Windenergie siehe oben Ziffer 2.2.3.3.2.

2.4.1.10 Niedersächsische Landesforsten

Die Niedersächsischen Landesforste teilen in Abstimmung mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide – Heidemark – gemäß § 5 Abs. 3 NWaldLG mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

2.4.1.11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade

Von dem Geschäftsbereich Stade der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird auf die Kreuzung der Leitung mit der Landesstraße 131 zwischen Zeven und Elsdorf sowie auf die Anbauverbotszone im Bereich der Landesstraße hingewiesen und die rechtzeitige Anpassung der Gestattungsverträge für die neuen und aufgehobenen Leitungskreuzungen gefordert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Mast 1102 ist in ca. 19 m Abstand zu der Landesstraße 131 vorgesehen. Der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG vorgesehene Abstand von 20 m (Bauverbotszone) wird somit geringfügig unterschritten. Insoweit wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt (siehe dazu Nebenbestimmung unter Ziffer 1.2.3.2 sowie Ziffer 2.2.3.12.1.1). Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine Vereinbarung über die Anpassung der bestehenden Gestattungsverträge zu schließen (siehe dazu Ziffer 1.4.3).

2.4.1.12 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden

Von dem Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird auf die Kreuzungen mit der Landesstraße 131, der Bundesstraße 71 und 75 sowie der Bundesautobahn 1 hingewiesen. Es wird mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, sofern bestimmte, näher aufgeführte Punkte beachtet würden.

Gefordert wird insbesondere die Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (Bauverbots- und Baubeschränkungszone) gemäß § 9 FStrG und § 24 NStrG. Die Planung trägt den sich daraus ergebenden Anforderungen Rechnung. Lediglich in einem Fall wird der gesetzlich vorgesehene Abstand geringfügig unterschritten und eine Ausnahme erteilt (siehe oben 2.4.1.11 im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Geschäftsbereichs Stade).

Darüber hinaus wird die Forderung erhoben, Zufahrten auf maximal eine je Maststandort zu beschränken. Dieser Forderung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es nicht zu beanstanden und auch sachlich nachvollziehbar, dass die Vorhabenträgerin an zwei Maststandorten (Mast 1102 und Mast 1113) unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Verhältnisse zwei Zufahrten vorgesehen hat.

Ferner wird gefordert, das Lichtraumprofil an den kreuzenden Straßen dauerhaft freizuhalten. Dies ist durch die Planung gewährleistet. Auf der gesamten Trassenlänge wird ein minimaler Bodenabstand der Leiterseile von 12 m über Erdoberkante sichergestellt. Auf allen Straßen kann eine Durchfahrthöhe von mindestens 8 m gewährleistet werden.

Außerdem wird gefordert, die untere Verkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg bei Sicherungsmaßnahmen entlang der Bundesautobahn, Bundes- und Landesstraßen zu beteiligen sowie im Rahmen der Bauausführung die Straßenmeisterei Rotenburg sowie A1 mobil in Bezug auf Tätigkeiten im Bereich der betroffenen Straßenzüge rechtzeitig zu informieren und an den Abstimmungsgesprächen zu beteiligen. Dies wird der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.10.5 sowie Ziffer 1.1.3.2.10.6 aufgegeben.

Ferner wird angemerkt, dass Brauch- und Oberflächenwasser dem Bundesautobahn-, Bundesstraßen- sowie Landesstraßengelände nicht zugeführt werden dürfe. Dies ist in der Planung allerdings auch nicht vorgesehen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass im Kreuzungsbereich mit der A 1 die Autobahn zu beiden Seiten mit einem ca. 10 m breiten trassenbegleitenden Gehölzstreifen eingegrünt sei, bei dem es sich um eine Kompensationsmaßnahme handle, die im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus vorgesehen worden sei. Es sei für einen adäquaten Ersatz aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung im Trassenbereich der 380-kV-Leitung zu sorgen. Auch dieser Anforderung trägt die Planung Rechnung. Die Beeinträchtigungen durch Wuchshöhenbeschränkungen im neu ausgewiesenen bzw. erweiterten Schutzstreifen wurden in Summe für das beantragte Vorhaben ermittelt und werden kompensiert. Hinzuweisen ist auch darauf, dass durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung – im hier



maßgeblichen Bereich in etwa 150 m Entfernung – die dortige Wuchshöhenbegrenzung entfällt.

2.4.1.13 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 33

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 33 Luftverkehr – hat gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken aus luftverkehrsrechtlicher Sicht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in dem Bereich des Vorhabens der Verkehrslandeplatz Rotenburg/Wümme befindet. Es wird darauf hingewiesen, dass Belange der militärischen Luftfahrt vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verkehrslandeplatz Rotenburg/Wümme liegt ca. 6 km östlich der 380-kV-Neubauleitung und stellt daher keinen Konflikt dar. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Anhörungsverfahren beteiligt (siehe unten Ziffer 2.4.1.19).

2.4.1.14 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht darauf hin, dass möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, der HanseWerk AG und der WinGas GmbH den Bereich des Vorhabens durchqueren. Es wird um eine Beteiligung der Unternehmen gebeten.

Die Unternehmen Gasunie, ExxonMobil und Gascade (WinGas) wurden im Anhörungsverfahren beteiligt (siehe unten Ziffern 2.4.1.26, 2.4.1.27 und 2.4.1.28). Auch das Unternehmen HanseWerk wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme zur Sache abgegeben.

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft gibt das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hinweise zum Baugrund und weist darauf hin, dass diese keinen Ersatz für eine geotechnische Erkundung des Erdgrundes darstellen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie geben keinen Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

Aus Sicht des Fachbereichs Landwirtschaft/Bodenschutz begrüßt die Behörde die ausführliche Berücksichtigung des Schutzguts Boden und die Verwendung der Leitlinien Bodenschutz sowie den Neubau größtenteils entlang des Verlaufs der bestehenden 220-kV-Leitung und deren Rückbau. Empfohlen wird die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung. Dieser Empfehlung wird gefolgt (siehe u. a. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.3).

2.4.1.15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz teilt mit, durch die Maßnahme nicht betroffen zu sein.



2.4.1.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer begrüßt den weitgehend umgesetzten Planungsgrundsatz des Vorrangs zum Neubau in der bestehenden Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor Inanspruchnahme neuer Trassen.

Die Landwirtschaftskammer führt weiter aus, die Nachteile (Flächenverluste, Bewirtschaftungerschwernisse) wegen des vorübergehenden bzw. dauerhaften Verlusts an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen müssten den betroffenen Bewirtschaftern in angemessener Weise ausgeglichen werden. Die Inanspruchnahme der Arbeitsstreifen während der Bauphase der Leitungen sei ebenso angemessen zu entschädigen wie landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen, die vorübergehend für die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen beansprucht werden. Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, und die Standorte der Altmasten (Rückbau), seien im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen. Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten sei sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden und ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden.

Die von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Punkte betreffen zum Teil Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Im Übrigen ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Schädigungen möglichst vermieden, jedenfalls aber behoben werden (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8).

Es wird außerdem der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung für erforderlich gehalten und begrüßt, dass dies vorgesehen sei. Kritisiert wird allerdings, dass die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes, die Einbindung der Bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Regelung von Dokumentations- und Berichtspflichten im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Es fehle so die Möglichkeit, im Beteiligungsverfahren differenziert hierzu Stellung zu nehmen. Es wird angeregt, dies insbesondere bei den noch folgenden Planungsabschnitten des Gesamtvorhabens zu berücksichtigen und für das vorliegende Verfahren im Planfeststellungsbeschluss zu regeln, dass das Bodenschutzkonzept mit den zuständigen Behörden (Untere Bodenschutzbehörde) und Fachbehörden (LBEG, LWK) abzustimmen ist. Ferner wird angeregt, die Berichts- und Dokumentationspflichten der Bodenkundlichen Baubegleitung gegenüber den zuständigen Bodenschutzbehörden und der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung verbindlich zu regeln. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur in ihrem Entwurf für ein Rahmenpapier zum Bodenschutz beim Erdkabelausbau die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fordere. Die Planfeststellungsbehörde hält eine weitere Konkretisierung der Bodenschutzvorgaben im Rahmen der Planfeststellung für entbehrlich. Dem Bodenschutz wird insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.4 Rechnung getragen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen. Es besteht eine Auskunfts- und Dokumentationspflicht. Die weiteren Einzelheiten können der Ausführungsplanung überlassen bleiben, zumal es sich

vorliegend nicht um einen Erdkabelabschnitt, sondern um einen Freileitungsabschnitt handelt, der mit wesentlich geringeren, nur punktuellen Eingriffen in den Boden verbunden ist. Da der Abschnitt vollständig in Freileitungsbauweise errichtet wird, ist auch der Entwurf des Papiers der Bundesnetzagentur zum Bodenschutz beim Erdkabelausbau ohne Bedeutung.

Die Landwirtschaftskammer weist zudem darauf hin, dass für Ackerkulturen auf homogenen Böden bei den vorliegenden Marschböden mit lockerer Lagerungsdichte Durchwurzelungstiefen bis 1,4 m erreicht würden, weshalb eine tiefere Entfernung der Fundamente als die vorgesehenen 1,4 m unter Erdoberkante erforderlich sei. Zur Berücksichtigung der sich örtlich unterscheidenden Gegebenheiten wird eine Abstimmung vor Ort mit einer Bodenkundlichen Baubegleitung für angezeigt gehalten. Weiterhin sei nach der Baumaßnahme auf zu erfolgende Meliorationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Drainagen) im Hinblick auf die Tiefe zur Entfernung der Fundamente Rücksicht zu nehmen. Bei im Boden verbleibenden Fundamentresten unterhalb der Rückbautiefe bestehe eine Entschädigungsrelevanz. Diese ergebe sich u.a. dadurch, dass sich im Grundstücksverkehr eine Wertminderung im Vergleich zu unbelasteten Flächen ergeben kann. Bei Plattenfundamenten auf nachfolgend landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen werde aus landbaulicher Sicht ein vollständiger Rückbau für erforderlich gehalten, da es sich um eine flächige Horizontalsperre im Boden handele. Was diesen letztgenannten Punkt angeht, ist festzustellen, dass bei der zurückzubauenden Leitung keine Plattenfundamente verbaut sind, weshalb über die Notwendigkeit eines vollständigen Rückbaus insoweit nicht entschieden werden müsse. Im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde die vorgesehene Rückbautiefe von 1,40 m für den Regelfall als ausreichend an. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.7 ist sichergestellt, dass in Fällen, in denen die verbleibenden Fundamente nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes führen, ein weitergehender Rückbau auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgt.

Soweit es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen komme, seien diese im Anschluss an die Bauarbeiten wieder instand zu setzen. Eventuell auftretende Flurschäden seien durch den Verursacher schadlos zu beseitigen. Das betreffe z. B. auch Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Falls im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, seien diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen seien vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu beseitigen. Ertragsausfälle seien auch für Folgejahre angemessen auszugleichen. Die von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Punkte betreffen zum Teil Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Im Übrigen ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Schädigungen möglichst vermieden, jedenfalls aber behoben werden (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8).



Die Erreichbarkeit der Nutzflächen bzw. der Betriebsstandorte selbst sei auch während der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen. Wegen der laufenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen seien die Bauarbeiten nur nach vorheriger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen und zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Insgesamt werde die Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen mit den Bewirtschaftern für erforderlich gehalten. Weiterhin wird um Abstimmung der Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den örtlichen Bewirtschaftern gebeten. Dem Anliegen wird durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.8.3 Rechnung getragen.

Es sei sicherzustellen, dass eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn zu erfolgen habe. Bei kleineren Schäden könne eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwierigen Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen ließen, solle ein öffentlich bestellter Sachverständiger beauftragt werden. Dem Anliegen wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin Rechnung getragen, im Falle der Nichteinigung mit einem Grundstückseigentümer über die Höhe der Entschädigung einen öffentlich-bestellten Sachverständigen zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung zu beauftragen (siehe Ziffer 1.4.1).

Es wird weiter gefordert, dass das Auftragen des Korrosionsschutzes der Masten so vorgenommen werde, dass eine Benetzung der angebauten Kulturen/Vegetationsteile mit Tropfen des Korrosionsmittels nicht erfolgt. Ein Eintrag in die Böden sei zu vermeiden. Laut Erläuterungsbericht werde die Beschichtung wahlweise bereits in einem Beschichtungswerk oder nach Abschluss der Montagearbeiten vor Ort an den montierten Mastbauwerken aufgebracht. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht solle zur Minimierung der Abdrift und Benetzung der Kulturen die Beschichtung soweit wie möglich im Beschichtungswerk erfolgen. Hierauf ist zu entgegnen, dass nach Auskunft der Vorhabenträgerin der Mast im Werk komplett beschichtet und danach zur Montage auf die Baustelle geliefert wird. Vor Ort werden nur kleinflächig die Transport- und Montageschäden sowie die Verbindungsmittel und -bleche ausgebessert, wobei gegen eine Verunreinigung des Mastumfeldes Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass negative Auswirkungen nicht zu besorgen sind.

Hingewiesen werde ferner auf den Mindestabstand von Leitungen über Grund im Zusammenhang mit der zwischen Erdoberkante und Leiterseilen erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung. Es wird gebeten, diesbezüglich die Gefahr von Spannungsübersprüngen auf landwirtschaftliche Erntemaschinen und die im Gebiet möglicherweise durchgeführten Beregnungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu bedenken und zu berücksichtigen. Diesem Anliegen trägt die Planung hinreichend Rechnung. Für den Neubau der geplanten 380-kV-Leitung wird auf der gesamten Trassenlänge ein minimaler Bodenabstand von 12 m über Erdoberkante sichergestellt, der in der Regel an vielen Stellen noch deutlich größer ist. Unter Einhaltung ausreichender Abstände zu den stromführenden Teilen (Leiterseile) sind das gefahrlose

Unterfahren mit Erntemaschinen bis zu einer Höhe von 8 m sowie das Beregnen mit einer maximalen Wasserwurfhöhe von 9 m mindestens gewährleistet.

Aus agrarstruktureller Sicht werden Abstimmungen zur Trassenführung und zur Positionierung der Masten sowie der temporären Einrichtungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern (Pächtern) für dienlich bzw. erforderlich gehalten. Im geplanten Trassenverlauf würden einzelne landwirtschaftliche Betriebsstätten teilweise überspannt bzw. die geplante Freileitung verlaufe im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten (z. B. südwestlich von Frankenbostel). Vor dem Hintergrund des Erhalts der baulichen Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebsstätten werde angeregt, den Trassenverlauf und die Positionierung von Masten im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten eng mit den Betriebsleitern abzustimmen. Hierauf ist zu entgegnen, dass nach Angaben der Vorhabenträgerin Abstimmungen mit den meisten Eigentümern und soweit möglich mit den Bewirtschaftern, die von einem Maststandort betroffen sind, stattgefunden haben. Weitergehende Abstimmungen zur Trassenführung, den Mastpositionen oder der temporären Einrichtungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst. In dem angesprochenen Bereich südwestlich von Frankenbostel verläuft die Neubauleitung in der Bestandstrasse. Dieser Vorteil müsste bei einer veränderten Leitungsführung aufgegeben werden, wofür aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Anlass besteht. Ohnehin liegt dort die Bestandsleitung zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Neubauleitung, weshalb etwaige Einschränkungen der Entwicklungsfähigkeit nicht vorrangig von dem Ersatzneubau, sondern von der 380-kV-Bestandsleitung ausgingen.

Schließlich wird auf das Gebot der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hingewiesen. Die Antragsunterlagen ließen eine erkennbare Auseinandersetzung bzw. Prüfung des Gebotes vermissen. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG eingehalten werden. Es wird hinreichend auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen. Unter anderem wird ein großer Teil der Kompensationsleistung (rd. 7 ha) durch Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommen Flächen erbracht und die forstrechtliche Kompensation auf die Erfordernisse der naturschutzrechtlichen Kompensation angerechnet. Zudem wird durch den Rückbau der Fundamente der 220-kV-Bestandsleitung eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt, die sich zugleich positiv auf die Agrarstruktur auswirkt. Zur Abwägung der agrarstrukturellen Belange im Hinblick auf die Planung der Kompensationsmaßnahmen siehe auch oben Ziffer 2.2.3.10.1.

2.4.1.17 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Es wird um Aufnahme eines Hinweises zur Baustellenverordnung in den Planfeststellungsbeschluss gebeten. Der Hinweis ist unten (Ziffer 4.3) abgedruckt.

2.4.1.18 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Es wird im Hinblick auf die Kampfmittelbeseitigung darauf hingewiesen, dass für den überwiegenden Teil der Trasse eine Luftbilddauswertung bisher nicht durchgeführt wurde. Insoweit wird eine Luftbilddauswertung empfohlen und eine rechtzeitige Antragstellung angeregt.

In der Zwischenzeit hat die Vorhabenträgerin eine Luftbilddauswertung beantragt und diese ist durchgeführt worden. Ein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung ergibt sich aus dem Ergebnis der Luftbilddauswertung nicht.

2.4.1.19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt würden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestünden keine Einwände.

2.4.1.20 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen teilt mit, dass im Umfeld eines geplanten Mastes eine Richtfunkstrecke vorhanden ist. Da der Abstand zu dem Mast größer als 30 m ist, werden keine Einwände erhoben.

2.4.1.21 Unterhaltungsverband Obere Oste

Der Unterhaltungsverband Obere Oste teilt mit, dass durch die Neuerrichtung von Masten Nr. 1094 bis 1128 im Bereich der Gewässer II. Ordnung und Verbandsgräben III. Ordnung Belange der Verbände durch die Masten 1107, 1109 und 1115 berührt würden. Bei der temporären Einleitung von Grundwassermengen aus den erforderlichen Grundwasserabsenkungen würden Belange der Verbände durch die vorgesehenen Einleitungen berührt.

Von Seiten des Unterhaltungsverbandes bestünden gegenüber dem Vorhaben nur dann keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt würden:

- Es müsse ein Räumstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m vorhanden sein. Der Unterhaltungsverband forderte grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzung entlang der Wasserläufe II. Ordnung und der Verbandsgewässer III. Ordnung einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellem Gerät zum Zwecke der Gewässerunterhaltung entlang des Wasserlaufes möglich bleibt.
- Die Einleitungsstellen seien derart zu sichern, dass keine Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil stattfinden könnten. Hierzu sei wie geplant ein Erosionsschutz mit Steinmaterial, Folie oder durch Verwendung von

Kolkschutzmatten Vorsorge zu treffen. Die Einleitungsstelle ist so wieder herzurichten, wie vor Beginn der Einleitung das Gewässerprofil vorhanden war.

- Die einzuleitenden Grundwassermengen dürften nicht zu einer Versandung oder Verschlammung des Gewässers führen. Die Aufbereitung des abzuleitenden Grundwassers müsse deshalb so dimensioniert sein, dass der Feinsand von $> 0,06$ mm zuvor abgeschieden werde.
- Die Einleitung von Grundwassermengen sei bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit dem unterhaltungspflichtigen Verband einzustellen, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter nicht mehr gegeben ist. Aus der nicht zur Verfügung stehenden Vorflut könne die Vorhabenträgerin keine Ansprüche für dadurch eingetretene Bauverzögerungen herleiten.
- Die erforderliche Ableitung der Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung dürfe keine schädlichen Auswirkungen für den Wasserlauf und die Anliegerflächen bewirken.
- Die Vorhabenträgerin sei verpflichtet, die Gewässer unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse unverzüglich zu beseitigen.
- Für die Ableitung der zusätzlichen Grundwassermengen aus dem Neubau und Rückbau der Strommasten sei mit einem Mehraufwand nach § 75 NWG zu rechnen. Die Mehrkosten würden sich durch zusätzliche Unterhaltungsarbeiten bei zugewachsenen Gewässerquerschnitten, Versandung und Verschlammung der Gewässer, Böschungsschäden durch erhöhte Wassermengenabführung etc. ergeben. Zusätzlich würde eine erhöhte Kontrolle der Einleitungsbereiche während der Bauphase durch die Geschäftsstelle der Verbände erforderlich sein. Um den erforderlichen zusätzlichen Mehraufwand abzugelten, wäre ein pauschalierter Betrag von $0,06$ je m abzuleitender Grundwassermenge angemessen (siehe Bau Norddeutsche Erdgasleitung aus dem Jahre 2012/2013).
- Nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses sei zwischen dem unterhaltungspflichtigen Verband und dem Antragsteller ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag für die Benutzung der Verbandsanlagen zu schließen.
- Bei der Herstellung der Baustraßen müsse der erforderliche Mindestquerschnitt entsprechend der ober- bzw. unterhalb befindlichen Rohrüberfahrten angepasst werden.
- Nach Beendigung der Errichtungs- und Beseitigungsarbeiten sei der verrohrte Gewässerabschnitt zu beseitigen und das Gewässerprofil wie vor Beginn der Maßnahme wieder entsprechend herzustellen.

- Die betroffenen Böschungsbereiche seien mit Grasneuansaat wieder herzustellen. Sollten durch die Beseitigung der Überfahrtsverrohrungen Böschungsabbrüche entstehen, sind diese mit Steinpackanlage neu herzustellen und zu sichern.
- Nach Beseitigung der Baufelder über die Verbandsgräben sollte, wenn erforderlich eine Wiederherstellung des Grabenprofils wie vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Falls im Bereich der Baufelder Böschungsschäden entstehen, sind diese mit Steinpacklage neu herzustellen und zu sichern.
- Nach Beseitigung der Baustraßen und Baufelder über die Verbandsgräben sei ein Abnahmetermin mit dem Unterhaltungsverband zu vereinbaren.

Ein Teil der Einwände des Unterhaltungsverbands Obere Oste kann durch Zusagen der Vorhabenträgerin, die von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt wurden, entkräftet werden. Im Einzelnen:

Die Vorhabenträgerin sieht vor, bei der Aufbereitung des zutagegeförderten Grundwassers vor der Einleitung, Versickerung und der Verrieselung einen Filter einzusetzen, der Feinsand von > 0,06 mm abscheidet (vgl. hierzu Kapitel 4.5 der Anlage 19).

Auch die Zusage der Vorhabenträgerin, die Einleitstellen auf Erosionen zu überwachen, die Gewässer unterhalb der Einleitstellen regelmäßig zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen, wurde durch die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.14 für verbindlich erklärt.

Die Bedenken hinsichtlich der Mindestquerschnitte für Rohrüberfahrten können durch die für verbindlich erklärte Zusage der Vorhabenträgerin, die Rohrdurchflussquerschnitte der bauzeitlichen Überfahrten mindesten so groß auszuführen, wie die ober- bzw. unterhalb vorhandene Rohrüberfahrten, ausgeräumt werden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.2.1).

Mit der für verbindlich erklärten Zusage der Vorhabenträgerin, die nach dem Rückbau der Grabenverrohrungen wiederhergestellten Gräben und Böschungen gemeinsam mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste abzunehmen, wird den Forderungen des Unterhaltungsverbands entsprochen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.2.2).

Den Bedenken des Unterhaltungsverbandes wird im Übrigen durch die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen Maßnahmen und die festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Im Einzelnen:

Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 ist sichergestellt, dass auch für die Verbandsgewässer III. Ordnung die Gewässerrandstreifen von 5,00 m eingehalten werden müssen. Darüber hinaus wurde der Mast 1107 mit Zustimmung des Eigentümers verschoben, um den Abstand von 5,00 m einzuhalten.

Die Vermeidungsmaßnahme 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.2) sieht vor, dass auf einer Länge von rund 5,00 m auf den Böschungen bzw. der

Gewässersohle Kolkschutzmatten ausgebracht werden. Damit wird den insoweit geäußerten Bedenken hinreichend Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.8 sieht vor, dass die Wiederherstellung der Gräben nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband zu erfolgen hat. Den Bedenken wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.7 stellt sicher, dass bei drohendem Hochwasser die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband eingestellt werden.

Die beantragte Entnahmemenge für die Grundwasserabsenkungen liegt weit unterhalb des nutzbaren Grundwasserdargebots der betroffenen Grundwasserkörper. Die befürchteten schädlichen Auswirkungen für den Wasserlauf und die Anliegerflächen sind folglich unbegründet.

Der Ersatz etwaiger Mehraufwendungen nach § 75 NWG ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies gilt auch für den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Die Vermeidungsmaßnahme 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.2) stellt sicher, dass die temporäre Überfahrt entfernt wird, sobald sie nicht mehr genutzt und der ursprüngliche Graben und Böschungsverlauf wieder hergestellt wird. Den Interessen des Unterhaltungsverbands wird auch insoweit ausreichend Rechnung getragen.

2.4.1.22 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme teilt mit, dass die geplante Leitung folgende Gewässer II. Ordnung kreuze, für die der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme zuständig ist: Graben G, Graben H, Clündersbeek, Ellerbruchbach, Wieste, Jeerbruchgraben, Sottrumer Moorgraben und Riegegraben.

Die Masten 1127, 1133, 1138 und 1140 würden sehr nahe an den Gewässern stehen. Der Unterhaltungsverband fordert einen Mindestabstand von 30,00 m von der Böschungsoberkante bis zum Mast, um eine gefahrlose Unterhaltung der Gewässer mit Maschinen zu ermöglichen. Dieser Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Sie steht im Widerspruch zu der Satzung des Unterhaltungsverbands Mittlere Wümme, wonach Anlagen (lediglich) nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heranreichen dürfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung). Dieser Wert wird über § 38 WHG sowie die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 abgesichert und im Übrigen auch durch die Planung eingehalten: Der Abstand von dem Mastfuß 1127 zu der Gewässerkante (Böschungsoberkante) beträgt ca. 43 m. Der Abstand zwischen dem Mastfuß 1133 und der Gewässeroberkante (Böschungsoberkante) beträgt ca. 9 m. Der Abstand zwischen dem Mastfuß 1138 und der Gewässeroberkante (Böschungsoberkante) beträgt ca. 8 m. Der Abstand zwischen dem Mastfuß 1140 und der Gewässeroberkante (Böschungsoberkante) beträgt ca. 6 m.

Die Einleitungsmenge aus den Grundwasserabsenkungen je Einleitungsstelle werde seitens des Unterhaltungsverbandes unter der Bedingung akzeptiert, dass rechtzeitig vor bordvollen Abfluss die Einleitung eingestellt wird. Wenn nicht, gingen mögliche Schäden an den Ufern und Böschungen zu Lasten des Betreibers. Die Einleitungsstellen seien wie beschrieben herzustellen und entsprechend zurückzubauen. Die Herstellung der Baugruben im Bereich des Ellerbruchbaches sei nacheinander vorzunehmen, um erhöhte Belastungen des Gewässers zu verhindern, gleiches gelte für den Riegegraben. Nach Abschluss der Grundwassereinleitungen sei der Verband an der Abnahme der Einleitungsstellen zu beteiligen.

Die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.8 sieht vor, dass die Wiederherstellung der Gräben nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband zu erfolgen hat. Den Bedenken wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.7 stellt sicher, dass bei drohendem Hochwasser die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband eingestellt werden.

Die Zusage der Vorhabenträgerin, für den Fall, dass eine zeitgleiche Herstellung der Baugruben im Bereich des Ellerbruchbaches und des Riegegrabens notwendig sei, vorab mit dem zuständigen Unterhaltungsverband Kontakt aufzunehmen, um auf der Basis der tatsächlich vorhandenen örtlichen Verhältnisse die notwendigen Maßnahmen abzustimmen, wurde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.17 für verbindlich erklärt. Im Übrigen ist eine Verschlechterung der Gewässer ausgeschlossen (vgl. Ziffer 2.2.3.7.5).

2.4.1.23 Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Der Wasserversorgungsverband teilt mit, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen seien.

2.4.1.24 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, dass sich das Vorhaben im Schutzbereich verschiedener Fernmelde- und 110-kV-Freileitungen befinde. Bei Einhaltung näher beschriebener Hinweise bestünden keine Bedenken.

Die Einhaltung der Hinweise wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.13.2 sichergestellt.

2.4.1.25 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen des Unternehmens im Bereich des Vorhabens bzw. in unmittelbarer Nähe befinden. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Es wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachabteilung des Unternehmens und um Einbeziehung in weitere Planungen gebeten.

Eine Abstimmung mit der EWE Netz GmbH wird der Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmung aufgegeben (siehe Ziffern 1.1.3.2.13.3 und 1.1.3.2.18).

2.4.1.26 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH weist darauf hin, dass von dem angezeigten Vorhaben näher bezeichnete Betriebsanlagen des Unternehmens bzw. von Gesellschaften, für die die Betriebsführung wahrgenommen werde, betroffen seien. Die Schutzstreifenbreite betrage 6 m bei Süßgasleitungen und 4 m bei Flüssiggasleitungen.

Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen seien so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Der gesamte Schutzstreifen der Leitungen sei nach dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen. Dem trägt die Planung Rechnung. Im Schutzbereich werden keine baulichen Anlagen errichtet. Die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.13.4.1 sieht vor, dass die genaue Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH gemeinsam mit einem Beauftragten des Unternehmens vor Ort zu überprüfen sind.

Durch die geplanten Maststandorte der neuen Trasse ergäben sich Kreuzungen zu den Erdgastransportleitungen, weshalb folgende Auflagen gefordert werden: Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) sei ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Wenn dies nicht möglich sei, müsse ein Abstand von mindestens 2 m (lichte Weite) zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) eingehalten werden. Nach Angaben der Vorhabenträgerin beträgt bei zwei Leitungen der Abstand zum nächstgelegenen Mastbauteil ca. 20 m. Für den Fall, dass der 20 m-Abstand nach Überprüfung der genauen Lage vor Ort nicht eingehalten wird, wird der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.13.4.2 die entsprechende Ausgestaltung der Erdungsanlage vorgegeben. Auch der Forderung nach der Durchführung einer Beeinflussungsrechnung wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (Ziffer 1.1.3.2.13.4.3).

Es wird von dem Unternehmen ferner darauf hingewiesen, dass das Fahren mit schwerem Gerät im Schutzstreifen nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten des Unternehmens zulässig sei. Die Anlagen des Unternehmens müssten auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es sei insbesondere unzulässig, im Schutzbereich der Anlagen Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten, Material, Gerät und Erdaushub zu lagern, das Geländeniveau zu verändern sowie Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu verändern (erforderlichenfalls seien sie auf Kosten des Unternehmers zu sichern). Im Bereich der Seilzug- und Arbeitsflächen müsse eine Mindestüberdeckung vorhanden sein, deren Stärke bei einem Ortstermin festgelegt werde. Es ist sicherzustellen, dass diese Mindestüberdeckung auch standsicher bleibe. Die Zufahrt sei so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen können. Diesen Anforderungen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen (Ziffern 1.1.3.2.13.4.4 und 1.1.3.2.13.4.5) Rechnung getragen.

2.4.1.27 Gascade Gastransport GmbH

Die Gascade Gastransport GmbH teilt mit, dass sich eine Erdgasleitung nebst daneben verlegtem Fernmeldekabel im Bereich des Vorhabens befindet. Der Schutzstreifen um die Erdgasleitung betrage 8 m, der Schutzstreifen um das Fernmeldekabel 1 m (jeweils bezogen auf die Anlagenmitte). Es wird ein Merkblatt mit „Auflagen und Hinweisen zum Schutz [der] Erdgashochdruckleitungen“ beigelegt. Außerdem werden folgende Forderungen erhoben und Hinweise gegeben:

Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen dürfe nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Dies wird durch eine Nebenbestimmung sichergestellt (Ziffer 1.1.3.2.13.5.2). Ferner werden bestimmte Anforderungen an die Errichtung von Zuwegungen über der Rohrleitung genannt. Da demnach eine Änderung der Überdeckung ohnehin eine Abstimmung mit dem Unternehmen erfordert, müssen diese aber nicht im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden.

Das Unternehmen erhebt die Forderung, der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse solle im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten. Diesem Anliegen wird die Planung gerecht, denn zum einen ist keine Parallelführung vorgesehen und zum anderen wird auf der gesamten Trassenlänge ein minimaler Bodenabstand von 12 m über Erdoberkante eingehalten.

Eine Überbauung des Schutzstreifens sei grundsätzlich nicht zulässig. Die Maststandorte seien daher außerhalb zu errichten. Diese Anforderung wird durch die Planung gewahrt. Die neu geplanten Maststandorte befinden sich nach Angaben der Vorhabenträgerin in einer Entfernung von ca. 95 m zwischen Mastfuß und Leitungsachse der Gasleitung.

Weiterhin weist die Gascade Gastransport GmbH darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über den Anlagen des Unternehmens verlegt werden dürften. Dies wird durch eine Nebenbestimmung sichergestellt (Ziffer 1.1.3.2.13.5.3). Durch Nebenbestimmungen wird ebenfalls sichergestellt, dass Krananlagen nur außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen des Unternehmens positioniert und Verankerungen nur außerhalb des Schutzstreifens eingebracht werden dürfen (Ziffer 1.1.3.2.13.5.5). Gleiches gilt für die Forderung, dass das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen zulässig sei (Ziffer 1.1.3.2.13.5.7). Auch der Forderung nach der Durchführung einer Beeinflussungsrechnung wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (Ziffer 1.1.3.2.13.5.4). Dasselbe gilt für die Forderung nach einer Sicherung der Markierungspfähle (Ziffer 1.1.3.2.13.5.6).

2.4.1.28 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH teilt mit, dass von dem Vorhaben Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen seien. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel seien in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Der Schutzstreifen betrage bei den Leitungen ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen sowie ETL 0032.000.100 T-Abs.

Achim - Abbendorf 12,00 m, bei den übrigen Leitungen 6,00 m. Der zuständige Leitungsbetrieb sei bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter werde die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen Ziffern 1.1.3.2.13.6.1 und 1.1.3.2.13.6.2 Rechnung getragen.

Der Forderung, die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung auf den Baustellen vorzuhalten, wird ebenfalls durch eine Nebenbestimmung (Ziffer 1.1.3.2.13.6.3) Rechnung getragen.

Außerdem wird die Einhaltung folgender Auflagen gefordert:

Fundamente / Schächte / Gebäude seien hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. Die geplanten Masten seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels zu errichten. Zudem dürfe ein Freilegen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel in konventioneller Bauweise die Standsicherheit der Masten bzw. deren Fundamente nicht beeinträchtigen. Es müsse gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Erdgastransportleitung bzw. des Kabels beim Kippen / Umfallen von Masten ausgeschlossen ist. Angesichts der Abstände der Erdgasleitungen zu den Maststandorten für den Neubau geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Anforderungen gewahrt sind, ohne dass es hierzu näherer Regelungen bedürfte.

Der Forderung von Gasunie nach der Durchführung einer Beeinflussungsuntersuchung auf Kosten der Vorhabenträgerin wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (Ziffer 1.1.3.2.13.6.5).

Kräne und Arbeitsbühnen seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürften ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z. B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Diesen Anforderungen wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (Ziffer 1.1.3.2.13.6.7).

Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel seien in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Während der Bauphase dürften die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z. B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Auch dieser Anforderung wird durch eine Nebenbestimmung (Ziffer 1.1.3.2.13.6.4) Rechnung getragen.

Dem Vorhaben werde nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung der Anlagen abgegeben werde. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen/Gutachten seien vom Verursacher zu tragen. Gasunie sei von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich

erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten), freizuhalten. Diesen Anforderungen wird durch die Nebenbestimmungen (Ziffer 1.1.3.2.13.6.6) Rechnung getragen.

2.4.1.29 Stadtwerke Zeven

Die Stadtwerke Zeven teilen mit, dass sich im Bereich des Vorhabens 20-kV-, Niederspannungskabel und Erdgasversorgungsleitungen der Stadtwerke sowie Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserwerkes Zeven befinden. In Bezug auf den Schnittpunkt der 380-kV-Leitung mit der kathodisch geschützten Erdgas-Stahlrohrleitung zwischen Wistedt und Elsdorf müsse gemäß technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 28 eine Wechselstrom-Korrosionsgefährdung ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Hinweise bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.13.7 aufgegeben, für den angesprochenen Schnittpunkt eine Beeinflussungsuntersuchung durchzuführen und auf deren Grundlage das weitere Vorgehen mit den Stadtwerken abzustimmen.

2.4.1.30 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass sich in dem Bereich des Vorhabens Anlagen befinden, zu denen die Gascade Gastransport GmbH und die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Auskunft erteilen könnten. Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen von in der Stellungnahme näher bezeichneten Eigentümern und Betreibern seien von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Die Unternehmen Gascade und Gasunie wurden im Anhörungsverfahren beteiligt (siehe oben Ziffern 2.4.1.27 und 2.4.1.28).

2.4.1.31 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben und teilt mit, dass auf dem Abschnitt Elsdorf – Sottrum keine Kreuzungen mit den Richtfunkstrecken des Unternehmens bestünden.

2.4.1.32 Ericsson Service GmbH

Das Unternehmen Ericsson erhebt in Bezug auf sein Richtfunknetz keine Einwände gegen das Vorhaben. Es wird angeregt, die Deutsche Telekom Technik GmbH zu beteiligen.

Die Deutsche Telekom wurde im Anhörungsverfahren beteiligt (siehe oben 2.4.1.31).

2.4.1.33 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist darauf hin, dass 17 Richtfunkverbindungen durch den Bereich des Vorhabens hindurchführen. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin werden die geforderten Abstände von +/- 30 m horizontal sowie +/- 15 m vertikal zu Richtfunkstrecken des Unternehmens in zwei Bereichen unterschritten. Es handelt sich hierbei um eine Richtfunkstrecke mit einem Abstand von 14,5 m zum Mast 1098 und eine Richtfunkstrecke mit einem Abstand von 17,8 m zum Mast 1124. Bei beiden Masten handelt es sich um einen standortgleichen Neubau, weshalb die geforderten Abstände bereits im Bestand die geforderten Abstände unterschreiten dürften, ohne dass bisher Beeinträchtigungen mitgeteilt worden wären. Eine detaillierte Überprüfung der sog. ersten Fresnelzone durch die Vorhabenträgerin ergab für die erstgenannte Richtfunkstrecke einen Radius von 6,1 m und für die zweite Richtfunkstrecke einen Radius von 4,8 m. Da diese für die Funktionsfähigkeit der Richtfunkstrecken maßgeblichen Zonen frei bleiben und angesichts der genannten Abstände zu den Masten ein erheblicher Sicherheitspuffer (deutlich über 100 %) verbleibt, ist eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken nicht zu erwarten. Die Freihaltung der Richtfunktrassen während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten wird durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.15 gewährleistet.

2.4.1.34 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH weisen darauf hin, dass sich im Planbereich in der Nähe der Masten 1103/1104 Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befänden. Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut werden dürften und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sofern eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden sollte, benötige das Unternehmen mindestens drei Monate, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Dies wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.14 gewährleistet.

2.4.1.35 NGN Fiber Network KG

Die NGN Fiber Network KG teilt mit, dass im Bereich Horstedt Leitungen des Unternehmens gekreuzt werden. Außerdem wird darum gebeten, auch das Unternehmen GLH/MIT Teleport anzufragen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Leitungen des Unternehmens im Rahmen der weiteren Planung bzw. der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zudem die genannte Firma zu kontaktieren (siehe Ziffer 1.4.4).

2.4.1.36 Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) teilt mit, dass keine Belange berührt werden. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS sei nichts bekannt.

2.4.1.37 Deutsche Bahn

Die Deutsche Bahn teilt mit, dass bezüglich der Kreuzung der 380-kV-Leitung mit der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 469 Ritterhude – Rotenburg ein gebührenpflichtiger Kreuzungsvertrag zu schließen sei. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Bereich

Zeven zu kreuzende Eisenbahnstrecke der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH (evb) gehöre, deren Beteiligung angeregt wird.

Der Abschluss eines Kreuzungsvertrages wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.16 aufgegeben. Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH wurde im Anhörungsverfahren beteiligt (siehe Ziffer 2.4.1.38).

2.4.1.38 Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH teilt mit, dass aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden, wenn bestimmte Hinweise und Anregungen beachtet würden.

Der Abstand von dem Mast 1103 zur Bahnstrecke solle das 1,5-Fache der Masthöhe betragen. Dieser Anforderung wird die Planung gerecht. Der Mast ist 58 m hoch und steht mehr als 160 m von den Gleisen entfernt.

Durch das ausführende Unternehmen sei rechtzeitig vor Baubeginn eine Bau- und Betriebsanweisung (Beta) zu beantragen. Dies wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung 1.1.3.2.17.1 aufgegeben.

Für die vorhandene Kreuzung mit der Bahnstrecke gebe es einen Kreuzungsvertrag. Es müsse abgestimmt werden, ob dieser erweitert oder ein neuer Kreuzungsvertrag geschlossen werden soll. Die Schaffung einer entsprechenden vertraglichen Regelung wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung 1.1.3.2.17.2 aufgegeben.

Schließlich sei das Regellichtraumprofil gemäß Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) einzuhalten. Auch dieser Anforderung wird die Planung gerecht. Der Abstand zwischen den Gleisen und den Leiterseilen ist deutlich größer als nach der EBO erforderlich.

2.4.2 Naturschutzvereinigungen

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) hat im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Insgesamt bestünden gegen den gewählten Trassenverlauf keine grundlegenden Bedenken. Das LabüN begrüßt es, dass entsprechend seiner Anregung im Raumordnungsverfahren die Einrichtung von Baustellenflächen in vielen Fällen vor Kopf, d. h. innerhalb der Trasse bzw. des Schutzstreifens, erfolge. Allerdings komme es nach Angabe auf S. 149 des UVP-Berichts und nach Angaben auf der Karte zur Konfliktanalyse zur Inanspruchnahme wertvoller Baumbestände bzw. wertvollen Waldes für temporäre Arbeitsflächen. Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, inwieweit durch eine Verschiebung der Arbeitsflächen die Inanspruchnahme wertvoller Flächen vermieden werden könne. Diese müsse geprüft bzw. ergänzend erläutert werden.

Die angesprochenen Bereiche beziehen sich auf die Arbeitsflächen der Neubaumasten 1104 und 1112 sowie die benachbarten Standorte der Schutzgerüste. Der beantragte Verlauf der Leitung folgt hier dem Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung. Der Mast 1104 steht am Standort des Bestandsmasts und somit in einem vorbelasteten Raum. Der Mast 1112 wird auf einer Ackerfläche errichtet. Der Standort des Neubaumasts wird ausgehend vom Bestandsmast leicht nach Norden versetzt. Die Verschiebung in der Achse dient der verbesserten Nutzbarkeit der Fläche durch den Bewirtschafter. Bei der Abgrenzung der Bauflächen sind neben der Schonung wertvoller Biotopstrukturen weitere Aspekte, wie die Erreichbarkeit durch Zuwegungen, der unbedingt erforderliche Flächenbedarf für die Aufstellung des Krans mit seinen Drehradien für die Montage sowie Aspekte der Unfallverhütung während des Baubetriebs einzubeziehen.

Die Wahl der Maststandorte sowie Zuschnitt und Ausdehnung der Arbeitsflächen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Baustellenfläche des Neubaumastes 1104 liegt vollständig auf Ackerflächen. Die an die Arbeitsfläche angrenzenden Bäume stehen bereits teilweise im Bereich der Wuchshöhenbeschränkung des Schutzstreifens der 220-kV-Leitung. Außerhalb dieser unvermeidlichen Beeinträchtigung verursacht die Lage der Baustellenfläche keine zusätzlichen Konflikte. Durch das nördlich des Mastes geplante Schutzgerüst wird verhindert, dass die Leiterseile bei der Beseilung auf die zu querende Straße fallen. Ein Standort in der Achse der Leitung ist alternativlos und ein temporärer Verlust des dort vorhandenen Gehölzbestandes somit nicht zu vermeiden.

Die Baustellenfläche für Rück- bzw. Neubaumast 1112 liegt ebenfalls vollständig auf Ackerflächen. Der Eingriff in den westlich davon gelegenen Waldbestand ist durch die Erweiterung des Schutzstreifens verursacht. Innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens müssen nördlich und südlich der gekreuzten Straße Schutzgerüste aufgestellt werden (siehe Ausführungen zu Mast 1104). Für die Aufstellfläche des Gerüsts muss Gehölzbestand südlich der Straße temporär beseitigt werden. Auch hier ist der Standort des Schutzgerüsts alternativlos, da eine Straße gequert wird und sich die Lage des Schutzgerüsts aus der Trassenachse ergibt. Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken usw. im unmittelbaren Umfeld der benannten Mastbaustellen sind Schutzeinrichtungen vorgesehen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Das LabüN zweifelt außerdem die Geeignetheit der Vermeidungsmaßnahme V 9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Ausbringen von Fledermauskästen) an und verweist auf eine Studie von Zahn & Hammer aus dem Jahr 2007.¹¹⁶ Von Seiten des LabüN wird darauf hingewiesen, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur selten angenommen und i. d. R. nicht als Wochenstuben genutzt würden. Es werde daher grundsätzlich empfohlen, Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder

¹¹⁶ Zahn, A.; Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: ANliegen Natur 39 (I), S. 27 ff. online unter: <http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/fledermauskaesten/> Landesbüro

Paarungsquartieren zu nutzen, und dies auch nur, wenn ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährleistet werden könne und die Anbringung in möglichst großen Kastengruppen erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bezogen auf diesen Sachverhalt zu folgendem Ergebnis. Zunächst ist festzustellen, dass lediglich Höhlenbäume mit Quartierpotenzial und keine von den nachgewiesenen Fledermausarten genutzten Höhlenbäume festgestellt wurden. Die Höhlenbäume mit Quartierpotenzial tragen zur Gesamtqualität des Lebensraumes für Fledermäuse bei. Mit dem Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial können mögliche Tagesverstecke und von Einzeltieren genutzte Höhlen betroffen sein. Für die Aufrechterhaltung von Quartierpotenzialen für Einzeltiere – wie im Falle des Vorhabens – wird die Maßnahme daher als geeignet angesehen.

Der Anregung, die in einem Bereich aufzuhängenden Fledermauskästen in einem räumlichen Verbund anzuordnen, wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt (siehe auch Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.5). Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Maßnahme weiter optimiert. Bei den Niedersächsischen Landesforsten (Projektmanagement Naturdienstleistungen) liegen positive Erfahrungen mit der Herrichtung von Quartierpotenzialen in vorhandenen Bäumen vor. Das LBP-Maßnahmenblatt V 9 wurde in dieser Beziehung ergänzt. Neben der Anbringung von Fledermauskästen werden nun auch Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume angebracht und damit ein alternatives Quartierangebot geschaffen.

Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Situation (Aufrechterhaltung eines Angebotes an Quartieren im Raum) und der Aussage von Zahn & Hammer (2017), dass Fledermauskästen eine Eignung als Einzel- oder Paarungsquartiere besitzen, ist von einer funktionierenden CEF-Maßnahme auszugehen, die zudem kurzfristig wirksam ist. Da die CEF-Maßnahme der Bereitstellung von Quartierpotenzialen für den Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzialen dient, ist ein Nachweis des Besatzes vor Durchführung der Baumfällungen zudem nicht erforderlich.

Im Hinblick auf CEF-Maßnahmen für die Feldlerche führt das LabüN aus, dass laut den Antragsunterlagen auf temporäre Lebensraumaufwertung für die Feldlerche verzichtet werden könne, wenn durch die ökologische Baubegleitung festgestellt werde, dass Feldlerchen im betroffenen Raum nicht festgestellt würden. Im Gegensatz dazu halte es das LabüN aber in jedem Fall für erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen über die im Maßnahmenblatt für die Maßnahme V 10 vorgesehene Zeit von zwei Brutperioden durchzuführen. Die Feldlerche kehre ab Ende Februar, meist Mitte März, in ihr Brutgebiet zurück und besetze kurz danach die Reviere. Seien beispielsweise die Lerchenfenster dann noch nicht vorhanden, könnten diese auch nicht als CEF-Maßnahme wirken. Bei Besetzen der alten Reviere müsse ggf. eine Brutperiode abgewartet werden bis mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Dies lasse sich durch Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen verhindern.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu folgendem Ergebnis: Dem Maßnahmenblatt V 10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zu entnehmen,

dass die Lerchenfenster in jedem Fall vor Baubeginn angelegt werden. Ein Verzicht auf die Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn ist nicht möglich. Auf die Vorhaltung der Lerchenfenster für die Dauer von zwei Jahren kann nur dann verzichtet werden, wenn durch die ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass die potenziellen Bruträume nach Baubeginn nicht mehr besetzt werden.

Weiter führt das LabüN aus, der Verlust von Gehölzen als Lebensraum gehölzbrütender Vogelarten solle (nach den Antragsunterlagen) im Verhältnis 1:1 erfolgen und über den Kompensationsbedarf von Gehölzen (Schutzgut Pflanzen) abgedeckt sein. Es werde zwar deutlich, dass bei der Kompensation für das Schutzgut Pflanzen in Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit der Biotope ein entsprechender Kompensationsfaktor einbezogen wird. Nicht erkennbar sei jedoch, wie hoch der Kompensationsbedarf für Gehölze insgesamt sei. Bezogen auf das Schutzgut Tiere (gehölzbrütende Vogelarten) halte das LabüN eine 1:1 Kompensation nicht für ausreichend. Hier müsse berücksichtigt werden, dass Neuanpflanzungen nicht sofort wieder als Brutplätze zur Verfügung stünden. Es werde deshalb eine Kompensation im Verhältnis 1:2 gefordert. Falls dies bei Gehölzen bereits über die Kompensation für das Schutzgut Pflanzen abgedeckt sei, sei dies nachvollziehbar darzustellen. Anderenfalls bestehe ein zusätzliches Kompensationsbedürfnis.

Hier kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgendem Ergebnis: Durch das beantragte Vorhaben werden Gehölzbiotope als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten durch die Anlage von Baustellenflächen und durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen in Anspruch genommen. Der Neubau findet jedoch fast vollständig in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung statt. Alle für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Gehölzbestände werden rekultiviert, ihre Funktion geht also nicht vollständig verloren. Zur vorsorglichen Berücksichtigung eines etwaigen teilweisen Funktionsverlustes durch die Wuchshöhenbeschränkung sind in Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit und der Bedeutung der betroffenen Bestände Kompensationsfaktoren zwischen 1:1 und 1:3 vorgesehen. Da die Bedeutung der beanspruchten Gehölze aber überwiegend eher gering und ihre Regenerationsfähigkeit überwiegend hoch ist, liegt der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf nur geringfügig über 1:1 (vgl. Anlage 12 Umweltstudie Tabelle 53 auf S. 167). Der Bedarf für die Neuanlage von Gehölzen bzw. Wald wird jedoch im Wesentlichen durch die Vorgaben des NWaldLG bestimmt. Der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen in einem Umfang von 6,2134 ha steht einer forstrechtlich erforderliche Erstaufforstung auf 8,6970 ha gegenüber (vgl. Anlage 12 Umweltstudie Tabelle 59 auf S. 174). Bezieht man in die Bilanz die rekultivierten, aber zukünftig in ihrer Funktion eingeschränkten Gehölzflächen ein, ergibt sich ein Kompensationsverhältnis von Eingriff zu Kompensation von 6,2134 ha zu 14,9104 ha und damit ein Kompensationsfaktor von 1: 2,4. Die Kompensation der Lebensraumfunktion verlustiger oder beeinträchtigten Gehölze kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde daher als ausreichend angesehen werden.

Schließlich führt das LabüN aus, mit der Maßnahme V 8 sei vorgesehen, Schutzvorkehrungen für den Wanderkorridor des Fischotters entlang der Wieste zu treffen, um ein Einwandern in den Baustellenbereich zu vermeiden. Das LabüN habe den Unterlagen jedoch nicht entnehmen können, in welchem Bereich genau die

Schutzvorkehrungen geplant sind und inwieweit die Wanderung des Fischotters durch den dann räumlich eingeschränkten Wanderkorridor beeinträchtigt werden kann. Hierzu seien die Planunterlagen zu ergänzen.

Die Lage der Maßnahme V 8 ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Karte 12 – Maßnahmen im Trassenraum – zur Umweltstudie (Anlage 12) eindeutig durch eine grüne Linie und der Beschriftung „V 8“ in der Arbeitsfläche des Rückbaumasten im Wiestetal gekennzeichnet (Lage zwischen Neubaumast 1134 und 1135). Die Wanderungen werden zudem nicht beeinträchtigt, da entlang der Wieste selbst und im Wiestetal genügend Raum für Wanderungen des Fischotters besteht und Wanderungen hier während der Bauphase weiterhin stattfinden können.

2.4.3 Private Einwendungen

Es sind vier private Einwendungen eingegangen (E 101–E 104).

2.4.3.1 E 101

Der Einwender rügt die Trassenführung im Teilabschnitt 15 des Raumordnungsverfahrens. Dort liege sein Campingpark mit Badesee. Auf einer von dem Einwender neu erworbenen Wiese zwischen Campingpark und Badesee befinde sich bereits eine Stromtrasse, nun solle noch eine zweite danebengelegt werden. Der Einwender trägt vor, er sei bereits mit einer Stromtrasse belastet und äußert Sorge um die Zukunft seines Campingbetriebes.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Trassenführung des hier allein zur Planfeststellung anstehenden Abschnitts 3, sondern des zukünftigen Abschnitts 4 des Gesamtvorhabens. Über die konkrete Trassenführung des Abschnitts 4 und auch über die Frage eines etwaigen Erdkabeleinsatzes in diesem Bereich wird erst in einem späteren Planfeststellungsverfahren für Abschnitt 4 zu entscheiden sein. Für die Planfeststellung des Abschnitts 3 genügt die Feststellung, dass die Abschnittsbildung nicht zu beanstanden ist und dem Gesamtvorhaben keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (dazu oben Ziffer 2.2.3.2).

Die Einwendung wird daher insgesamt zurückgewiesen

2.4.3.2 E 102

Die Einwenderin wendet sich gegen den geplanten Verlauf der Neubauleitung. Ihr Grundstück in der Gemarkung Schleeßel sei schon zu einem guten Teil geschützt (LÜ-00295 Wiestetal). 2018 seien dort 1.400 Fichten wegen zu dichter Bepflanzung gefällt worden. Hier solle, in Ergänzung zu dem bestehenden Wald, eine große Fläche als Mischwald aufgeforstet werden. Auf diese Weise beabsichtige die Einwenderin, eine möglichst große Fläche zu erschaffen, die frei von allen Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt sei. Es wird eingewendet, der Bau eines Strommastes und der Betrieb der Leitung würden die geplante Nutzung des Grundstückes in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Trassenführung ist nicht veranlasst. Von der – verhältnismäßigen geringen – Inanspruchnahme kann nicht abgesehen werden.

Auf dem betroffenen Grundstück befindet sich kein Maststandort. In der südöstlichen Ecke des 36.095 m² großen Grundstücks werden (lediglich) 395 m² dauerhaft für den Schutzstreifen und 27 m² zusätzlich vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme als Arbeitsfläche ist zeitlich begrenzt. Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und unterliegt keiner Nutzungsbeschränkung. Innerhalb des Schutzstreifens besteht eine Wuchshöhenbeschränkung. Das Flurstück wird derzeit als Grünland genutzt. Gehölzbestände finden sich dort nicht bzw. sind von den Auswirkungen des Vorhabens (Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens der Leitung) nicht betroffen. Die von der Einwenderin angeführte, geplante Aufforstung kann dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Sie unterliegt der Veränderungssperre nach § 44a EnWG. Auf Anfrage der Vorhabenträgerin bei der für Erstaufforstungsmaßnahmen zuständigen Fachbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde zudem mit E-Mail vom 12. März 2019 mitgeteilt, dass eine Aufforstungsgenehmigung für diese Fläche nicht bestehe und auch ein entsprechender Antrag dort nicht vorliege. Es habe lediglich unverbindliche Vorgespräche zwischen dem Flächeneigentümer und der Fachbehörde gegeben, inwieweit der Umbau eines Fichtenforstes und weitere Maßnahmen an dieser Stelle naturschutzfachlich wünschenswert wären. Die Fachbehörde vertritt die Auffassung, dass in Anbetracht der geringen Betroffenheit (395 m²) und der Tatsache, dass bei einer möglichen Aufforstung ohnehin zu den unbewaldeten Nachbarflächen nach den Bestimmungen des niedersächsischen Nachbarschaftsrechts ein mindestens 8 m breiter Streifen nur mit Sträuchern bepflanzt werden könne, das beantragte Vorhaben einem möglichen zukünftigen naturschutzfachlichen Entwicklungsziel auf diesem Grundstück nicht entgegensteht. Auch insoweit kann die angeführte, geplante Aufforstung dem Vorhaben also nicht entgegengehalten werden.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.3 E 103

Der Einwender wendet sich gegen die von ihm so bezeichneten Teilabschnitte „14 Sottrum-Nord“ und „15 Schleeßel“ des Raumordnungsverfahrens, wobei mit letzterem wohl der Teilabschnitt 13 (Schleeßel) gemeint ist. Er erhebe den Einwand vorsorglich, um eine Veränderung der für den Ort Hassendorf geplanten neuen Trassenführung im Planfeststellungsabschnitt 4 (Teilabschnitt 15 „Sottrum-Hellwege“ des Raumordnungsverfahrens) zu ermöglichen. Er gehe dabei, da er die Möglichkeit einer alternativen Erdverkabelungsstrecke als unwahrscheinlich erachte, von der im Raumordnungsverfahren als Vorzugsvariante vorgesehenen Trassenführung aus, die nordöstlich um Hassendorf verläuft. Diese Trassenführung habe optisch erhebliche negative Auswirkungen. Der Ort Hassendorf werde von neuen Stromleitungen und Strommasten eingekesselt. Insbesondere am „Haupteingangstor“ zu Hassendorf, der Einmündung der Bahnhofstraße in die B 75 komme es zu einer sehr starken optischen Beeinträchtigung. Der Einwender fordert, falls es nicht zu einer Erdverkabelungsstrecke komme, die Trassenführung weiträumig um Hassendorf zu legen, d. h. vom Umspannwerk abgehend so weit wie möglich nördlich vom Windpark in östlicher Richtung auf die 110-kV-Bahnstromleitung zulaufend. Der Einwender trägt vor, diese neue Trassenführung würde in

Teilen durch die Abschnitte Sottrum-Nord und Schleeßel führen und somit das Planfeststellungsverfahren für den vorliegenden Abschnitt 3 betreffen. Zur persönlichen Betroffenheit wird ausgeführt, dass der Einwender seit einigen Jahren in Hassendorf ein Seminar- und Gästehaus betreibt. Die optische Belastung durch die Vielzahl an Stromleitungen sei geschäftsschädigend.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft ebenso wie die Einwendung E 101 nicht die Trassenführung des hier allein zur Planfeststellung anstehenden Abschnitts 3, sondern des zukünftigen Abschnitts 4 des Gesamtvorhabens. Über die konkrete Trassenführung des Abschnitts 4 und auch über die Frage eines etwaigen Erdkabeleinsatzes in diesem Bereich wird erst in dem späteren Planfeststellungsverfahren für Abschnitt 4 zu entscheiden sein. Für die Planfeststellung des Abschnitts 3 genügt die Feststellung, dass die Abschnittsbildung nicht zu beanstanden ist und dem Gesamtvorhaben keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (dazu oben Ziffer 2.2.3.2). Den Ausführungen des Einwenders dazu, dass auch der Planfeststellungsabschnitt 3 betroffen sei, kann nicht gefolgt werden. Durch das Umspannwerk Sottrum am Ende des Abschnitts 3 besteht ein Zwangspunkt, der nicht durch die vorliegende Planfeststellung gesetzt, sondern von dieser vorgefunden wird. Daher hat die Trassenführung im Abschnitt 3 keine Auswirkungen auf die Trassenführung im Abschnitt 4. Abgesehen davon möchte der Einwender nach eigenem Bekunden gerade erreichen, dass die vom Umspannwerk in Richtung Süden führende Trassenführung geändert wird und macht hierzu konkrete Vorschläge (Erdkabel, sehr weiträumige Nordumgehung), die unabhängig von der Trassenführung des Abschnitts 3 sind. Auch dies verdeutlicht, dass über sein Anliegen (allein) im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 4 entschieden werden kann und muss. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass die von dem Einwender vorgeschlagene Trasse für die Weiterführung der 380-kV-Leitung nach Süden möglicherweise zunächst so weit zurück nach Norden führen würde, dass sie räumlich auch in Bereiche hineinragt, die im Raumordnungsverfahren zu den Teilabschnitten 13 und 14 gerechnet wurden. Maßgeblich ist jedoch, dass es dem Einwender um die Weiterführung der 380-kV-Leitung südlich des Umspannwerks Sottrum geht, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsabschnitts 3 ist.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.4 E 104

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke in der Gemarkung Horstedt sowie der Gemarkung Sottrum. Zudem behauptet er die Inanspruchnahme eines des Flurstücks in der Gemarkung Horstedt, das aber tatsächlich vom Vorhaben nicht betroffen ist. Er widerspricht jeglicher Nutzung seiner Flächen und führt aus, dass seine Einwendung sinngemäß auch dann gelten solle, falls weitere Flächen betroffen seien. Zur Begründung wird ausgeführt, dass er bei vergangenen Baumaßnahmen (z. B. Verbreiterung der A 1, Bau einer Gasleitung) schlechte Erfahrungen gemacht habe. Eine einmalige Entschädigungszahlung sei nicht ausreichend, da erfahrungsgemäß über Jahrzehnte Einschränkungen hingenommen werden müssten. Zudem würden die Flächen in der Regel nicht wieder so hergerichtet, wie der Originalzustand war, was zu einer Beeinträchtigung des Ertrags führe und die Bewirtschaftung erschwere. Darüber hinaus

würden vertragliche Vereinbarungen (z. B. Terminzusagen) nicht eingehalten. Nach Beendigung großer Baumaßnahmen mangle es oft an Ansprechpartnern.

Der Einwendung wird teilweise durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird ihr nicht gefolgt. Soweit die Grundstücke des Eigentümers in Anspruch genommen werden, sind sie für das Vorhaben erforderlich, insbesondere als Schutzstreifen oder vorübergehende Arbeitsfläche, zum Teil auch als dauerhafte Zuwegung. Der Einwender trägt keine Aspekte vor, die diese grundsätzliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme in Frage stellen würden. Hervorzuheben ist auch, dass der Einwender durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Entlastungen erfährt. Im Ausgangspunkt nachvollziehbar sind die Befürchtungen des Einwenders im Hinblick auf die Durchführung der Baumaßnahmen und verbleibende Einschränkungen. Diesen wird jedoch durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen (siehe Ziffer 1.1.3.2.8). Unter anderem sind während der Durchführung der Baumaßnahme Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und die Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie die Wegenutzung rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen (Ziffer 1.1.3.2.8.3). Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen; der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (Ziffer 1.1.3.2.8.2). Den Bedenken des Einwenders, dass dies möglicherweise nicht ordnungsgemäß geschehe, wird zusätzlich durch die Anordnung Rechnung getragen, dass bei Nichteinigung der Parteien ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen ist (Ziffer 1.1.3.2.8.2 Satz 3). Soweit trotz dieser Vorkehrungen Einschränkungen verbleiben, sind diese (ggf. entschädigungspflichtig) hinzunehmen. Wegen der Forderung nach einer nicht nur einmaligen Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG ist die Entschädigung als einmaliger Betrag zu leisten, soweit das Gesetz nichts abweichend bestimmt.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.4.5 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG i. V. m. Ziff. 27.1.13 AllGO.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPlG i. V. m. Nr. 7 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden, § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Zivilrechtliche Ansprüche wie Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen und Schadenersatzleistungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.



Ein Anspruch des Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt.

Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Sollte über die Höhe bzw. dem Umfang der Entschädigung kein Einvernehmen mit dem Nutzer / Pächter erzielt werden, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vordergründig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen landwirtschaftlichen Ertragseinbußen sind ggfls. – auch in den auf den Eingriff folgenden Jahren – den betroffenen Bewirtschaftern auf Anforderung zu ersetzen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten

Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45 a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitslich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.
3. Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, mit dem Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 53 NStrG eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die ihr die zur Umsetzung dieser Planfeststellung erforderliche Nutzung der sonstigen öffentlichen Straßen und Wege, einschließlich solcher für den beschränkten Gemeindegebrauch, gestattet.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mind. die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.



Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden Sottrum, Tarmstedt und Zeven sowie in der Stadt Visselhövede für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Stabsstelle Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.5 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.6 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Riedel





Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
μT	Mikrotesla
°	Grad
°C	Grad Celsius
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A 1, A 2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
A/m	Ampere pro Meter
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AgrarR	Zeitschrift Agrarrecht
AgrarZahlVerpflG	Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz)
AllGO	Allgemeine Gebührenverordnung
Anm. zu	Anmerkung zu
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof



Abkürzung	Bedeutung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGV	Vorschriften der Berufsgenossenschaft
BGV B11	Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
DK	Dänemark
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EN	Europäische Norm



Abkürzung	Bedeutung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
et.al.	und andere
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FStrG	Fernstraßengesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
ha	Hektar
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
Hz	Hertz
Idf.-Nr.	Identifikationsnummer
IO	Immissionsort
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
km	Kilometer
KU	Kurgebiet
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt



Abkürzung	Bedeutung
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mm ²	Quadratmillimeter
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Mischgebiet
Mio.	Million
m. V. a.	mit Verweis auf
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n/cm ²	Newton pro Quadratcentimeter
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
n. F.	neue Fassung
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NRW	Nordrhein Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht



Abkürzung	Bedeutung
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldG	Niedersächsisches Waldgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pot.	Potentiell
RdE	Zeitschrift Recht der Energiewirtschaft
rGB	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV
R.L. Nds	Rote Liste Niedersachsen
Rn.; Rdnr.	Randnummer
ROV	Raumordnungsverfahren
S.	Seite bzw. Satz
S 1, S 2, ...	Schutzmaßnahmen
sog.	so genannte
STD	Landkreis Stade
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
UMID	Zeitschrift Umwelt und Mensch-Informationsdienst
UPR	Zeitschrift Umwelt und Planungsrecht
USchadG	Umweltschadensgesetz - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
UWS	Umspannwerk
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VPE	vernetztes Polyethylen
VV-NROG	Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung



Abkürzung	Bedeutung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W01, W02, ...	Wiederherstellungsmaßnahmen
WA	Allgemeines Wohngebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WR	Reines Wohngebiet
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten

